

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Schutz und zur Förderung junger Menschen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Schutz und zur Förderung junger Menschen

A. Problem

Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes – KJSG (BGBl. I S. 1444) in Kraft getreten. Es enthielt über 300 Änderungsbefehle zu Vorschriften im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und anderen Gesetzen.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

- besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- mehr Prävention vor Ort,
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Das KJSG bedarf der landesrechtlichen Umsetzung und Konkretisierung. In einigen neuen und geänderten Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe sind ausdrücklich Landesrechtsvorbehalte enthalten (z.B. § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch: Ombudsstellen; § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch: Schulsozialarbeit).

Das bisher im Land Brandenburg geltende Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) (GVBl.I S. 87) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I Nr. 13 S.5), das bisher die wesentlichen landesrechtlichen Umsetzungsregelungen außerhalb des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetzes - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I, S.384) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I Nr. 13 S. 4) enthält, weist darüber hinaus Reformbedarf auf, u. a. infolge der zwischenzeitlichen Änderungen von anderen Gesetzen (z. B. Datenschutz-Grundverordnung - Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG).

Darüber hinaus wird das politische Ziel verfolgt, die Kinder- und Jugendrechte im Land zu stärken, den Schutz von Kindern und Jugendlichen auszuweiten und die

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei den sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen besser abzusichern. Mit der Eingliederung des Landesjugendamtes zum 1. Januar 2014 in das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wurde die Organisation der Kinder- und Jugendhilfe auf der Landesebene einschließlich des Beteiligungswesens neu geordnet. Diese Neuorganisation ist zu schärfen. Im Land Brandenburg wurde bereits im Oktober 2021 eine unabhängig tätige Kinder- und Jugendbeauftragte zur Wahrnehmung der Belange von Kindern und Jugendlichen eingesetzt. Das Land Brandenburg gehört damit zu den wenigen Ländern in Deutschland, die eine solche Beauftragte haben. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser Person sind bisher nicht gesetzlich verankert.

Zudem bestimmt die SprachfestFörderverordnung den „Kindersprachtest für das Vorschulalter – KISTE“ ausdrücklich als Standardinstrument der Sprachstandsfeststellung. Ein Wechsel des Instruments macht eine Änderung der Verordnung notwendig.

B. Lösung

Das Land Brandenburg fördert den Schutz von jungen Menschen und ihre Entwicklung.

Mit dem in Artikel 1 dieses Gesetzes vorgelegten Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) soll das bislang geltende Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) abgelöst werden.

Der Gesetzentwurf wurde in einem intensiven und umfangreichen Beteiligungsprozess in drei Phasen erarbeitet. Zunächst wurden in einem sehr frühen Stadium die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise / kreisfreie Städte) und die kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Es schloss sich in einer zweiten Phase eine Beteiligung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses an. Über die Landes- Kinder- und Jugendbeauftragte wurden in einer dritten Phase auch Kinder und Jugendliche direkt einbezogen. Wegen der breiten gesellschaftlichen Betroffenheit wurden im Rahmen der Arbeitsabstimmung des Referentenentwurfs sehr viele Verbände und Organisationen beteiligt. Es bestand für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, im Internet zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Es gingen über 50 – teilweise sehr ausführliche – Stellungnahmen und Hinweise ein, die bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs berücksichtigt wurden.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in zwölf Kapitel, die einerseits die Regelungen zur landesrechtlichen Umsetzung und zur Konkretisierung der neuen Bestimmungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungsgegenstände des AGKJHG enthalten. Der weitere Reformbedarf wird abgebildet. Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich der hier geltenden konkurrierenden Gesetzgebung nicht Gebrauch gemacht hat, sind ergänzende Vorschriften aufgenommen worden.

Die Regelungen des neuen Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes werden durch das fortgeltende Zweite Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetzes – KitaG) für den Bereich der Kindertagesbetreuung flankiert. Das Kindertagesstätten-gesetz und das Brandenburgische Schulgesetz sind gegenüber dem neuen Gesetz

zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz) *lex specialis*.

Teilweise ist ein verzögertes Inkrafttreten der Vorschriften vorgesehen (z. B. Zusammensetzung Jugendhilfeausschüsse, Landes- Kinder- und Jugendausschuss). Dies berücksichtigt, dass das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz zum 1. Mai 2024 in Kraft treten soll und die Kommunal- und Landtagswahlen 2024 erst anschließend stattfinden, nach denen die Gremien in geänderter Form abgebildet werden sollen. Andererseits sprechen die tatsächlichen Rahmenbedingungen und der administrative Umstellungsaufwand, der bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise / kreisfreie Städte), bei der obersten Landesjugendbehörde und dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (beides organisatorisch gebündelt im für Jugend zuständigen Ministerium) und bei freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entsteht, hierfür.

Das BbgKJG soll das AGKJHG ablösen. Bereits in einer Entscheidung vom 18. Dezember 1997 (VfGBbg 47/96) hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg entschieden, dass es sich um eine mehrbelastungsausgleichspflichtige neuerliche Aufgabenübertragung handeln kann, wenn bereits übertragene Aufgaben in einem neuen Gesetz fortgeführt werden. Dies knüpft an die Vorstellung an, dass der Mehrbelastungsausgleich ein laufender Prozess ist.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen einen Mehrbelastungsausgleich erhalten. Es sind die tatsächlich nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen zu erstatten, die infolge der bundesrechtlichen und landesrechtlichen Änderungen eintreten („Spitzabrechnung“). Es gilt hinsichtlich der Angemessenheit § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, das heißt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben sich an den fachlichen Empfehlungen nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und den bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu orientieren. Die Modalitäten zur Abrechnung des Mehrbelastungsausgleichs werden auch künftig Gegenstand einer Mehrbelastungsausgleichsverordnung sein. Der Mehrbelastungsausgleich für das Handlungsfeld der Kindertagesbetreuung richtet sich nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes.

Nur die Landkreise und kreisfreien Städte können Ansprüche auf einen Mehrbelastungsausgleich für die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe geltend machen, soweit die weiteren Voraussetzungen für einen Mehrbelastungsausgleich erfüllt sind. Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden sind nicht originäre Aufgabenträger nach dem BbgKJG. Selbst wenn sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, können sie hierfür keinen Mehrbelastungsausgleich fordern.

Ende 2023 wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgrund entsprechender Anträge Abschlagszahlungen für Mehrbelastungen für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten des KJSG bis zum 31.12.2023 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter dem Vorbehalt einer späteren Abrechnung unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Regelungen gewährt.

Unbeschadet rechtlicher Verpflichtungen für einen Mehrbelastungsausgleich im Land Brandenburg hat der Landesgesetzgeber im Haushalt 2023/ 2024 vorsorglich

einen Mehrbelastungsausgleich seit dem Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 bis Ende 2024 aufgenommen; auch in die Finanzplanung des Landes sind hierfür Beträge eingeflossen. Für das Jahr 2023 waren 13.964.000 EUR veranschlagt, für das Jahr 2024 sind 9.644.000 EUR veranschlagt. Der Landesgesetzgeber hat darüber hinaus fünf Stellen für den Einzelplan 5 – MBS – bewilligt.

Mit Artikel 2 dieses Gesetzes wird das bisherige Standardinstrument KISTE aus dem Wortlaut der SprachfestFörderverordnung herausgelöst und durch eine Öffnung für ein anerkanntes Verfahren der Sprachstandsfeststellung abgelöst. Das geeignete Instrument wird durch das für Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Schule zuständigen Ministerium anerkannt und bekannt gemacht.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Regelungen sind zur Umsetzung des veränderten Bundesrechts sowie zur Präzisierung der Sprachstandsfeststellung erforderlich. Die Regelungen dienen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Landesrechtsvorbehalte im SGB VIII werden umgesetzt.

Zur Gewährleistung eines vergleichbaren Vollzugs der Kinder- und Jugendhilfe im Land bedarf es zudem gesetzlicher Regelungen, da nur eine Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht.

II. Zweckmäßigkeit

Eine andere Umsetzung scheidet aus. Nur durch Gesetzes- und Verordnungsänderungen können die Vorhaben umgesetzt werden.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz konkretisiert subjektive Rechte (z. B. Beratung, Ombudschaft, Nachsorge im Bereich der Hilfen zur Erziehung). Es verpflichtet alle öffentlichen Aufgabenträger unmittelbar zu bestimmten Handlungen. Die Finanzierung und Förderung freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus öffentlichen Mitteln wird davon abhängig gemacht, dass sie die ihnen obliegenden gesetzlichen Pflichten beachten.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

An dem Gesetzgebungsverfahren werden die kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag sowie Städte- und Gemeindebund), der Landes- Kinder- und Jugendausschuss, der Landesjugendring, der Landeskitaelternbeirat sowie die LIGA der freien Wohlfahrtspflege beteiligt.

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zum Schutz und zur Förderung junger Menschen

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien

(Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Rechte von jungen Menschen und ihren Familien und deren Beteiligung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für die Rechte von jungen Menschen und ihren Familien und deren Beteiligung

- § 1 Kinder-, jugend- und familienfreundliches Land
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anhörung, Beteiligung, Mitwirkung
- § 5 Gewährleistung der Wahrnehmung von Aufgaben

Abschnitt 2

Rechte und Beratung von jungen Menschen und Familien

- § 6 Rechte junger Menschen und ihrer Familien
- § 7 Unterstützung bei der Verwirklichung von Rechten
- § 8 Beratung
- § 9 Beratungsangebote für junge Menschen
- § 10 Mehrbelastungsausgleich für Beratungen nach den §§ 8 und 9

Abschnitt 3

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- § 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen; Mehrbelastungsausgleich
- § 12 Ausgestaltung der Beteiligung
- § 13 Nachholen einer Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten

Kapitel 2

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

- § 14 Kinderschutz
- § 15 Kinder- und Jugendmedienschutz
- § 16 Verbot verfassungsfeindlicher Kennzeichen und Propagandamittel

Abschnitt 2

Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt

- § 17 Zuständigkeiten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 18 Grundsätze zum Schutz bei Kindeswohlgefährdungen; Mehrbelastungsausgleich
- § 19 Meldung schwerwiegender Kinderschutzfälle; Mehrbelastungsausgleich
- § 20 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen

Abschnitt 3

Präventiver und kooperativer Schutz von Kindern und Jugendlichen

- § 21 Netzwerke Kinderschutz
- § 22 Netzwerke Frühe Hilfen
- § 23 Familienbeirat des Landes Brandenburg
- § 24 Landespräventionsrat
- § 25 Extremismus

Abschnitt 4

Schutzkonzepte

- § 26 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe
- § 27 Schutzkonzepte anderer Verpflichteter
- § 28 Pflegekinder; Mehrbelastungsausgleich

Abschnitt 5

Schutzgewährung

- § 29 Fachliche Empfehlungen zu Inobhutnahmen

Abschnitt 6

Unbegleitete junge ausländische Menschen und Aufnahme von Gruppen der Kinder- und Jugendhilfe aus anderen Staaten

- § 30 Feststellung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen
- § 31 Vorläufige Inobhutnahme
- § 32 Prüfung des Gesundheitszustandes
- § 33 Meldung von aufgenommenen jungen ausländischen Personen und Einrichtung eines zentralen Registers
- § 34 Verteilung und Zuweisung
- § 35 Zuständigkeiten für Aufgaben bei der Versorgung und Unterbringung unbegleiteter junger ausländischer Personen; Verordnungsermächtigung
- § 36 Kostenerstattungsverfahren und -fristen
- § 37 Aufnahme von Gruppen der Kinder- und Jugendhilfe aus anderen Staaten
- § 38 Mehrbelastungsausgleich für den Verwaltungsaufwand

Abschnitt 7

Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen

- § 39 Zuständigkeiten bei der Betreuung von Kindern in Notsituationen
- § 40 Anspruchsberechtigung, -dauer und -inhalt
- § 41 Mehrbelastungsausgleich bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen

Kapitel 3

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

- § 42 Definition Ombudschaft
- § 43 Einrichtung von Ombudsstellen; Verordnungsermächtigung
- § 44 Anspruch auf Anrufung der Ombudsstellen
- § 45 Kooperationspflicht

Kapitel 4

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe

- § 46 Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 47 Bündelung der funktionalen Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen und drohenden Behinderungen im Jugendamt
- § 48 Unterstützung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
- § 49 Außerschulische Betreuung; Mehrbelastungsausgleich
- § 50 Befassung zum Stand der Inklusion
- § 51 Begleitung von minderjährigen Leistungsberechtigten mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung; Mehrbelastungsausgleich

Abschnitt 2

Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen

- § 52 Zuständigkeiten der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen
- § 53 Berichterstattung
- § 54 Qualifikationsanforderungen
- § 55 Mehrbelastungsausgleich für die Einrichtung von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen

Kapitel 5

Kinder- und Jugendbericht

- § 56 Kinder- und Jugendbericht

Kapitel 6

Jugendhilfeplanung

Abschnitt 1

Grundsätze der Jugendhilfeplanung

- § 57 Gegenstände der Jugendhilfeplanung
- § 58 Anspruch und Umsetzung Jugendhilfeplanung
- § 59 Überörtliche Jugendhilfeplanung

Abschnitt 2

Verfahren der Jugendhilfeplanung

- § 60 Planungszeiträume
- § 61 Planungsverfahren
- § 62 Beschlussfassung im Jugendhilfeplanverfahren

Kapitel 7

Erlaubnis und Aufsicht

Abschnitt 1

Erlaubnis für den Betrieb von Kindertagesstätten sowie von Einrichtungen der stationären und teilstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Unterabschnitt 1

Aufsicht über Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der stationären und teilstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

- § 63 Einrichtungsaufsicht

Unterabschnitt 2

Trägerverantwortung

- § 64 Trägerrechte und -verantwortung
- § 65 Verbot der Überschreitung der genehmigten Kapazitäten
- § 66 Anforderungen an das Einrichtungspersonal

§ 67 Masernschutz

§ 68 Fachstelle Fachkräfte

Unterabschnitt 3

Betriebserlaubnis; Verordnungsermächtigung

§ 69 Betriebserlaubnis; Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 4

Weitere Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen

§ 70 Mitteilungspflichten

§ 71 Auskunftspflicht

§ 72 Beteiligungsanforderungen

§ 73 Anordnung der fachlichen Begleitung

§ 74 Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

Abschnitt 2

Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, Wohnheime und Internate

Unterabschnitt 1

Einrichtungsbegriff

§ 75 Einrichtungsbegriff

Unterabschnitt 2

Allgemeine Vorschriften für die Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, für Wohnheime und Internate

§ 76 Umsetzung der Schulpflicht

§ 77 Elektronische Datenbank

§ 78 Informationen zum Kinder- und Jugendhilfelandesrat; Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 3

Personal in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, in Wohnheimen und Internaten

- § 79 Personal
- § 80 Fachkräfte
- § 81 Anrechnung weiterer Personen
- § 82 Einrichtungsleitung

Abschnitt 3

Erlaubnis zur Vollzeitpflege

- § 83 Erlaubnis zur Vollzeitpflege
- § 84 Unterhalt bei Vollzeitpflege; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 4

Taschengeld und Verordnungsermächtigung

- § 85 Taschengeld für junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung; Verordnungsermächtigung

Kapitel 8

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

Abschnitt 1

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

- § 86 Begriffsbestimmung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- § 87 Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- § 88 Anhörung des Zusammenschlusses der landesweit tätigen Jugendverbände
- § 89 Sonderurlaub
- § 90 Verhältnis zu sonstigen Freistellungen und Benachteiligungsverbot

Abschnitt 2

Förderung der Schulsozialarbeit

- § 91 Schulsozialarbeit

- § 92 Rechte von Schülerinnen und Schülern
- § 93 Bedarfsermittlung und -feststellung
- § 94 Unterstützung durch die oberste Landesjugendbehörde

Kapitel 9

Weitere Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Abschnitt 1

Pflegschaft und Vormundschaft

- § 95 Führung der Pflegschaft und Vormundschaft
- § 96 Ehrenamtliche Vormundschaften

Abschnitt 2

Weitere Maßnahmen

- § 97 Hilfe für junge Volljährige; Mehrbelastungsausgleich
- § 98 Nachbetreuung; Mehrbelastungsausgleich
- § 99 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in medizinischen Einrichtungen
- § 100 Unterstützung

Abschnitt 3

Auslandsmaßnahmen

- § 101 Auslandsmaßnahmen; Mehrbelastungsausgleich
- § 102 Schulpflicht bei Auslandsmaßnahmen

Kapitel 10

Organisation in der Kinder- und Jugendhilfe

Abschnitt 1

Überörtlicher Träger der Jugendhilfe und oberste Landesjugendbehörde

- § 103 Überörtlicher Träger der Jugendhilfe und oberste Landesjugendbehörde
- § 104 Sachliche Zuständigkeit der obersten Landesjugendbehörde und des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe

- § 105 Empfehlungen des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe
- § 106 Aufgabenübertragung der obersten Landesjugendbehörde und des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe; Mehrbelastungsausgleich; Verordnungsermächtigung
- § 107 Rechtsaufsicht

Abschnitt 2

Landes- Kinder- und Jugendausschuss

- § 108 Einsetzung und Aufgaben des Landes- Kinder- und Jugendausschusses
- § 109 Beratung der obersten Landesbehörde
- § 110 Beschlussrechte
- § 111 Stimmberechtigte und stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder des Landes- Kinder- und Jugendausschusses
- § 112 Beratende Mitglieder des Landes- Kinder- und Jugendausschusses
- § 113 Mitgliedschaft und Stimmrechte
- § 114 Vorstand
- § 115 Unterausschüsse des Landes- Kinder- und Jugendausschusses
- § 116 Beteiligung junger Menschen und sachverständiger Personen
- § 117 Sitzungen und Verfahren des Landes- Kinder- und Jugendausschusses
- § 118 Entschädigung
- § 119 Geschäftsstelle

Abschnitt 3

Landes- Kinder- und Jugendbeauftragte oder -beauftragter

- § 120 Einsetzung, Berufung, Ansiedlung
- § 121 Weisungsungebundenheit und ressortübergreifende Tätigkeit der beauftragten Person
- § 122 Rechte und Aufgaben der beauftragten Person
- § 123 Pflichten der beauftragten Person

Abschnitt 4

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- § 124 Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 125 Kommunale Gemeinschaftsarbeit
- § 126 Satzung des Jugendamtes
- § 127 Jugendhilfeausschuss
- § 128 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 129 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 130 Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

Abschnitt 5

Träger der freien Jugendhilfe

- § 131 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- § 132 Vereinbarungen gemäß § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit Trägern der freien Jugendhilfe
- § 133 Führungszeugnisse
- § 134 Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Abschnitt 6

Fachstellen

- § 135 Fachstellen

Abschnitt 7

Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut

- § 136 Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut

Abschnitt 8

Organisierte Zusammenschlüsse

- § 137 Selbstorganisierte Zusammenschlüsse
- § 138 Anzeige selbstorganisierter Zusammenschlüsse; Mehrbelastungsausgleich
- § 139 Landesweite Anerkennung selbstorganisierter Zusammenschlüsse

§ 140 Kinder- und Jugendhilfelandesrat; Mehrbelastungsausgleich

Kapitel 11

Information der Öffentlichkeit, Statistiken und Datenschutz

§ 141 Information der Öffentlichkeit

§ 142 Statistiken; Verordnungsermächtigung

§ 143 Datenschutz

Kapitel 12

Durchführungsvorschriften

Abschnitt 1

Verwaltungsverfahren

§ 144 Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

§ 145 Verwaltungsverfahren

§ 146 Kostenbeiträge und andere Ansprüche

§ 147 Gebühren und Auslagen

Abschnitt 2

Schlussvorschriften

§ 148 Zuständigkeiten bei Ordnungswidrigkeiten

§ 149 Mehrbelastungsausgleich; Verordnungsermächtigung

§ 150 Grundrechtseinschränkungen

§ 151 Evaluation

§ 152 Übergangsvorschrift

Kapitel 1

Rechte von jungen Menschen und ihren Familien und deren Beteiligung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für die Rechte von jungen Menschen und ihren Familien und deren Beteiligung

§ 1

Kinder-, jugend- und familienfreundliches Land

Das Land Brandenburg ist ein kinder-, jugend- und familienfreundliches Land, welches sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Toleranz und der gesellschaftlichen Vielfalt verpflichtet.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121,) und des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

(2) Dieses Gesetz gilt für alle jungen Menschen und ihre Personensorge- und Erziehungsberechtigten und ihre Familien, die sich tatsächlich im Land Brandenburg aufhalten oder an einer Auslandsmaßnahme im Sinne des § 38 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf Veranlassung eines brandenburgischen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe teilnehmen, soweit deutsches Recht anwendbar ist.

(3) Für Schulen und Angebote der Kindertagesbetreuung findet das Gesetz Anwendung, soweit keine anderen Regelungen durch oder aufgrund eines Gesetzes für die Schulen und die Kindertagesbetreuung gelten. Soweit dieses Gesetz Anwendung findet, unterliegen die Schulen der jeweiligen Schulaufsicht nach den hierfür geltenden Regelungen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ergänzend zu § 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Familie im Sinne dieses Gesetzes eine Gemeinschaft, bestehend

1. aus mindestens zwei biologischen oder sozialen Generationen, wobei wenigstens eine Person ein junger Mensch ist oder

2. aus einer Generation, wobei wenigstens eine Person Kind oder jugendlich und wenigstens eine weitere Person mindestens eine volljährige Person ist,

die rechtlich miteinander verbunden sind oder sich miteinander verbunden fühlen und entsprechend ihres Alters füreinander sorgen und Verantwortung übernehmen können.

(2) Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes sind das Land Brandenburg als überörtlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch die oberste Landesjugendbehörde gemäß § 103 Absatz 2, und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 124.

(3) Träger der freien Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes sind auch Träger, die nicht im Sinne von § 75 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz anerkannt sind, die aber die Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen.

(4) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen im Sinne des § 2 Nummer 1 bis 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

§ 4

Anhörung, Beteiligung, Mitwirkung

(1) Bei jeder Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung ist der junge Mensch oder die Gruppe junger Menschen, die anzuhören oder zu beteiligen ist oder mitwirken soll, in einer für ihn oder sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, über die Sach- und Rechtslage angemessen zu informieren.

(2) Bei Anhörungen sind der anzuhörenden Person oder Gruppe, mit einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme vor einer zu treffenden Entscheidung oder der durchzuführenden Maßnahme zu geben. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Beteiligung nach diesem Gesetz bedeutet, dass die zu beteiligende Person oder Gruppe nicht nur gemäß Absatz 2 angehört wird, sondern ihr auch vor der Entscheidung oder vor Einleitung der Maßnahme begründet mitgeteilt wird, wie mit ihren Argumenten und Hinweisen umgegangen wird. Die zu beteiligende Person oder Gruppe soll die Gelegenheit erhalten, hierauf mindestens noch einmal erwidern zu können.

(4) Die Vorschriften zur Mitwirkung nach dem Dritten Abschnitt Dritter Titel des Ersten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung auf die Mitwirkungsobliegenheiten der Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz.

(5) Die Durchführung von Anhörungen, Beteiligungen und Mitwirkungen sind in angemessener Form zu dokumentieren. Dabei ist zumindest aufzunehmen, wer, zu welchen Inhalten und in welcher Form und mit welchem Ergebnis einbezogen wurde. Junge Menschen sind darüber zu informieren.

Gewährleistung der Wahrnehmung von Aufgaben

Hat ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Wahrnehmung einer Aufgabe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder diesem Gesetz zu gewährleisten, muss er diese nicht in eigener Rechtsträgerschaft erfüllen. Seine Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgabe bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 2

Rechte und Beratung von jungen Menschen und Familien

Rechte junger Menschen und ihrer Familien

(1) Junge Menschen haben ein Recht auf Achtung, Schutz und Förderung sowie ein Recht auf Bildung und Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dies gilt insbesondere unabhängig von dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der sexuellen Orientierung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung oder drohenden Behinderung oder des sonstigen Status einer Person, ihrer Eltern oder ihres Vormunds. Das Recht auf Bildung in Schulen bleibt hiervon unberührt.

(2) Personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Personen können nicht in Handlungen und Maßnahmen einwilligen, die der Verwirklichung des Kinderschutzes nach § 14 widersprechen oder ein Einschreiten nach § 8a Absatz 1, 2, 3 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich machen.

(3) Familien genießen einen besonderen Schutz der staatlichen Gemeinschaft. Alle zuständigen Stellen sind aufgefordert, im Interesse des Erhalts dauerhafter, vertrauensvoller Beziehungen der Familienmitglieder zu handeln. Die Abwendung von erheblichen Gefahren für das Kindeswohl geht vor.

Unterstützung bei der Verwirklichung von Rechten

(1) Alle Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, junge Menschen und Familien zu unterstützen und zu befähigen, ihre Rechte wahrzunehmen. Das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Junge Menschen und ihre Familien sind von den zuständigen Stellen über ihre Rechte insbesondere nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz und diesem Gesetz zu informieren, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte in ihrem Lebensumfeld angezeigt ist. Die Information muss insbesondere in

einer verständlichen, altersgerechten und wahrnehmbaren Form erfolgen. Junge Menschen haben das Recht, während der Information nach Satz 1 eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

(3) Die Informationspflicht gemäß Absatz 2 kann auch in allgemeiner Form erfüllt werden. Die Erfüllung der Informationspflicht ersetzt eine Beratung nach §§ 8, 9 nicht.

§ 8

Beratung

(1) Eine Beratung nach § 10a des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann auch per Videoschaltkonferenz oder telefonisch durchgeführt werden, wenn gewährleistet bleibt, dass sie in einer für die zu beratende Person verständlichen, altersgerechten und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, erfolgt. Die Datensicherheit ist bei der Nutzung der technischen Mittel zu gewährleisten.

(2) Für die Gewährleistung der Beratungen gemäß § 10a des Achten Buches Sozialgesetzbuch können Vereinbarungen gemäß § 77 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden. § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet für diesen Fall Anwendung.

(3) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt die ihm bekannten Beratungsangebote online dar. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken hierbei mit.

§ 9

Beratungsangebote für junge Menschen

(1) Für junge Menschen sind eigene bedarfsgerechte und barrierefreie Beratungsangebote gemäß § 10a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bereit zu stellen. Diese Beratungen dürfen außerhalb der Diensträume des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe angeboten werden. § 8 Absatz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Beratungen gemäß Absatz 1 können junge Menschen bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in Anspruch nehmen.

§ 10

Mehrbelastungsausgleich für Beratungen nach den §§ 8 und 9

Das Land erstattet die Mehraufwendungen, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Beratungen nach § 8 und § 9 hat. Es sind die konkret nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen für Beratungen unter Beachtung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten. Der örtliche Träger

der öffentlichen Jugendhilfe hat nachzuweisen, dass er diese Beratungen nicht bereits vor dem 10. Juni 2021 hätte erbringen müssen.

Abschnitt 3

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 11

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen; Mehrbelastungsausgleich

(1) Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch gegenüber den zuständigen Stellen, an sie betreffenden Entscheidungen alters- und entwicklungsangemessen entsprechend § 4 Absatz 3 beteiligt zu werden, auch wenn nur eine Anhörung erforderlich wäre.

(2) Eine Entscheidung im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn Kinder und Jugendliche hinsichtlich ihrer Lebenssituation spezifisch betroffen sind. Dies ist insbesondere gegeben, wenn es

1. um Leistungen und Angebote geht, die sich an sie richten oder
2. die Entscheidungsinhalte wegen der Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche eine differenzierte oder gesonderte Betrachtung gegenüber volljährigen Personen zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes erforderlich macht.

(3) Ist eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen betroffen, bestimmt die zuständige Stelle, wie eine angemessene Beteiligung der Gruppe erfolgen kann. Die zuständigen Stellen haben, soweit sie Entscheidungen nach Absatz 2 treffen, zu prüfen

1. welche spezifischen Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und
2. wie eine angemessene Beteiligung gewährleistet werden kann.

(4) Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden kommunalen Angelegenheiten gelten ausschließlich die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren gelten ausschließlich die jeweils anwendbaren Prozessordnungen.

(5) Es wird eine Fachstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung eingerichtet, welche Kinder und Jugendliche, aber auch Politik und Verwaltung bei der Umsetzung von Beteiligungsrechten im Rahmen politischer Willensbildung unterstützt. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Betrieb dieser Fachstelle zu gewährleisten.

(6) Für Träger der freien Jugendhilfe finden die Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechende Anwendung. Dies berücksichtigt die öffentlichen Träger gemäß § 4 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(7) Das Land erstattet die Mehraufwendungen, die eine kommunale Gebietskörperschaft durch ein Beteiligungsverfahren von Kindern und Jugendlichen hat, die nicht in den Anwendungsbereich des § 18a der Kommunalverfassung fällt oder nach anderen gesetzlichen Regelungen vorgeschrieben ist. Es sind die konkret nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen unter Beachtung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten.

§ 12

Ausgestaltung der Beteiligung

(1) Die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung im Sinne von § 11 soll mit den Kindern und Jugendlichen erörtert und abgestimmt werden, es sei denn, das Gesetz gibt abschließend vor, wie eine Beteiligung zu erfolgen hat.

(2) Bei fristgebundenen Entscheidungen soll die Beteiligung innerhalb der gesetzlichen Frist stattfinden. Sie soll so früh wie möglich eingeleitet werden.

(3) Träger der freien Jugendhilfe sollen Beteiligungsprozesse unterstützen. Sie haben eigene Trägerinteressen und Ziele im Beteiligungsprozess kenntlich zu machen, auch wenn diese mit den Interessen und Zielen der Kinder und Jugendlichen übereinstimmen.

§ 13

Nachholen einer Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten

(1) Ist es wegen Eilbedürftigkeit nicht möglich, Kinder und Jugendliche vor einer Entscheidung gemäß § 11 zu beteiligen, soll die Entscheidung so getroffen werden, dass sie anschließend noch angepasst werden kann. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Maßnahmen.

(2) Ist eine Beteiligung gemäß § 11 unterblieben, ist eine adäquate Beteiligung mit dem Ziel, erforderliche Änderungen vorzunehmen nachzuholen.

(3) Beschwerden über eine unterlassene oder unzureichend erfolgte Beteiligung können an die Ombudsstellen nach § 43 gerichtet werden.

Kapitel 2

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 14

Kinderschutz

(1) Kinderschutz ist auf die Gewährleistung des Kindeswohls und die Abwendungen von Kindeswohlgefährdungen ausgerichtet.

(2) Ziel von Maßnahmen nach Absatz 1 ist es, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, körperlicher und psychischer Misshandlung und sexualisierter Gewalt zu schützen und Familien sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Erfüllung ihres Schutzauftrages zu unterstützen.

(3) Bei dem Vorliegen eines konkreten Verdachts für das Verwirklichen einer Straftat, die sich gegen ein Kind oder eine jugendliche Person richtet, hat das Jugendamt unverzüglich zu prüfen, ob die Strafverfolgungsbehörden zu informieren sind. Diese Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes auf Schutz vor akuter Kindeswohlgefährdung zu treffen. Akute Gefahren für das Wohl des Kindes sind auszuschließen. Das Jugendamt hat das Kind oder die jugendliche Person und die personensorgeberechtigten Personen darauf hinzuweisen, dass es die Möglichkeit der Anzeige gibt. Soweit das Jugendamt im Ergebnis der Prüfung von einer Anzeige absieht, ist dies begründet zu dokumentieren.

§ 15

Kinder- und Jugendmedienschutz

(1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien sowie in Trägermedien ist zentraler Teil des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendmedienschutz).

(2) Gewähren Träger der Jugendhilfe Kindern und Jugendlichen Zugang zu elektronischen Medien, haben diese zu gewährleisten, dass die Kinder und Jugendlichen ausschließlich Zugang zu entwicklungsangemessenen Inhalten haben. Sie haben zu gewährleisten, dass die Kinder und Jugendlichen befähigt werden, Gefährdungen zu erkennen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich bestehender Kontakt- und Kommunikationsrisiken sowie gesundheitsgefährdender oder wirtschaftlicher Folgen der Nutzung der Medien (Medienkompetenz). Dabei sollen die Träger der Jugendhilfe im erforderlichen Umfang mit den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie anderen auf dem Gebiet des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken. Die Schulen wirken im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes mit.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen den entwicklungsangemessenen Zugang zu elektronischen Medien für Kinder und Jugendliche fördern. Für die Weiterentwicklung und Qualifizierung von Trägern der Jugendhilfe nach Absatz 2, zur Förderung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen und ihren Familien und zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach Absatz 1 finanziert die oberste Landesjugendbehörde Fachstellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 16

Verbot verfassungsfeindlicher Kennzeichen und Propagandamittel

(1) Es ist verboten, in Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe Kennzeichen und Propagandamittel verfassungsfeindlicher Organisationen mit sich zu führen, zu zeigen, weiterzugeben oder zu verteilen. Bei Organisationen, die in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt werden, wird die Verfassungsfeindlichkeit vermutet. Satz 1 gilt nicht für Aktivitäten, die die Verwirklichung der Ziele des Grundgesetzes im Rahmen einer außerschulischen Bildung fördern.

(2) Absatz 1 gilt auch für Handlungen, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebenden Lehren zu verherrlichen oder zu rechtfertigen oder einen antisemitischen oder rassistischen Inhalt haben.

(3) Bei Handlungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 soll der betroffene Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner besonderen pädagogischen Aufgaben auch durch inhaltliche Aufarbeitung dem verbotswidrigen Verhalten entgegenwirken. Hierzu kann die Unterstützung anderer Stellen sowie sachkundiger Personen und Eltern genutzt werden.

(4) Liegt ein Verstoß gegen Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 vor, hat die anwesende Fachkraft die Pflicht, den Verstoß sofort abzustellen und geeignete pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.

(5) Bei strafmündigen Jugendlichen und Erwachsenen ist durch die für den Träger tätige Fachkraft zu prüfen, ob eine Strafanzeige zu erstatten ist.

Abschnitt 2

Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt

§ 17

Zuständigkeiten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ist Aufgabe aller Träger der Jugendhilfe. Sie wirken mit dem zuständigen Jugendamt zusammen und unterstützen dieses. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Personen, Organisationen

und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche unterbreiten.

(2) Über geeignete Maßnahmen stellt das Jugendamt sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit aufgenommen und bearbeitet werden können.

(3) Das Jugendamt ist berechtigt, öffentlich vor besonderen Gefahrenlagen, die nach seiner Beurteilung geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu gefährden, zu informieren, wenn dies zur generellen Abwendung der Gefährdungslage geeignet erscheint, kein milderer Mittel ersichtlich und die Warnung insgesamt verhältnismäßig ist. Ihm obliegt die Entscheidungsgewalt in welcher Weise die Information erfolgt. Es ist nicht gestattet, personenbezogene Daten zu übermitteln und zu veröffentlichen.

(4) Das Jugendamt soll bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines ungeborenen Kindes die werdende Mutter beraten und soweit erforderlich geeignete und notwendige Hilfen anbieten, um den Schutz der Mutter und des ungeborenen Kindes sicherzustellen.

§ 18

Grundsätze zum Schutz bei Kindeswohlgefährdungen; Mehrbelastungsausgleich

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Grundsätze für den Schutz bei Kindeswohlgefährdung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erarbeiten, weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen, die

1. Maßstäbe der Bewertung der Qualität und
2. geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch

beinhalten. Hierbei sollen aktuelle und fundierte Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis berücksichtigt werden. Diese Grundsätze sind bei dem Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(2) Bei der Erarbeitung der Grundsätze gemäß Absatz 1 haben die Jugendämter mindestens zu berücksichtigen:

1. die Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt gemäß § 72 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Verwirklichung des Mehraugenprinzips durch Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und
3. die Mindestanforderungen an die Dokumentation des zum Zeitpunkt festgestellten Gefährdungsrisikos für das betroffene Kind oder die betroffene jugendliche Person und der die Risikobewertung tragenden Umstände und Ergebnisse der Beteiligung des Kindes oder der jugendlichen Person.

(3) Das Land erstattet die Mehraufwendungen, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erarbeitung der Grundsätze und ihre Fortschreibung gemäß der Absätze 1 und 2 hat. Es sind die konkret nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen unter Beachtung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten.

§ 19

Meldung schwerwiegender Kinderschutzfälle; Mehrbelastungsausgleich

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gehalten, nach Bekanntwerden von schwerwiegenden Ereignissen, die das Leben eines Kindes oder Jugendlichen in hochgradigem Maß gefährden, die oberste Landesjugendbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(2) Ein schwerwiegender Kinderschutzfall liegt insbesondere vor, wenn eine akute, erhebliche Gefahr für das Wohl des Kindes oder der jugendlichen Person, die sich unmittelbar zu verwirklichen droht, gegeben ist oder sich bereits verwirklicht hat und die eigenen Schutzmaßnahmen voraussichtlich nicht allein ausreichen werden, um schnell und effektiv die Gefährdungslage abzuwenden.

(3) Das Land erstattet die Mehraufwendungen, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Meldungen nach Absatz 1 hat. Es sind die konkret nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen unter Beachtung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten.

§ 20

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt und finanziert Fachstellen für die Weiterentwicklung und Qualifizierung der Jugendämter, Träger der freien Jugendhilfe und Schulen und die bei ihnen tätigen Fachkräfte zur Wahrnehmung ihres Schutzauftrages gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 und § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren im Kinderschutz im Land Brandenburg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Abschnitt 3

Präventiver und kooperativer Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 21

Netzwerke Kinderschutz

(1) Jugendämter bilden, finanzieren und koordinieren die Netzwerke Kinderschutz im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Andere Stellen und öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 81 des Achten Buches

Sozialgesetzbuch, die nicht im § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz benannt sind, können an den Netzwerken Kinderschutz beteiligt werden. Netzwerke nach Satz 1 können in kommunaler Gemeinschaftsarbeit nach § 125 Absatz 1 gebildet werden. Bestehende Netzwerke sollen fortgeführt werden.

(2) In den Netzwerken Kinderschutz sollen Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen mitwirken:

1. Träger der Einrichtungen und Dienste, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
2. insoweit erfahrene Fachkräfte,
3. Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen und genehmigten Ersatzschulen gemäß § 121 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste und Personen des Gesundheitswesens,
5. Polizei und Ordnungsbehörden,
6. Familien- und Jugendgerichte,
7. Staatsanwaltschaften,
8. Verfahrensbeistände und Sachverständige,
9. Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
10. Träger der Eingliederungshilfen für Minderjährige nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und
11. Netzwerke Frühe Hilfen gemäß § 22.

(3) Zur Unterstützung von Jugendlichen und Heranwachsenden im Sinne des § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes kooperieren im Strafverfahren die Einrichtungen gemäß Absatz 2 Nummer 5 bis 7 mit der Jugendhilfe im Strafverfahren.

§ 22

Netzwerke Frühe Hilfen

(1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert im Rahmen seiner Zuständigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Netzwerke gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Die altersgerechte Entwicklung von Kindern sowie werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sollen frühzeitig und nachhaltig unterstützt und in ihren Kompetenzen und ihrer Verantwortung gestärkt werden. Die Netzwerke Frühe Hilfen sollen über eine flächendeckende interdisziplinäre Netzwerkstruktur verfügen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 sollen die in § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz benannten Leistungsträger und Institutionen im Rahmen der Zuständigkeiten in den Netzwerken Frühe Hilfen mitwirken.

§ 23

Familienbeirat des Landes Brandenburg

(1) In dem für Familie zuständigen Ministerium wird ein Familienbeirat des Landes Brandenburg gebildet. Der Familienbeirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in allen die Familie betreffenden Angelegenheiten zu beraten.

(2) In den Familienbeirat sind Menschen und Organisationen mit besonderer Expertise aus Wissenschaft sowie aus unterschiedlichen öffentlichen Bereichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen durch das für Familien zuständige Ministerium zu berufen.

§ 24

Landespräventionsrat

(1) Der im für Inneres zuständigen Ministerium eingerichtete Landespräventionsrat ist beauftragt, den Austausch über delinquentes und strafrechtsrelevantes Verhalten von und gegen junge Menschen zu fördern. Besondere Beachtung findet dabei der Umgang mit Opfern von Straftaten und deren Schutz.

(2) Der Landespräventionsrat organisiert zur Umsetzung des Auftrages gemäß Absatz 1 ein Netzwerk von Menschen und Organisationen mit besonderer Expertise. Er berät die Landesregierung anlass- und bedarfsbezogen hinsichtlich geeigneter präventiver Maßnahmen.

(3) Aktivitäten, Projekte und Strukturen zur Prävention und zum Opferschutz sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Beratung im Landespräventionsrat vom Land gefördert werden.

§ 25

Extremismus

(1) Das Land Brandenburg fördert mit den hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln eine Koordinierungsstelle zur Abwendung von Gefahren durch Extremismus. Die Koordinierungsstelle berät die Landesregierung ressortübergreifend im Bereich der Extremismusprävention und Demokratiestärkung.

(2) Zur Bekämpfung von politischem Extremismus, religiösem Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entwickelt die Koordinierungsstelle Konzepte, unterstützt bei der Umsetzung von Präventionsprogrammen und steht insbesondere Trägern der Jugendhilfe und Schulen mit ihrer Expertise beratend zur Verfügung.

Abschnitt 4**Schutzkonzepte****§ 26****Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe**

(1) Gemäß den Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist bei allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Schutzkonzept vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu entwickeln, anzuwenden, regelmäßig zu überprüfen und neuen Gegebenheiten anzupassen. Das Kinderschutzkonzept soll auch Informations-, Anhörungs-, Mit- und Selbstbestimmungsrechte der jungen Menschen sowie ihre Beschwerderechte beinhalten. Junge Menschen sind in die Erarbeitung und Überprüfung von Schutzkonzepten einzubeziehen. Diese Konzepte sind den Vereinbarungen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch beizufügen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Konzepte dem Jugendamt vorzulegen. Diese Vorschrift gilt für alle im Land Brandenburg tätigen Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Die Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung eines Schutzkonzeptes zu gewährleisten. Dieses Schutzkonzept ist Bestandteil der Einrichtungskonzeption. Das Schutzkonzept muss auf die konkrete Einrichtung angepasst, transparent, umsetzbar und überprüfbar sein. In dem Konzept ist aufzuführen, wie die Kinder und Jugendlichen präventiv vor Gewalt und Kindeswohlgefährdung geschützt werden und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn es zu gewaltsamen Übergriffen oder Kindeswohlgefährdungen kommt.

(3) Das Schutzkonzept als Bestandteil der Einrichtungskonzeption ist der Erlaubnisbehörde mit der Beantragung der Betriebserlaubnis und während der Betriebsführung anlassbezogen vorzulegen. Änderungen sind gemäß § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte können sich die Angebotsträger und Schulen durch Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe beraten lassen.

§ 27**Schutzkonzepte anderer Verpflichteter**

(1) Personen, Organisationen und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche regelmäßig oder dauerhaft anbieten, haben Schutzkonzepte gemäß § 26 vorzulegen.

(2) Schulen sind verpflichtet, Schutzkonzepte gemäß § 26 Absatz 1 zu erstellen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Recht, sich das Schutzkonzept vorlegen zu lassen. Das für Bildung zuständige Ministerium und seine

nachgeordneten Bereiche unterstützen Schulen bei der Entwicklung entsprechender Konzepte und bereiten Handreichungen vor.

(3) Außerschulische Kooperationspartner oder Träger von Ganztagsangeboten oder sonstiger Angebote an Schulen, bei denen ein direkter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht, haben ein Schutzkonzept zu erarbeiten, anzuwenden, regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Diese sind auf Verlangen der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen.

(4) Schulen und die in Absatz 1 benannten Verpflichteten können sich von Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe beraten lassen.

§ 28

Pflegekinder; Mehrbelastungsausgleich

(1) Der überörtliche Träger der Jugendhilfe entwickelt Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Jugendämter. Die Empfehlungen sind spätestens alle fünf Jahre oder anlassbezogen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

(2) Mit Beginn eines Pflegeverhältnisses soll für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen von Vollzeitpflege untergebracht sind, gemäß § 37b des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein individuelles Schutzkonzept erstellt werden. Für die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Pflegeverhältnisse, ist für die im Rahmen der Vollzeitpflege unterbrachten Kinder und Jugendliche unverzüglich ein individuelles Schutzkonzept zu erstellen. Das individuelle Schutzkonzept ist während des Hilfeverlaufes kontinuierlich zu überprüfen und dem Lebensumfeld und den Entwicklungen des betreffenden Kindes oder Jugendlichen anzupassen. Diese Aufgabe obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Pflegepersonen und das Kind oder die jugendliche Person sollen hierzu vor Beginn und während des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden. Das Schutzkonzept muss für das Kind oder die jugendliche Person entsprechend Alter und Entwicklungsreife und für die Pflegepersonen verständlich sein.

(3) Das individuelle Schutzkonzept muss konkrete Ansprech- und Vertrauenspersonen, Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme sowie Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen beinhalten. Die Vertrauenspersonen der Kinder oder Jugendlichen können mit deren Zustimmung Einblick in das individuelle Schutzkonzept nehmen.

(4) Das Land gleicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Mehrbelastungen aus, die sich durch die Erstellung und Aktualisierungen von Schutzkonzepten ergeben. Es sind die konkret nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen unter Beachtung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten.

Abschnitt 5**Schutzgewährung****§ 29****Fachliche Empfehlungen zu Inobhutnahmen**

Der überörtliche Träger der Jugendhilfe entwickelt fachliche Empfehlungen für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, die alle fünf Jahre oder anlassbezogen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen sind. Er erstattet dem Landes- Kinder- und Jugendausschuss regelmäßig Bericht über die Anzahl und das Verfahren zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, soweit ihm diese bekannt sind.

Abschnitt 6**Unbegleitete junge ausländische Menschen und Aufnahme von Gruppen der Kinder- und Jugendhilfe aus anderen Staaten****§ 30****Feststellung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen**

(1) Staatliche Stellen der Exekutive sind verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie feststellen, dass sich ein junger ausländischer Mensch, der minderjährig und nicht nur vorübergehend von personensorge- oder erziehungsberechtigten Personen unbegleitet zu sein scheint, im Land Brandenburg aufhält. Dies gilt auch, wenn der junge ausländische Mensch im Inland unbegleitet zurückgelassen zu sein scheint. Die staatlichen Stellen der Exekutive sind aufgefordert, bis zur vorläufigen Inobhutnahme dem jungen ausländischen Menschen Schutz zu gewähren, eine Unterkunft zu bieten und ihn zu versorgen.

(2) Die nach Absatz 1 festgestellten Personen sollen Dritten nur übergeben werden, soweit eine Personensorge- oder Erziehungsberechtigung nachgewiesen werden kann. Die Übergabe ist zu dokumentieren und dem Jugendamt mitzuteilen.

(3) Träger der freien Jugendhilfe sollen nach den Absätze 1 und 2 verfahren.

§ 31**Vorläufige Inobhutnahme**

(1) Über die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat das zuständige Jugendamt durch eine Fachkraft bis spätestens zum Ablauf des nächsten Arbeitstages zu entscheiden. Es trifft alle Entscheidungen gemäß § 42a und § 42f des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wobei die notwendigen Feststellungen in Amtshilfe nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch durch eine Fachkraft eines anderen Jugendamtes getroffen werden können. Das zuständige

Jugendamt und das in Amtshilfe tätige Jugendamt können sich durch Träger der freien Jugendhilfe bei der Tatsachenfeststellung unterstützen lassen.

(2) Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung vorläufig in Obhut genommener junger ausländischer Menschen nach Absatz 1 können von Dritten erbracht werden. Besondere Bedarfe der jungen Menschen sind zu berücksichtigen.

(3) Alle Aktivitäten der Jugendämter während der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Betreuung von jungen ausländischen Personen sind unter Beachtung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu erbringen und müssen darauf ausgerichtet sein, eine Familienzusammenführung zu ermöglichen. Dem Jugendamt bekannte Personensorge- oder Erziehungsberechtigte im In- oder Ausland sind unverzüglich zu informieren. Sind diese nicht erreichbar, kann die Information über den botschafts- oder konsularischen Dienst des Heimatstaates erfolgen, es sei denn, dass die Datenübermittlung mit einer Gefahr für die vorläufig in Obhut genomme Person oder deren Familie im Heimatland verbunden ist. Dieser Person ist eine Kontaktaufnahme mit seinen Personensorge- und Erziehungsberechtigten zu ermöglichen.

(4) Die ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung nach § 42f Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann nach Abschluss der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen.

(5) Die Entscheidung des Jugendamtes über die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist dem jungen ausländischen Menschen unter Beachtung von § 10a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 8 und § 9 bekannt zu geben und zu erläutern.

(6) Eine vorläufige Inobhutnahme gilt für den Zeitraum, in dem sich die in Obhut genomme Person in der ihr zugewiesenen Unterkunft oder in der dem Jugendamt bekannten Unterkunft aufhält. Verlässt sie diese Unterkunft ohne Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsperson, ist vom Jugendamt oder aufgrund einer zuvor getroffenen allgemeinen Absprache mit dem Träger der Unterkunft, von diesem unverzüglich eine Vermisstenanzeige zu erstatten. Die vorläufige Inobhutnahme endet nach Erstattung der Vermisstenanzeige zum Ablauf des übernächsten Arbeitstages.

§ 32

Prüfung des Gesundheitszustandes

(1) Das Jugendamt veranlasst im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine ärztliche Erstuntersuchung; hierbei erfolgt eine ärztliche Stellungnahme im Sinne von § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und zu übertragbaren Krankheiten. § 62 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sofern nach einer Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen nach § 42b des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 34 Absatz 6 eine ärztliche Untersuchung nicht nachgewiesen ist, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für die Inobhutnahme.

(2) Für die Untersuchung auf übertragbare Krankheiten können die von der obersten Gesundheitsbehörde gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 des Asylgesetzes

bestimmten Ärztinnen und Ärzte oder Krankenhäuser in Anspruch genommen werden. Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte unterstützen die Jugendämter, indem sie ihnen bei Bedarf weiteres ärztliches Personal oder ärztlich geleitete Einrichtungen benennen, die sich zur Durchführung der Untersuchungen nach Absatz 1 und § 42f des Achten Buches Sozialgesetzbuch bereit erklärt haben.

§ 33

Meldung von aufgenommenen jungen ausländischen Personen und Einrichtung eines zentralen Registers

(1) Die Jugendämter melden der obersten Landesjugendbehörde unverzüglich jede aufgenommene jungen ausländische Person gemäß § 30 Absatz 1. Die Meldung erfolgt spätestens sieben Werktage nach der vorläufigen Inobhutnahme mit den Daten, die zur Verfügung stehen und wie diese für die Verteilung erforderlich sind. Sie ergänzen die Daten, soweit nachträglich ergänzende Informationen vorliegen. Entzieht sich die junge ausländische Person ihrer vorläufigen Inobhutnahme, ist dies unverzüglich zu melden. Die Daten nach Absatz 2 sind in elektronischer Form zu übermitteln. Wird in der obersten Landesjugendbehörde festgestellt, dass die junge ausländische Person bereits in Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes erfasst ist, sind beide betroffenen Jugendämter unverzüglich zu informieren. Die örtliche Zuständigkeit des bisherigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe geht vor.

(2) Die junge Person ist bei ihrer Inobhutnahme über die Erfassung der konkreten Daten und die Meldung zum Register gemäß § 42 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzuklären.

(3) Bei der obersten Landesjugendbehörde ist ein zentrales Register der im Land aufgenommenen jungen ausländischen Personen gemäß § 30 Absatz 1 zu führen. Zu diesem Zweck sind folgende Daten im Rahmen der Registrierung und Identitätsfeststellung von jungen ausländischen Personen gemäß § 30 Absatz 1 zu erfassen und entsprechend vorzuhalten:

1. Familienname und Vornamen,
2. frühere Namen,
3. Geburtsdatum, -ort und -staat,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familiennamen und Vornamen von Personensorgeberechtigten, einschließlich ihrer Anschriften im Herkunftsstaat,
6. Familienstand; bei verheirateten Personen die Daten der Ehepartnerin oder des Ehepartners nach den Nummern 1 bis 4,
7. Kinder im In- und Ausland und bestehende Schwangerschaft,
8. gesprochene Muttersprache,
9. Datum der Aufnahme in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

10. bekannte Daten zu den in § 89d Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zeitpunkten,
11. Aufenthaltsort nach Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort,
12. Zeitpunkt, ab dem die Unterbringung in einer Einrichtung gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgte und
13. Vorliegen von Behinderungen oder chronischen Erkrankungen oder drohender Behinderung oder drohender chronischer Erkrankung.

Die Registrierung einer jungen ausländischen Person im Register nach Satz 1 ist dem Jugendamt anzuzeigen. Der junge ausländische Mensch ist bei seiner Inobhutnahme über seine Erfassung im Register zu informieren.

(4) Die Daten gemäß Absatz 2 dürfen nur zum Zweck der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz verwendet werden. Sie dürfen für statistische Zwecke in anonymisierter Form ausgewertet und verwendet werden. Im Verteilverfahren sind die Daten nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 13 bis zur Beendigung des Verteilverfahrens zu speichern. Für die Abrechnung der Kostenerstattung nach § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Ermittlung der Kosten des Mehraufwandes der Landkreise und kreisfreien Städte sind die Daten nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 2, 3, 9 und 10 zu speichern. Die Speicherung der Daten erfolgt, bis die Kostenerstattung rechtskräftig beendet, die Mehrbelastung ermittelt und ausgeglichen ist.

(5) Die oberste Landesjugendbehörde kann den Landesjugendbehörden anderer Bundesländer Auskunft erteilen, ob ein Kind oder eine jugendliche Person im zentralen Register verzeichnet ist, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist. Das zentrale Register gibt hierbei nur Auskunft über den zuletzt zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg. Eine Verarbeitung weitergehender Daten ist unzulässig.

§ 34

Verteilung und Zuweisung

(1) Die Verteilung gemäß § 42b Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt auf der Grundlage von vorrangig die Einwohnerzahl berücksichtigenden Aufnahmequoten gemäß den Vorgaben des Landesaufnahmegesetzes.

(2) Die konkrete Zuweisung ist an dem spezifischen Schutzbedürfnis und Bedarf der jungen ausländischen Person auszurichten. Sofern Umstände bekannt sind, die eine gesteigerte Schutzbedürftigkeit begründen, sind diese bei der Zuweisungsentscheidung besonders zu berücksichtigen. Gleiches gilt für bekannte bestehende Kontakte zu Familienmitgliedern. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Verteilung nach Aufnahmequoten abgesehen werden. Diese gesonderten Zuweisungen werden im Rahmen des Aufnahmesolls nach Absatz 1 berücksichtigt.

(3) Vor einer Entscheidung über eine Verteilung und Zuweisung ist die junge ausländische Person anzuhören. § 10a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung ist am Kindeswohl auszurichten, an die junge ausländische Person zu richten und dieser zu erläutern. Sie entfaltet auch eine Bindungswirkung gegenüber den beteiligten Jugendämtern.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 soll geändert werden, sofern es das Kindeswohl erfordert.

(5) Eine freiwillige Zuständigkeitsübernahme innerhalb des Landes steht einem Kostenerstattungsanspruch nach § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht entgegen.

(6) Gemäß § 88a Absätze 1 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann die örtliche Zuständigkeit für junge ausländische Personen, die vorläufig in Obhut genommen wurden, durch eine Zuweisungsentscheidung der Landesverteilstelle geändert werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 35

Zuständigkeiten für Aufgaben bei der Versorgung und Unterbringung unbegleiteter junger ausländischer Personen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Inobhutnahme von jungen ausländischen Menschen gemäß den §§ 42 und 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ihre Unterbringung, Versorgung, Begleitung und die Gewährung von Hilfen zur Erziehung sind Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Abweichungen von § 88a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinsichtlich der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit festlegen. Die Rechtsverordnung kann regeln, wie und durch wen Amtshilfe im Sinne des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für Aufgaben, für die § 88a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt, zu leisten ist.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde ist gemäß § 42a Absatz 4, § 42b Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und für die Entscheidungen nach § 34 zuständig (Landesverteilstelle). Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind für die vorläufige Inobhutnahme, die Inobhutnahme und die Gewährungen von Leistungen für Hilfen zur Erziehung zuständig.

(4) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe findet kein Widerspruch statt.

§ 36

Kostenerstattungsverfahren und -fristen

(1) Mit einer fristgerechten Meldung gemäß § 33 Absatz 1 gelten alle durch das Jugendamt zu stellenden Erstattungsanträge nach § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch als rechtzeitig gestellt.

(2) Ein Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht, wenn die junge ausländische Person im Register nach

§ 33 Absatz 2 aufgenommen wurde. Die Daten gemäß § 33 Absatz 2 dürfen im Erstattungsverfahren genutzt werden.

(3) Alle Aufwendungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten für den Zeitraum ab der Feststellung des unbegleiteten jungen ausländischen Menschen gemäß § 30 entstehen, sind vom Land Brandenburg nach § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten. Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich eine vorläufige Inobhutnahme erfolgt ist.

(4) Die Monatsfrist gemäß § 89d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet ab dem 24. Februar 2022 für junge ausländische Menschen keine Anwendung.

(5) Leistungen, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch für den jungen ausländischen Menschen erbracht werden und begünstigend für Dritte wirken, sind erstattungsfähig, soweit keine Sozialleistungen nach anderen gesetzlichen Regelungen durch diese Dritten in Anspruch genommen werden können.

(6) Die Kostenerstattung nach § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Gesamtabrechnung für den jeweiligen jungen ausländischen Menschen, die alle erbrachten Aufwendungen erfassen soll. § 111 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung, wobei der abschließende Kostenerstattungsbescheid binnen zwölf Monaten nach der Meldung über die Beendigung der Jugendhilfe zu erteilen ist. Eine Nachbetreuung gemäß § 41a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberücksichtigt.

(7) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten auf Antrag einen angemessenen Abschlag auf die Gesamtabrechnung nach Absatz 6 jeweils zum Ende eines Quartals.

(8) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben auf Anforderung des für Jugend zuständigen Ministeriums die geltend gemachten Einzelaufwendungen nachzuweisen und zu erläutern. Hierzu kann Einblick in die Jugendhilfeakte genommen werden.

§ 37

Aufnahme von Gruppen der Kinder- und Jugendhilfe aus anderen Staaten

(1) Werden Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit personensorgeberechtigten Begleitpersonen im Land Brandenburg nicht nur kurzzeitig aufgenommen, die in ihrem Herkunftsland als Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung gelten, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort der Gruppe. Die örtliche Zuständigkeit geht auf einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über, wenn die Gruppe in einen anderen Landkreis oder in eine andere kreisfreie Stadt im Land Brandenburg umzieht. Hinsichtlich einer Zuweisungsentscheidung und die Aufnahme finden die §§ 34, 35 und 36 entsprechende Anwendung.

(2) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat festzustellen, ob eine Personensorgeberechtigung der Begleitpersonen zugunsten der Kinder und Jugendlichen, die zur Gruppe gehören, besteht. Wechseln die Begleitpersonen, ist

dies dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich durch bisherige oder durch neue Begleitpersonen anzuzeigen. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die Personensorgeberechtigung der neuen Begleitpersonen.

(3) Gruppen von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sollen nicht getrennt untergebracht werden. Die Unterbringung kann außerhalb von erlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen. Die für die Aufsicht gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach diesem Gesetz zuständige Stelle unterstützt und begleitet die Unterbringung. Die Begleitpersonen sind verpflichtet, gegenüber der nach diesem Gesetz für die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stelle unverzüglich Meldungen nach den Vorgaben des § 47 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abzugeben. Die §§ 8a und 47 Absatz 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Anzahl der aufgenommenen ausländischen Kinder und Jugendlichen wird bei der Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg gemäß § 34 Absatz 2 wie unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche angerechnet.

(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die mit der Unterbringung von Gruppen gemäß Absatz 1 verbundenen Kosten, einschließlich der Begleitpersonen, soweit sie zur Jugendhilfeleistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehören und keine anderen Erstattungsansprüche vorrangig bestehen. Hinsichtlich der Abrechnung findet das Verfahren zur Kostenerstattung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche entsprechende Anwendung.

§ 38

Mehrbelastungsausgleich für den Verwaltungsaufwand

(1) Das Land gleicht den Landkreisen und kreisfreien Städten die Mehrbelastungen aus, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Abschnitt entstehen. Es werden die konkreten angemessenen Mehrbelastungen unter Beachtung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausgeglichen.

(2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich der Mehrbelastungsausgleich für die Nachbetreuung gemäß § 41a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, nach dem hierfür vorgesehenen Mehrbelastungsausgleich für junge deutsche Erwachsene. Ein eigenständiger Mehrbelastungsausgleich gemäß Absatz 1 kann nicht für begünstigte Dritte gemäß § 36 Absatz 5 beansprucht werden.

Abschnitt 7**Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen****§ 39****Zuständigkeiten bei der Betreuung von Kindern in Notsituationen**

Für die Gewährleistung der Erfüllung von Ansprüchen nach § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, soweit andere Leistungen zur Abwehr der Notlage nicht vorrangig gewährt werden. Die örtliche Zuständigkeit für die Leistungsgewährung richtet sich nach dem Ort des Haushalts, in dem die Notsituation eingetreten ist.

§ 40**Anspruchsberechtigung, -dauer und -inhalt**

(1) Anspruchsberechtigt gemäß § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind auch eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Pflegeeltern. Der Anspruch besteht unabhängig vom Betreuungsumfang der ausgefallenen Person gegenüber dem Kind. Er besteht solange eine Notsituation vorliegt und der familiäre Lebensraum für das Kind aus Sicht der Anspruchsberechtigten erhalten bleiben soll, längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Im Übrigen gelten die Anspruchsvoraussetzungen des § 20 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Unterstützungsleistungen nach anderen Büchern des Sozialgesetzbuches oder aufgrund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche, auch solcher auf Schadensersatz, gehen Ansprüchen nach dieser Regelung vor. Bis zur Durchsetzung dieser Ansprüche sind Leistungen gemäß § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen. Bestehende Ansprüche gemäß Satz 1 gehen im Fall des Satzes 2 auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über, der eine Erstattung seiner finanziellen Aufwendungen von den Leistungsverpflichteten einzufordern hat.

§ 41**Mehrbelastungsausgleich bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen**

Das Land gleicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Mehrbelastungen aus, die sich durch die Betreuung von Kindern in Notsituationen ergeben haben. Es sind die konkret nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen unter Beachtung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten. Es ist nachzuweisen, dass die Mehrbelastungen nach der Rechtslage vor dem 10. Juni 2021 nicht angefallen wären.

Kapitel 3

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

§ 42

Definition Ombudschaft

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist die unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Beratung und Vermittlung bei Konflikten junger Menschen und ihrer Familien für alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit Trägern der Jugendhilfe.

§ 43

Einrichtung von Ombudsstellen; Verordnungsermächtigung

- (1) Die Ombudsstellen werden dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend eingerichtet. Für die Einrichtung ist der überörtliche Träger der Jugendhilfe zuständig.
- (2) Die Leistungen der Ombudsstellen sind in örtlicher Nähe zu den Dienstsitzen der Jugendämter anzubieten. Sie müssen für junge Menschen und ihre Familien angemessen erreichbar sein. Junge Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, dürfen sich an jede im Land eingerichtete Ombudsstelle wenden. Eine Ombudsstelle kann im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig sein.
- (3) Die Landesregierung und die oberste Landesjugendbehörde sollen, bevor sie Stellungnahmen im Rahmen von Petitionen gegenüber jungen Menschen und Familien abgeben, auf die Möglichkeit hinweisen, dass sie sich an eine Ombudsstelle wenden können.
- (4) Alle Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass junge Menschen und Familien die Möglichkeit haben, sich an die zuständige Ombudsstelle zu wenden. Die Aufgabenträger haben in ihren Räumen hierzu Aushänge anzubringen, auf denen die Kontaktdaten der zuständigen Ombudsstellen angegeben sind. Diese sind in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu gestalten.
- (5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt ein öffentliches Verzeichnis aller Ombudsstellen und veröffentlicht die Kontaktdaten im Internet.
- (6) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zum Verfahren auf Anrufung der Ombudsstellen und zur Arbeit der Ombudsstellen zu regeln.
- (7) Die Finanzierung der Ombudsstellen erfolgt gemäß § 135 Absatz 6.

Anspruch auf Anrufung der Ombudsstellen

- (1) Junge Menschen und ihre Familien haben anlässlich eines individuellen Konflikts mit einem Beteiligten nach § 3 Absatz 2 bis 4 einen Anspruch auf Beratung sowie Vermittlung und Klärung durch die Ombudsstelle.
- (2) Die Ombudsstelle wirkt auf eine Sachverhaltsaufklärung und Beilegung von Konflikten hin und hilft, die Interessenlagen der betroffenen jungen Menschen und Familien zu konkretisieren. Auf die allgemeine Sach- und Rechtslage und die Möglichkeit der Ausstellung einer Bescheinigung sind die jungen Menschen und ihre Familien in wahrnehmbarer, verständlicher und nachvollziehbarer Form hinzuweisen. Es gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit. Eine Kontaktaufnahme mit demjenigen Beteiligten, mit dem der Konflikt besteht, findet nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jungen Menschen oder deren Familien statt. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden gegenüber dem Beteiligten besteht nicht.
- (3) Die für die Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Ombudsstellen werden auch im Rahmen des § 4 Absatz 2 und des § 49 tätig.

Kooperationspflicht

- (1) Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, mit der Ombudsstelle über den individuellen Vorgang zu sprechen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Ist diese nicht zu erreichen, sind die jungen Menschen und Familien von der Ombudsstelle auf den Rechtsweg zu verweisen. Eine weitergehende Rechtsberatung findet nicht statt.
- (2) Über das Ergebnis der ombudtschaftlichen Beratung und Vermittlung ist den jungen Menschen und ihren Familien auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, in der der Konflikt und das Ergebnis der Tätigkeit der Ombudsstelle kurz zu beschreiben sind. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll hierzu ein Formblatt zur Verfügung stellen.

Kapitel 4

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe

§ 46

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Inklusion im Sinne dieses Gesetzes ist die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie geht von der Vielfalt der Menschen aus, ohne einstellungs- und umweltbedingte Barrieren, die sie an einer gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Satzes 1 hindern können und zu einer Benachteiligung führen.

(2) Alle Entscheidungen aller Beteiligter in der Kinder- und Jugendhilfe sind darauf auszurichten, dass alle jungen Menschen und ihre Familien gleichen Zugang zu den Angeboten der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe erhalten.

§ 47

Bündelung der funktionalen Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen und drohenden Behinderungen im Jugendamt

(1) Das Jugendamt kann auf Antrag der Hauptverwaltungsbeamten nach vorheriger Anhörung des Jugendhilfeausschusses und der jeweiligen für die Belange von Menschen mit Behinderung beauftragten Personen durch Beschluss des Kreistages, bei den kreisfreien Städten der Stadtverordnetenversammlung funktional für alle Eingliederungsleistungen für junge Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung zuständig erklärt werden. Zuständigkeitsbündelungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen wurden, können ohne erneute Beschlussfassung fortgeführt werden.

(2) Für die Gewährung von Eingliederungsleistungen finden bei einer funktionalen Zuständigkeitsübernahme nach Absatz 1 die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung, soweit es sich nicht um junge Menschen mit einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung handelt, die Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

(3) Die Rechtsaufsicht über das Jugendamt übt das für Soziales zuständige Ministerium aus, soweit das für Soziales zuständige Ministerium Aufgaben gemäß der Absätze 1 und 2 wahrnimmt. Die Finanzierung der Aufgaben richtet sich nach dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Leistungsberechtigte Personen, die in den Anwendungsbereich der Absätze 1 und 2 fallen, können sich in Streitfällen an die vom Land Brandenburg nach

dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eingerichteten Clearingstelle wenden.

§ 48

Unterstützung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der überörtliche Träger der Jugendhilfe sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verpflichtet, die anderen Träger der Jugendhilfe zu unterstützen, ihre Angebote so auszugestalten, dass sie für junge Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung zugänglich sind und genutzt werden können. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert der überörtliche Träger der Jugendhilfe Fachstellen Inklusion in der Jugendarbeit.

(2) Umfang und Inhalt der Ansprüche auf Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege gemäß der §§ 22 bis 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch richten sich nach dem Kindertagesstättengesetz. Sie umfassen den Anspruch auf eine inklusive Förderung.

(3) Die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen ist inklusiv auszugestalten. Alle jungen Menschen sind unabhängig von Form und Grad der Behinderung grundsätzlich gleich zu behandeln. Pädagogische Konzepte müssen Aussagen zur Inklusion enthalten. Um Angebote von Beginn an inklusiv zu gestalten, können Leistungen vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung erbracht werden, ehe entsprechende Leistungen bewilligt wurden.

§ 49

Außerschulische Betreuung; Mehrbelastungsausgleich

(1) Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung oder drohenden Behinderung haben einen Anspruch auf soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung. Dieser Anspruch wird in der Kindertagesbetreuung verwirklicht. Ab der siebten Jahrgangsstufe ist dieser Anspruch von dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Der Umfang des Anspruchs richtet sich ab der siebten Jahrgangsstufe nach der Regelung zur Förderung von Kindern in den fünften und sechsten Schuljahrgangsstufen in der Kindertagesbetreuung. Der Anspruch ist in Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu erfüllen oder kann in Einrichtungen der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit oder in Schulen erfüllt werden, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen. Die Regelungen der §§ 137 und 140 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch finden Anwendung.

(2) Vor den Entscheidungen über den Umfang des Anspruchs gemäß Absatz 1 Satz 1 sind Kinder und Jugendliche zu beteiligen.

(3) Kinder, Jugendliche und deren Familien haben zur Durchsetzung dieser Ansprüche das Recht, sich an die Beratungsstellen nach den §§ 8 und 9 und die Ombudsstellen nach den §§ 42 bis 45 zu wenden.

(4) Das Land gleicht den nach Absatz 1 zuständigen Stellen die Mehrbelastungen aus, die sich durch die außerschulische Betreuung nach Absatz 1 ergeben und nicht

vom Land als Eingliederungsmaßnahme nach dem Eingliederungshilferecht mit zu finanzieren wären. Es sind die konkret nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen unter entsprechender Anwendung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten.

§ 50

Befassung zum Stand der Inklusion

(1) Einmal jährlich sollen sich der Landes- Kinder- und Jugendausschuss und die Jugendhilfeausschüsse mit dem Stand der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe befassen. Dabei soll insbesondere erörtert werden, welche Maßnahmen zur Fortbildung im Bereich der Inklusion der in der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte ergriffen wurden und welcher Bedarf besteht. Die jeweiligen beauftragten Personen für die Belange von Menschen mit Behinderung sind anzuhören.

(2) Fachkräfte in den Jugendämtern, insbesondere im Allgemeinen Sozialen Dienst und in stationären und teilstationären Einrichtungen, sind verpflichtet, sich im Themenbereich inklusive Jugendhilfe fortzubilden. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt Fortbildungsangebote über das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg zur Verfügung.

§ 51

Begleitung von minderjährigen Leistungsberechtigten mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung; Mehrbelastungsausgleich

(1) Für eine Begleitung von minderjährigen Leistungsberechtigten mit Behinderung oder mit drohender Behinderung nach § 10a Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Das Land gleicht die Mehrbelastungen des örtlichen Trägers für die Begleitung nach Absatz 1 aus. Es sind die konkret nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen unter Beachtung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auszugleichen.

Abschnitt 2

Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen

§ 52

Zuständigkeiten der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen

(1) Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen unterstützen im Sinne von § 10b des Achten Buches Sozialgesetzbuch junge Menschen und deren Familien, die Ansprüche nach dem Achten und Neunten Buch Sozialgesetzbuch haben können, auf ihren Wunsch hin durch Beratungen, Unterstützung und Begleitung, bei der Antragstellung sowie Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der

Eingliederungshilfe. Die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen haben darüber hinaus die Aufgabe, das Jugendamt in der Vermittlung von Expertise auf die ab dem 1. Januar 2028 vorgesehene Übernahme der Gesamtzuständigkeit für die Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung und drohender Behinderung zu unterstützen.

(2) Die Aufgaben der Verfahrenslotsinnen und der Verfahrenslotsen sind so zu organisieren, dass sie unabhängig vom § 10b Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen werden können. Jede Verfahrenslotsin und jeder Verfahrenslotse ist sowohl für die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Anspruchsberechtigten als auch für die Beratung und Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(3) Die Anspruchsberechtigten sollen im Rahmen der Beratungen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen hingewiesen werden. Auf Wunsch der Betroffenen soll ein entsprechender Erstkontakt vermittelt werden. Junge Menschen und deren Familien können sich auch direkt an die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen wenden.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen auf die Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen öffentlich zugänglich hinweisen.

§ 53

Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung gemäß § 10b Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

(2) Die Form der Berichterstattung kann in der Satzung des Jugendamtes geregelt werden. Mehrere Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen stimmen untereinander ab, wie und durch wen die Berichterstattung gemäß Absatz 1 erfolgt.

§ 54

Qualifikationsanforderungen

(1) Die Tätigkeit als Verfahrenslotsin oder Verfahrenslotse erfordert gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine entsprechende Zusatzqualifikation. Als Verfahrenslotsin oder Verfahrenslotse sollen Fachkräfte mit einem Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss eingesetzt werden. Alternativ kommen auch Personen für die Aufgabe in Betracht, die über umfangreiche Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen.

(2) Jede Verfahrenslotsin und jeder Verfahrenslotse soll regelmäßig Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren.

Mehrbelastungsausgleich für die Einrichtung von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen

Das Land gleicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Mehrbelastungen aus, die sie durch die Bereitstellung von angemessen qualifizierten Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen haben. Es sind die konkret nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen unter Beachtung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten.

Kapitel 5

Kinder- und Jugendbericht

Kinder- und Jugendbericht

- (1) Die Landesregierung legt einmal in jeder Wahlperiode dem Landtag einen Kinder- und Jugendbericht zur Situation der Kinder und Jugendlichen im Land vor. Der Bericht ist unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten und soll ihre Themen vorrangig berücksichtigen. Auf die Situation von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen ist gesondert einzugehen.
- (2) Die Themen des Kinder- und Jugendberichtes sollen am Anfang der Wahlperiode auf der zweiten Sitzung durch den Landes- Kinder- und Jugendausschuss bestimmt werden. Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss hat junge Menschen angemessen an der Auswahl der Themen zu beteiligen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbericht ist im Landes- Kinder- und Jugendausschuss vor seiner Zuleitung an den Landtag zu beraten. Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss, der Zusammenschluss der landesweit tätigen Jugendverbände, die LIGA der Wohlfahrtsverbände, die Kommunalen Spitzenverbände, Kinder und Jugendliche und die beauftragten Personen des Landes, die für Belange der Kinder und Jugendlichen, der Menschen mit Behinderung, der Gleichstellung und für Integration zuständig sind, können Stellungnahmen zum Bericht abgeben, die dem Landtag mit vorzulegen sind.
- (4) Der Bericht ist zu veröffentlichen. Der Bericht muss in einer Sprache und Form abgefasst sein, die von Kindern und Jugendlichen gut verstanden und nachvollzogen werden können. Es ist ein kürzerer Bericht für Kinder und Jugendliche zu veröffentlichen, der einen Verweis auf den ausführlichen Bericht enthält.
- (5) Die Ergebnisse des Kinder- und Jugendberichtes sollen in die zukünftige Jugendhilfeplanung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einfließen.

Kapitel 6**Jugendhilfeplanung****Abschnitt 1****Grundsätze der Jugendhilfeplanung****§ 57****Gegenstände der Jugendhilfeplanung**

(1) Die Jugendhilfeplanung soll mindestens die Handlungsfelder umfassen:

1. Kindertagesbetreuung
2. Hilfen zur Erziehung einschließlich Angebote für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz,
4. Angebote zur Förderung der Erziehung und Unterstützung von Familien und
5. Angebote der Familienbildung im Sinne von § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Sie soll sozialraum- und beteiligungsorientiert, niederschwellig, präventiv, vernetzt und inklusiv ausgestaltet sein. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Angebote sind in die Jugendhilfeplanung mit aufzunehmen. Für jedes der genannten Handlungsfelder sind die in § 80 Absatz 1 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten und Informationen aufzunehmen.

(2) Die Jugendhilfeplanung soll darüber hinaus Aussagen zum Ombudswesen nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, zum Adoptionswesen, zur Gewährung von Unterhaltsvorschuss, zur Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe, zur Fachkräftesicherung und -gewinnung sowie zur Fortbildung enthalten.

(3) Die Jugendhilfeplanung ist mit der Schulentwicklungsplanung wechselseitig abzugleichen.

(4) Die Jugendhilfeplanung kann für die Handlungsfelder gesondert erfolgen. Sonderregelungen in anderen Gesetzen oder aufgrund anderer Gesetze gehen vor. Für die Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt die Jugendhilfeplanung im Rahmen des Jugendförderplanes gemäß § 60 Absatz 2.

(5) Im Jugendhilfeplan der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind der festgestellte finanzielle Jugendhilfebedarf für die Handlungsbereiche gemäß Absatz 1 und für die weiteren Aufgaben sowie die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auszuweisen. In den Jugendhilfeplänen der Landkreise sollen auch die finanziellen Aufwendungen der kreisangehörigen

Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

(6) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein Muster zu den Inhalten und zur Gliederung der Jugendhilfeplanung zur Verfügung stellen.

§ 58

Anspruch und Umsetzung Jugendhilfeplanung

(1) Alle Träger der Jugendhilfe haben Anspruch darauf, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft, ob sie in seine Jugendhilfeplanungen gemäß § 57 aufzunehmen sind. Erlaubnispflichtige Angebote nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden nur in dem Umfang berücksichtigt, soweit zum Zeitpunkt der Planung eine bestandskräftige Erlaubnis vorliegt. Eine Aufnahme in die Jugendhilfeplanung kann nur abgelehnt werden, wenn ein Träger nachgewiesenermaßen unzuverlässig ist oder wegen § 74 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht gefördert werden kann.

(2) Bei Entscheidungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 74 bis 77 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 80 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Feststellungen der Jugendhilfeplanung Berücksichtigung finden. Ein Anspruch der in der Jugendhilfeplanung aufgenommenen Träger auf eine finanzielle Förderung entsteht nicht.

(3) Modellprojekte sollen zu den Feststellungen der Jugendhilfeplanung passen. Sie sind dort vorrangig zu fördern, wo nach der Jugendhilfeplanung eine verbesserte Bedarfsdeckung anzustreben ist.

§ 59

Überörtliche Jugendhilfeplanung

(1) Der überörtliche Träger der Jugendhilfe ist zur Jugendhilfeplanung verpflichtet, soweit sich die Planungsgegenstände auf die dort angesiedelten Aufgaben erstreckt.

(2) § 58 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt 2

Verfahren der Jugendhilfeplanung

§ 60

Planungszeiträume

(1) Es sind angemessene Planungszeiträume für die Jugendhilfeplanung festzulegen und Fortschreibungen zu gewährleisten, ohne dass es zu Unterbrechungen der

Planung kommt. Die Satzung des Jugendamtes kann hierzu Regelungen enthalten. Die Förderung von Einrichtungen und Angeboten soll über die festgelegten Zeiträume hinaus geplant werden.

(2) Der örtliche Träger der Jugendhilfe erstellt jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß der §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan. Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen. Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muss sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen.

§ 61

Planungsverfahren

(1) An der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Die kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, der Kreiskitaelternbeirat, die Zusammenschlüsse nach § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie andere Träger der Jugendhilfe sind bei Betroffenheit zu beteiligen, soweit sie diese angezeigt haben. Kinder und Jugendliche sind entsprechend § 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu beteiligen. Sie sind spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss, auch soweit sie im Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

(2) An der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe sind die jungen Menschen in geeigneter Form sowie kommunale Spitzenverbände; die Zusammenschlüsse der betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie der gewerblichen Träger grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen. Sie sind spätestens anlässlich der Beratung im Landes- Kinder- und Jugendausschuss, auch soweit sie im Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

(3) Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie der gewerblichen und der öffentlichen Träger, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe im Sinne von § 124 sind, haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die das Jugendamt oder die oberste Landesjugendbehörde für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzt.

Beschlussfassung im Jugendhilfeplanverfahren

- (1) Der Jugendhilfeplan der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach seiner Bestätigung im Jugendhilfeausschuss dem Kreistag, bei den kreisfreien Städten der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Der Jugendhilfeplan des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird vom Landes- Kinder- und Jugendausschuss beschlossen. Er wird der obersten Landesjugendbehörde mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Jugendförderplan ist vom Kreistag, bei den kreisfreien Städten der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze für die Aufwendungen und Auszahlungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplans.

Kapitel 7**Erlaubnis und Aufsicht****Abschnitt 1****Erlaubnis für den Betrieb von Kindertagesstätten sowie von Einrichtungen der stationären und teilstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen****Unterabschnitt 1****Aufsicht über Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der stationären und teilstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen****Einrichtungsaufsicht**

- (1) Die oberste Landesjugendbehörde führt die Aufsicht über die Kindertagesstätten und die anderen erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach den §§ 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Die Aufsicht über Internate obliegt der obersten Landesjugendbehörde nur insoweit, als es sich nicht um schulische Angelegenheiten handelt. Soweit Einrichtungen der Vorsorge, Nachsorge und medizinischen Rehabilitation für Kinder und Jugendliche einer anderen gesetzmäßigen Aufsicht unterliegen, findet eine Aufsicht durch die oberste Landesjugendbehörde nicht statt.
- (3) Für die Tätigkeitsuntersagung nach § 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1

Nummer 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist die oberste Landesjugendbehörde zuständig.

Unterabschnitt 2

Trägerverantwortung

§ 64

Trägerrechte und -verantwortung

(1) Die Träger der erlaubnispflichtigen Einrichtungen und Angebote haben sicherzustellen, dass in ihren Einrichtungen ausreichend Personal vorhanden ist, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass nur Personal eingesetzt wird, das in dieser Art Einrichtung tätig sein darf. Es kommt nicht darauf an, ob und welche Beschäftigungs- oder Vertragsverhältnisse zwischen dem Träger und den in den Einrichtungen tätigen Personen bestehen oder welche Aufgaben und Funktionen wahrgenommen werden. In betriebs-erlaubnispflichtigen Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Wohnheime und Internate sind die auf das Mindestpersonal anrechenbaren Fachkräfte weisungsgebunden anzustellen.

(2) Die Träger der Einrichtungen sollen entsprechend dem konkreten Angebot bei der Beschäftigung und dem Einsatz von Personal auf die Bildung multiprofessioneller Teams abzielen, die es ermöglichen, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Eine nachhaltige Personalgewinnung und -entwicklung ist anzustreben.

(3) Der überörtliche Träger der Jugendhilfe oder eine von ihm finanzierte Fachstelle berät die Träger der Einrichtungen hinsichtlich der Erfüllung der Regelungen dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich einer Weiterentwicklung des fachlichen Profils der Einrichtung und des Aufbaus und einer Weiterentwicklung der multiprofessionellen Teams.

§ 65

Verbot der Überschreitung der genehmigten Kapazitäten

Es dürfen in den Einrichtungen nicht mehr junge Menschen gleichzeitig betreut werden als Betreuungsplätze nach den §§ 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt wurden. Die Träger haben sicherzustellen, dass der Ist-Personalbestand zu jedem Zeitpunkt ausreicht, um das Kindeswohl der aktuell betreuten Kinder und Jugendlichen entsprechend der erteilten Betriebserlaubnis zu gewährleisten.

Anforderungen an das Einrichtungspersonal

(1) Träger der erlaubnispflichtigen Einrichtungen und Angebote haben sicherzustellen, dass alle Personen, die sich regelmäßig und nicht nur kurzzeitig während der Anwesenheit der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen aufhalten und tätig werden (Einrichtungspersonal)

1. nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt sind,
2. über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß § 67 verfügen.

(2) Schülerpraktikantinnen und -praktikanten von allgemeinbildenden Schulen müssen kein Führungszeugnis vorlegen. Sie müssen eine Erklärung zu der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 abgeben.

Masernschutz

(1) Träger und Leitung einer Einrichtung im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 1 und des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben sicherzustellen, dass das Einrichtungspersonal gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes

1. einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder
2. eine bestehende Immunität gegen Masern oder
3. eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung

nachweist.

(2) Für den Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes oder einer ausreichenden Immunität kann auf eine bereits erfolgte Untersuchung Bezug genommen werden.

(3) Werden Personen ohne Nachweis nach Absatz 1 beschäftigt oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, so hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung entsprechend § 20 Absatz 9 Satz 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen. Dem Gesundheitsamt sind die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Eine solche Benachrichtigung ist entbehrlich, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung bekannt ist, dass das Gesundheitsamt bereits über den Fall informiert ist.

Fachstelle Fachkräfte

Die oberste Landesjugendbehörde soll für die Fachkräftesicherung und -gewinnung eine Fachstelle einrichten und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzieren. An diese Fachstelle können sich alle Träger der Jugendhilfe mit der Bitte um Beratung zu den in Satz 1 genannten Themen wenden. Die Fachstelle soll die Träger der Jugendhilfe bei der Durchführung der Fachkräftebedarfsplanung unter Wahrung des Datenschutzes unterstützen und hierzu elektronische Verfahren anbieten. Schulen können sich an die Fachstelle wenden, soweit nicht Lehrkräfte betroffen sind.

Unterabschnitt 3**Betriebserlaubnis; Verordnungsermächtigung****Betriebserlaubnis; Verordnungsermächtigung**

Um die Anforderungen zu konkretisieren, die zur Gewährleistung des Kindeswohls in erlaubnispflichtigen Einrichtungen und Angeboten erforderlich sind, wird das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und weiteren personellen Voraussetzungen, die für den Betrieb einer nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfüllt sein müssen,
2. die Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration in der Einrichtung sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen,
3. die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt und Kindeswohlgefährdung zur Inklusion, zu geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie zu der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung und zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung,
4. die Konzeption der Einrichtung, die Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt und
5. die Verwaltungsverfahren nach den §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

In der Rechtsverordnung können außerdem geeignete Stellen im Sinne des § 73 bestimmt werden.

Unterabschnitt 4

Weitere Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen

§ 70

Mitteilungspflichten

(1) Erlangt das Jugendamt bei der Unterbringung eines Kindes oder einer jugendlichen Person in einer Einrichtung Kenntnis von Umständen, die zur Versagung, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis oder zu einer Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch führen können, so ist dieses zur unverzüglichen Mitteilung an die oberste Landesjugendbehörde verpflichtet.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde informiert den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend Absatz 1 über Erkenntnisse, die dazu führen können, dass eine Entziehung der Betriebserlaubnis bevorsteht.

§ 71

Auskunftspflicht

(1) Träger und Leitung einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 1 und des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind verpflichtet,

1. der obersten Landesjugendbehörde auf Verlangen die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und
2. sich an Besichtigungen der Einrichtung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der obersten Landesjugendbehörde zu beteiligen.

(2) Die an Gesprächen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der obersten Landesjugendbehörde beteiligten Beschäftigten der Einrichtung sind verpflichtet, an sie gerichtete Fragen umfassend nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten, soweit

1. dadurch nicht die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt werden,
2. sie nicht einer Geheimhaltungspflicht gemäß § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen,
3. sie durch ihre Angaben nicht sich selbst oder nahe Angehörige belasten würden.

Beteiligungsanforderungen

(1) Die oberste Landesjugendbehörde soll den nach § 87a Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Spitzenverbände der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis beteiligen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll im Erlaubnisverfahren insbesondere zu dem Bedarf und zu der Ausstattung mit Fachpersonal Stellung nehmen.

(2) Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung informiert die oberste Landesjugendbehörde das staatliche Schulamt zum Zweck der Prüfung der Schulpflicht, wenn nach der Konzeption eine Aufnahme von mehr als zehn jungen Menschen in der Einrichtung vorgesehen wird.

(3) Bezogen auf die räumlichen Voraussetzungen soll der Träger der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung die entsprechenden Stellungnahmen einholen, insbesondere beim zuständigen Gesundheitsamt und bei der zuständigen Baubehörde.

Anordnung der fachlichen Begleitung

Die oberste Landesjugendbehörde kann gemäß § 45 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anordnen, dass eine fachliche Begleitung durch eine geeignete Stelle zu erfolgen hat. Sie informiert den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Träger der freien Jugendhilfe über die Anordnung der fachlichen Begleitung nach Satz 1.

Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

Wird eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 1 und des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann die oberste Landesjugendbehörde den weiteren Betrieb ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt entsprechend für den Betrieb einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Abschnitt 2

Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, Wohnheime und Internate

Unterabschnitt 1

Einrichtungsbegriff

§ 75

Einrichtungsbegriff

Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist, ist auch dann Einrichtung im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie unter Verantwortung eines Trägers steht, der

1. das Konzept,
2. die fachliche Steuerung der Hilfe,
3. die Qualitätssicherung,
4. die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie
5. die Außenvertretung

gewährleistet. Zur Wahrnehmung der Verantwortung eines Trägers ist auszuschließen, dass die mit der Betreuung betraute Person zugleich Träger oder Leitung der Einrichtung ist, mit dem Träger oder der Leitung in einer Lebensgemeinschaft lebt oder mit dem Träger oder der Leitung in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war.

Unterabschnitt 2

Allgemeine Vorschriften für die Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, für Wohnheime und Internate

§ 76

Umsetzung der Schulpflicht

(1) Träger und Leitung einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 1 und des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind verpflichtet,

1. schulpflichtige Kinder und Jugendliche binnen fünf Werktagen nach deren Aufnahme in die Betreuung, die kein Angebot der Kindertagesbetreuung darstellt, an einer Schule anzumelden, wenn eine entsprechende Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorliegt und
 2. das staatliche Schulamt unmittelbar, spätestens binnen fünf Werktagen zu informieren, falls
 - a) an der Schule, bei der die Anmeldung nach Nummer 1 erfolgte, keine Aufnahme gewährleistet wird oder
 - b) eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht nach § 36 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes oder nach vergleichbaren Bestimmungen anderer Bundesländer in Deutschland vorliegt.
- (2) Der Träger der Einrichtung hat im Einvernehmen mit dem staatlichen Schulamt dafür zu sorgen, dass den von der Schulbesuchspflicht befreiten Kindern und Jugendlichen die erforderliche anderweitige Förderung erteilt wird oder sie eine besondere pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht.

§ 77

Elektronische Datenbank

Durch Verwaltungsvorschrift kann die oberste Landesjugendbehörde vorgeben, dass Anträge und Meldungen gemäß den §§ 45 bis 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch elektronisch zu übermitteln sind. Sie stellt hierfür den Trägern der Einrichtungen die elektronischen Zugänge online zur Verfügung. Die Träger haben den Datenschutz in ihrem Einflussbereich zu sichern. Verwaltungsakte gemäß den §§ 45 bis 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch können elektronisch übermittelt werden.

§ 78

Informationen zum Kinder- und Jugendhilfelandesrat; Verordnungsermächtigung

(1) Die Information über den Kinder- und Jugendhilfelandesrat gemäß § 140 sind Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung unter Beachtung ihres Alters und Entwicklungsstandes in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form durch den Träger der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Zudem sind die Informationen des Kinder- und Jugendhilfelandesrats, die die Träger durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe erhalten, von den Trägern den untergebrachten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen. Diese sind mit den Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu besprechen. Die Weitergabe der Informationen des Kinder- und Jugendhilfelandesrats ist entsprechend zu dokumentieren.

(2) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Informationsweitergabe vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Jugendhilfe, soweit sie im Bereich Hilfen zur Erziehung zuständig sind in Bezug auf den Kinder- und Jugendhilfelandesrat in einer Rechtsverordnung zu treffen.

Unterabschnitt 3

Personal in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, in Wohnheimen und Internaten

§ 79

Personal

(1) Der Träger von Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe und von Wohnheimen sowie Internaten im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat persönlich und fachlich geeignetes Personal bereitzuhalten und die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachberatungen oder Supervision für das pädagogische Personal sicherzustellen. Die fachlichen Qualifikationen der Beschäftigten sind entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Träger der Einrichtung der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe und des Wohnheims oder Internats sorgt durch Fortbildungen dafür, dass die berufliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufrechterhalten und weiterentwickelt wird.

(3) Personen, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden sind, dürfen nicht beschäftigt werden. Gleiches gilt, wenn die rechtskräftige Verurteilung wegen einer anderen Straftat erwarten lässt, dass die Person für die Wahrnehmung der Funktion und Aufgabe persönlich nicht geeignet ist. Der Träger hat sich von allen in der Einrichtung der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, im Wohnheim und im Internat tätigen Personen bei der Anstellung und im Weiteren alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

§ 80

Fachkräfte

(1) Mit der Wahrnehmung betreuender und erzieherischer Aufgaben in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, in Wohnheimen und in Internaten im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind geeignete pädagogische Fachkräfte zu betrauen.

(2) Geeignete pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
3. Psychologinnen und Psychologen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
4. Absolventinnen und Absolventen anderer erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Hochschulstudiengänge mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik mit Diplom-, Master-, Bachelor- oder Masterabschluss,
5. gemäß Erzieheranerkennungsverordnung für den Teilbereich Heim gleichgestellte Personen,
6. Personen, die nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz über gleichwertige Fähigkeiten für das Arbeitsfeld der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung verfügen.

(3) Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Anspruch auf Eingliederungshilfe gelten die in Absatz 2 genannten Fachkräfte als geeignete pädagogische Fachkräfte, wenn sie über eine dem Einzelfall oder einem speziellen Angebot entsprechende Zusatzqualifikation verfügen. Darüber hinaus gelten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Rehabilitationspädagoginnen und Rehabilitationspädagogen sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger als geeignete Fachkräfte. Im Einzelfall können auch Personen als geeignete Fachkraft gelten, die über Qualifikationen in der Integrations- oder Förderpädagogik verfügen.

§ 81

Anrechnung weiterer Personen

(1) Eine Anrechnung weiterer Personen auf das geeignete pädagogische Personal ist in Einzelfällen möglich, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung gleichartige und gleichwertige Qualifikationen erworben haben. Die Anrechnung nach Satz 1 kann mit der Vorlage von Nachweisen zur Fort- und Weiterbildung verbunden werden.

(2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Personen, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer in § 80 Absatz 2 genannten Berufsqualifikation teilnehmen, können mit Beginn der Qualifizierung mit einem Anteil von 80 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als geeignetes pädagogisches Personal angerechnet werden.

(3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Personen, die über einen Berufsabschluss im sozialen Bereich verfügen, können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs auf das geeignete pädagogische Personal von Beginn an angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, des Wohnheims oder Internats eine individuelle Bildungsplanung zur Erlangung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikationen abgestimmt wurde.

(4) Voraussetzung für die Anrechnung weiterer Personen auf das geeignete pädagogische Personal nach den Absätzen 2 und 3 ist, dass aufgrund eines Antrages, der vom Träger der Einrichtung der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, des Wohnheims oder Internats im Benehmen mit der betreffenden Person gestellt und begründet wird, von der obersten Landesjugendbehörde eine Genehmigung erteilt wird. Die Genehmigung kann unter Auflagen und für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden. Der Anteil des nicht voll anzurechnenden Personals darf in der Regel 10 Prozent des gesamten pädagogischen Personals nicht überschreiten und die notwendige Anleitung durch geeignete pädagogische Fachkräfte muss stets gewährleistet sein.

§ 82

Einrichtungsleitung

Für jede Einrichtung der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, des Wohnheims oder Internats ist eine Leiterin oder ein Leiter zu benennen. Die Leiterin oder der Leiter muss eine nach § 80 Absatz 2 geeignete pädagogische Fachkraft sein, die die fachlichen Anforderungen, die mit der Übernahme von Leitungsaufgaben verbunden sind, erfüllt. Dazu gehören die fachliche Förderung, Anleitung und Aufsicht von Personal sowie die Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung in der Einrichtung und gegebenenfalls die Sicherstellung der übertragenen Verwaltungsaufgaben sowie Kenntnisse der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Achten, Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Das erfordert in der Regel eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit im Tätigkeitsfeld der Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe sowie Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verschiedener Altersstufen. Leiterinnen oder Leiter von Einrichtungen, die überwiegend Kinder und Jugendliche mit Behinderung aufnehmen, müssen zusätzlich über ausreichende berufliche Erfahrungen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung verfügen.

Abschnitt 3

Erlaubnis zur Vollzeitpflege

§ 83

Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Die Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist für jedes Kind und jede jugendliche Person bei dem Jugendamt zu beantragen. Sollen mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden, bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) In die Erlaubnis sind die Unterrichtspflichten nach § 44 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen, insbesondere die Verpflichtung, dem Jugendamt Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen mitzuteilen. Das Jugendamt hat die Pflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder der jugendlichen Person in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
2. die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die weltanschauliche Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder der jugendlichen Person mit dessen Selbstbestimmungsrecht und mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung zu vereinbaren ist,
3. die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das Wohl des Kindes oder der jugendlichen Person nicht gefährdet ist,
4. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson nicht geordnet sind,
5. ausreichender Wohnraum für das Kind oder die jugendliche Person und die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht vorhanden ist,
6. die Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder einer weiteren jugendlichen Person überfordert ist oder
7. die Pflegeperson rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden ist.

(4) Ist das Kindeswohl in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen. Bis zur Klärung der Gefährdungslage kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.

(5) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Die Pflegeperson hat das zuständige Fachpersonal des Jugendamtes über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder der jugendlichen Person betreffen. Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Aufgaben nach §§ 37b Absatz 3, 44 Absatz 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Zugang zu dem Kind oder der jugendlichen Person und der Zutritt zu den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl des Pflegekindes in der Pflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuell motivierter Gewalt, ist der Zutritt unverzüglich zu gestatten.

(6) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Ordnungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

§ 84

Unterhalt bei Vollzeitpflege; Verordnungsermächtigung

(1) Die Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt ist zwingend nach Altersgruppen zu differenzieren. Die Pauschalbeträge sollen sich

mindestens an Empfehlungen, welche die aktuellen Preissteigerungen in den Lebenshaltungskosten berücksichtigen, orientieren. Bei der Festsetzung der Pauschalbeträge sind die Verhältnisse vor Ort und Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Regelungen zu Kosten für einmalige Leistungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt zu regeln.

Abschnitt 4

Taschengeld und Verordnungsermächtigung

§ 85

Taschengeld für junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung; Verordnungsermächtigung

(1) Für alle jungen Menschen, die stationär im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg untergebracht sind, ist ein angemessener Barbetrag (Taschengeld), der den jungen Menschen zur persönlichen und freien Verfügung steht, zu gewähren.

(2) Das für die Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Grundsätze für den Umgang, die Höhe und die Staffelung nach Altersgruppen für das Taschengeld zu regeln.

Kapitel 8

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

Abschnitt 1

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

§ 86

Begriffsbestimmung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Jugendarbeit im Sinne dieses Gesetzes richtet sich nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Jugendsozialarbeit im Sinne dieses Gesetzes richtet sich nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sie sind nicht standortgebunden und können auch mobil angeboten werden.

Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden unterstützen junge Menschen bei der Schaffung und Erhaltung von Angeboten der Jugendarbeit und fördern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendfreizeiteinrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft. Jungen Menschen im ländlichen Raum sollen die zur Erreichung von Freizeitangeboten erforderlichen Mobilitätsangebote zur Verfügung gestellt werden.

(2) Für Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sollen, soweit keine anderen Räumlichkeiten in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen, alle geeigneten öffentlichen Räumlichkeiten des Landes, der Landkreise, der Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden einschließlich der dazu gehörenden Liegenschaften zum Zweck der Ausführung genutzt werden können, es sei denn, überwiegende öffentliche oder sachliche Gründe sprechen dagegen. Über die Bereitstellung der Räumlichkeiten und Liegenschaften entscheidet der Inhaber des Hausrechts.

(3) Die finanzielle Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist Teil der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie kann als Jugendförderplan gemäß § 60 Absatz 2 gesondert erfolgen.

(4) Die oberste Landesjugendbehörde fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die landesweit tätigen Jugendverbände und ihren Zusammenschluss sowie die landesweiten Einrichtungen, Angebote und Modellprojekte der Jugendarbeit. Sie fördert die Aufwendungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Personalkosten sozialpädagogischer Fachkräfte in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

Anhörung des Zusammenschlusses der landesweit tätigen Jugendverbände

Der Zusammenschluss der landesweit tätigen Jugendverbände ist rechtzeitig vor einer Einbringung von Entwürfen für Gesetze und Rechtsverordnungen ins Kabinett, die unmittelbar die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder die Schulsozialarbeit betreffen, anzuhören. Dies gilt auch für Empfehlungen der obersten Landesjugendbehörde und Förderrichtlinien, die unmittelbar die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder die Schulsozialarbeit betreffen. Der Zusammenschluss kann hierzu neben dem Landes- Kinder- und Jugendausschuss eigene Stellungnahmen abgeben.

Sonderurlaub

(1) Den ehrenamtlich bei den Jugendverbänden, deren Zusammenschlüssen, sonstigen Jugendgruppen oder anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in der Jugendarbeit tätigen Personen ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren:

1. für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendberufshilfe, der außerschulischen Jugendberufshilfe oder der internationalen oder interkulturellen Jugendberufshilfe,
2. für die Mitarbeit an anderen mehrtägigen Veranstaltungen der Jugendverbände,
3. zum Besuch von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Träger der freien und öffentlichen Jugendberufshilfe, soweit sie sich auf die Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 beziehen.

(2) Der Anspruch auf Sonderurlaub besteht nur, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Veranstaltungen und Maßnahmen von einem nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Träger der freien Jugendberufshilfe oder einem Träger der öffentlichen Jugendberufshilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem anderen Träger durchgeführt werden. Diesen Maßnahmen steht eine Maßnahme gleich, die aus öffentlichen Mitteln auf der Grundlage der §§ 74 oder 77 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird oder für die ein öffentlicher Träger der Jugendberufshilfe bestätigt, dass es sich um eine Maßnahme nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch handelt.

(3) Der Anspruch auf Sonderurlaub besteht bis zu einer Höchstdauer von zehn Arbeitstagen im Kalenderjahr und ist nicht auf das Folgejahr übertragbar.

(4) Der Sonderurlaub darf nur versagt werden, wenn für den vorgesehenen Zeitraum dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Arbeitgebende können den Sonderurlaub auch ablehnen, wenn der Antrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegt. Arbeitgebende können verlangen, dass eine Bestätigung des Maßnahmeträgers über die Art der Maßnahme und die ehrenamtliche Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vorgelegt wird. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Antragszugang zu entscheiden.

(5) Eine Verpflichtung der Arbeitgebenden zur Entgeltfortzahlung besteht nicht.

(6) Erkrankt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während des Sonderurlaubs, so gilt bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis gegenüber den Arbeitgebenden die Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht als Sonderurlaub.

§ 90

Verhältnis zu sonstigen Freistellungen und Benachteiligungsverbot

(1) Der Anspruch auf Erholungsurlaub oder auf Freistellung von der Arbeit nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen bleibt vom Sonderurlaub nach § 89 unberührt.

(2) Personen, die Sonderurlaub nach § 89 erhalten, dürfen daraus in ihrem Arbeitsverhältnis keine Nachteile erwachsen.

Abschnitt 2

Förderung der Schulsozialarbeit

§ 91

Schulsozialarbeit

(1) Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe am Standort Schule gemäß § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Alle Angebote der Schulsozialarbeit stehen in der Gesamtverantwortung des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dies gilt auch dann, wenn sie durch Schulpersonal angeboten werden.

(3) Schulsozialarbeit findet in enger Abstimmung zwischen den Trägern der Schulsozialarbeit, den Jugendämtern, den Schulen und den Schulträgern statt. Sie einigen sich über die pädagogischen Grundsätze und die Organisation. Diese Grundsätze sind unter Beteiligung der die Schule besuchenden jungen Menschen abzustimmen. Zwischen dem Jugendamt, und dem Träger der Schulsozialarbeit, der Schule und dem Träger der Schule wird eine darauf aufbauende Vereinbarung geschlossen. Näheres zur Organisation und Zusammenarbeit regeln die oberste Landesjugendbehörde und die oberste Schulbehörde unter Beteiligung der Fachverbände in gemeinsamen Empfehlungen.

§ 92

Rechte von Schülerinnen und Schülern

(1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, mit den für sie zuständigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern über alle sie und ihre Familien betreffenden privaten und schulischen Angelegenheiten vertraulich zu sprechen. Das Recht gilt auch für Personensorgeberechtigte, soweit es sich um schulische Angelegenheiten handelt. Die Schule ist verpflichtet auf das Angebot Schulsozialarbeit hinzuweisen.

(2) Die Pflichten der Lehrkräfte gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz bleiben von Absatz 1 unberührt. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wirken an der Erfüllung dieser Pflichten der Lehrkräfte nur nach vorheriger Zustimmung der Schülerin oder des Schülers und der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit.

§ 93

Bedarfsermittlung und -feststellung

(1) Ob, in welchem Umfang und mit welcher Zielstellung ein Bedarf für Schulsozialarbeit an einer Schule besteht, stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt fest. Die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie die freien Träger der Schulsozialarbeit sind zuvor in einem zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und

dem zuständigen staatlichen Schulamt abgestimmten Verfahren in geeigneter Form zu beteiligen.

(2) Der festgestellte Bedarf nach Absatz 1 und die Planungen zur Deckung des Bedarfs sind Bestandteil der Jugendhilfeplanung gemäß den §§ 57 bis 62

§ 94

Unterstützung durch die oberste Landesjugendbehörde

Die Träger von Angeboten der Schulsozialarbeit und die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Anspruch auf fachliche Unterstützung. Die oberste Landesjugendbehörde finanziert in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde hierzu den fachlichen Austausch zwischen den Beteiligten und richtet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Fachstelle für Schulsozialarbeit ein, die auch die Schulen und Schulträger bei der Organisation und Durchführung der Schulsozialarbeit berät.

Kapitel 9

Weitere Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Abschnitt 1

Pflegschaft und Vormundschaft

§ 95

Führung der Pflegschaft und Vormundschaft

Über § 56 Absatz 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus ist auch im Falle des § 1799 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Genehmigung der Familiengerichtsbarkeit nicht erforderlich, soweit es sich um den Abschluss eines Mietvertrages handelt.

§ 96

Ehrenamtliche Vormundschaften

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen Sorge dafür tragen, dass ehrenamtliche Vormunde Beratungs- und Unterstützungsangebote erhalten. Die ehrenamtlichen Vormunde sollen damit in die Lage versetzt werden, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu erkennen und deren Rechte gegenüber Dritten im Sinne der übertragenen Vormundschaft durchzusetzen.

Abschnitt 2

Weitere Maßnahmen

§ 97

Hilfe für junge Volljährige; Mehrbelastungsausgleich

(1) Hilfen für junge Volljährige dürfen ohne Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, wenn Hilfen zur Erziehung bereits vor Erreichen der Volljährigkeit gewährt wurden, es sei denn, die junge erwachsene Person wünscht keine weiteren Hilfen.

(2) Ein fortbestehender Bedarf auf finanzielle Sozialtransferleistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder anderen Gesetzen oder fehlender Wohnraum begründen keinen Anspruch nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn dieser Bedarf nicht mit den in Absatz 1 genannten Bedarfen einhergeht. Es ist stets zu prüfen, ob eine Nachbetreuung gemäß § 41a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausreicht oder nach § 41 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu verfahren ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gegen das Land einen Anspruch auf Ausgleich ihrer konkreten und angemessenen Mehrbelastungen unter Beachtung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die durch die seit dem 10. Juni 2021 geltenden Änderung des § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eingetreten sind. Sie haben nachzuweisen, dass der jungen volljährigen Person nach der bis zum 9. Juni 2021 geltenden Rechtslage keine Leistungen nach dem § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz in der jeweiligen Höhe zu gewähren gewesen wären.

§ 98

Nachbetreuung; Mehrbelastungsausgleich

(1) Eine Nachbetreuung nach § 41a des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nicht statt. Eine Nachbetreuung umfasst nicht die Gewährung von anderen Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Junge Volljährige haben das Recht, auf eine Nachbetreuung zu verzichten. Sie sind auf dieses Recht zum Zeitpunkt der Beendigung der Hilfen hinzuweisen.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gegen das Land einen Anspruch auf Ausgleich ihrer konkreten angemessenen Mehrbelastungen für Leistungen, die nicht bereits gemäß § 41 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bis zum 10. Juni 2021 entstanden wären. Es sind die konkret nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen unter Beachtung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auszugleichen.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in medizinischen Einrichtungen

(1) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können in medizinischen Einrichtungen ambulant, teilstationär und stationär von den dortigen Trägern oder von Trägern der Jugendhilfe erbracht werden.

(2) Medizinische Leistungen genießen Vorrang. Über den Leistungsumfang der Jugendhilfemaßnahmen entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Über gesundheitliche Erfordernisse hat die medizinische Einrichtung zu entscheiden.

Unterstützung

Unterstützung soll darauf ausgerichtet sein, die jungen Menschen und ihre Familien künftig in die Lage zu versetzen, ohne die Unterstützung auszukommen. Eine Unterstützung soll nicht in Geld bestehen.

Abschnitt 3**Auslandsmaßnahmen****Auslandsmaßnahmen; Mehrbelastungsausgleich**

(1) Auslandsmaßnahmen nach § 38 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind als Hilfen zur Erziehung nur dann zulässig, wenn:

1. ein Gesamtkonzept zur Vorbereitung, Durchführung und Reintegration vorliegt und Kinder und Jugendliche an diesem entsprechend ihrem Alters- und Entwicklungsstand sowie deren Personensorgeberechtigte einbezogen worden sind,
2. ein Schutz- und Beteiligungskonzept vorliegt und
3. weitere rechtliche Fragen zu besonderen Vorgaben des Aufnahmestaates, eine Vertretung des Kindes oder der jugendlichen Person, Krankenversicherung und Aufenthaltsstatus geregelt sind.

(2) Beim in Betracht ziehen einer Auslandsmaßnahme sind Kinder und Jugendliche ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend zu beteiligen. Dabei sind auch die Umgangskontakte mit den Eltern und anderen Bezugspersonen zu beachten.

(3) Für Pflegefamilien im Ausland finden die Regelungen des § 38 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften des § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und c des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Das Land gleicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Mehrbelastungen aus, die zur Vorbereitung und Durchführung von Auslandsmaßnahmen zusätzlich nach der Rechtslage vor dem 10. Juni 2021 entstehen und vor diesem Zeitpunkt nicht entstanden wären. Es sind die konkret nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen unter Beachtung des § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten.

§ 102

Schulpflicht bei Auslandsmaßnahmen

(1) Bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen ist sicherzustellen, dass das Recht auf Bildung für den Zeitraum der Auslandsmaßnahme gewährleistet wird. Dafür soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren nach § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit den Personensorgeberechtigten und dem staatlichen Schulamt die Möglichkeiten erörtern. Für den Fall einer Befreiung von der Pflicht zum Schulbesuch gemäß § 36 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist diese beim zuständigen staatlichen Schulamt zu beantragen und für den Zeitraum der Befreiung von der Schulbesuchspflicht eine gleichwertige Förderung anderweitig zu gewährleisten.

(2) Nehmen Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Auslandsmaßnahme ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Land Brandenburg hatten, mit Beendigung der Maßnahme erneut ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg auf, haben der Träger der Auslandsmaßnahme und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Beendigung der Maßnahme für das Kind oder die jugendliche Person einen Antrag auf Aufnahme an einer Schule stellen.

Kapitel 10

Organisation in der Kinder- und Jugendhilfe

Abschnitt 1

Überörtlicher Träger der Jugendhilfe und oberste Landesjugendbehörde

§ 103

Überörtlicher Träger der Jugendhilfe und oberste Landesjugendbehörde

(1) Überörtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Brandenburg.

(2) Oberste Landesjugendbehörde im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes ist das für Jugend zuständige Ministerium. Die oberste Landesjugendbehörde nimmt die Aufgaben gemäß § 82 des Achten Buches

Sozialgesetzbuch wahr, soweit nach der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden kein anderes Ministerium fachlich zuständig ist.

(3) Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe und des Landesjugendamtes werden von der obersten Landesjugendbehörde wahrgenommen, soweit nach der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden kein anderes Ministerium fachlich zuständig ist.

(4) Der überörtliche Träger der Jugendhilfe unterstützt gemäß Absatz 1 die Jugendämter und die Träger der freien Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Interesse von jungen Menschen und ihren Familien. Hierbei nimmt der überörtliche Träger der Jugendhilfe die Aufgabe gemeinsam mit dem Landes- Kinder- und Jugendausschuss wahr.

§ 104

Sachliche Zuständigkeit der obersten Landesjugendbehörde und des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe

(1) Die sachliche Zuständigkeit der obersten Landesjugendbehörde und des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe ergibt sich aus § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, soweit die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden keine abweichenden Zuständigkeiten bestimmt.

(2) Ergibt sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, dass für eine Aufgabe, die nicht im Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelt ist, ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Aufgaben, für die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist, sind funktional als solche nach außen zu kennzeichnen. Eine organisatorische Trennung ist nicht erforderlich.

§ 105

Empfehlungen des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe

(1) Der überörtliche Träger der Jugendhilfe soll Empfehlungen gemäß § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Beteiligung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses gemäß § 110 aussprechen. Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss kann eigene Empfehlungen vorschlagen.

(2) Die Träger der Jugendhilfe sollen die Empfehlungen bei der Ausgestaltung und Umsetzung ihrer Aufgaben und Angebote berücksichtigen. Sie sind für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht verbindlich.

(3) Empfehlungen gemäß Absatz 1 sind im Amtsblatt des für Jugend zuständigen Ministeriums zu veröffentlichen. Sie gelten ab diesem Zeitpunkt bis längstens zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr ihrer Veröffentlichung. Ihre Geltung kann verlängert werden. Der überörtliche Träger der Jugendhilfe führt ein Verzeichnis aller Empfehlungen. Das Verzeichnis ist im Internet mit den jeweils geltenden Empfehlungen zu veröffentlichen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses

Gesetzes geltende Empfehlungen nach Absatz 1, die nicht befristet sind, gelten bis zum 31. Dezember 2029.

§ 106

Aufgabenübertragung der obersten Landesjugendbehörde und des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe; Mehrbelastungsausgleich; Verordnungsermächtigung

(1) Die Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sind nicht auf andere Rechtsträger übertragbar. Ihre Durchführung kann durch Dritte erfolgen. Die Rechtsaufsicht nach § 107 kann nicht übertragen werden.

(2) Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch können abweichend von § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Rechtsverordnung der Landesregierung ganz oder teilweise den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände übertragen werden. Die Rechtsverordnung muss konkret benennen, welche Aufgaben übertragen werden und in welcher Form die Aufgabenübertragung erfolgt. Die konkrete, angemessene Mehrbelastung unter Beachtung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gleicht das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aus.

(3) Der überörtliche Träger der Jugendhilfe soll hinsichtlich der ihm nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 7 und 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben stets prüfen, ob die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen können. Wollen diese oder einzelne örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgaben selbst wahrnehmen, ist ihnen die Aufgabendurchführung zu überlassen, es sei denn, es besteht ein übergeordnetes Landesinteresse. Dies gilt nicht für die Herausgabe von Empfehlungen gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Mehrbelastungsausgleichsansprüche werden nicht begründet, wenn die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Aufgaben gemäß Satz 1 freiwillig wahrnehmen.

§ 107

Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt der obersten Landesjugendbehörde.

(2) Stellt die oberste Landesjugendbehörde Rechtsverstöße des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe fest, wird sie diesen darauf hinweisen. Kommt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechenden Hinweisen der obersten Landesjugendbehörde als Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese zur Anwendung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen der §§ 113 bis 117 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Kommunalaufsicht zur Unterstützung einschalten.

Abschnitt 2

Landes- Kinder- und Jugendausschuss

§ 108

Einsetzung und Aufgaben des Landes- Kinder- und Jugendausschusses

- (1) Zu Beginn einer neuen Wahlperiode fordert die oberste Landesjugendbehörde binnen sechs Wochen nach einer Regierungsbildung die in den § 111 und § 112 genannten Institutionen auf, Mitglieder für den Landes- Kinder- und Jugendausschuss vorzuschlagen. Über die Vorschläge entscheiden die genannten Institutionen in eigener Zuständigkeit.
- (2) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt binnen weiterer sechs Wochen im Einvernehmen mit den weiteren Mitgliedern der Landesregierung, die für Aufgaben der Jugendhilfe zuständig sind, die Mitglieder des Landes- Kinder- und Jugendausschusses. Nur bei gewichtigen Gründen darf von den unterbreiteten Vorschlägen gemäß Absatz 1 abgewichen werden. Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, dürfen nicht bestellt werden.
- (3) Das zuständige Mitglied der Landesregierung gemäß Absatz 1 beruft zur konstituierenden Sitzung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses binnen weiterer sechs Wochen ein. Es führt den Vorsitz bis ein Vorstand gemäß § 114 gewählt ist.
- (4) Bis zur konstituierenden Sitzung gemäß Absatz 3 setzt der bisherige Landes- Kinder- und Jugendausschuss seine Tätigkeit fort.

§ 109

Beratung der obersten Landesbehörde

- (1) Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss berät die obersten Landesbehörden zu allen Aufgaben der Jugendhilfe, für die sie zuständig sind.
- (2) Die Beratung umfasst das Recht auf Information in allen überörtlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe sowie zu der Lebenssituation junger Menschen. Sie schließt das Recht ein, zu Fragen seines Aufgabenbereichs Gutachten einzuholen. Die Einholung von Gutachten bedarf eines Beschlusses.
- (3) Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss ist rechtzeitig vor einer Einbringung von Entwürfen für Gesetze und Rechtsverordnungen ins Kabinett, die Aufgaben gemäß Absatz 1 betreffen, anzuhören. Dies soll parallel zur laut der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vorgesehenen Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände mit der für sie vorgesehenen konkreten Frist erfolgen. Stellungnahmen an die oberste Landesjugendbehörde bedürfen eines Beschlusses des Landes- Kinder- und Jugendausschusses. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Geschäftsordnung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses dem Vorstand gestatten, eine vorläufige Stellungnahme abzugeben.

Beschlussrechte

(1) Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit über Angelegenheiten, die dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe als Aufgaben zugeordnet und nicht Einzelangelegenheiten der laufenden Verwaltung sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Die Beschlüsse haben bindende Wirkung gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss beschließt über die landesweite Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Das Beschlussrecht des Landes- Kinder und Jugendausschusses wird durch Gesetze und aufgrund von Rechtsverordnungen beschränkt, soweit diese abschließende Regelungen enthalten.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde hat Beschlüsse gemäß Absatz 1 aufzuheben, wenn sie gegen Absatz 2 verstoßen. Sie kann Beschlüsse aufheben, wenn sie zu Mehrausgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen.

(4) Trifft der Landes- Kinder- und Jugendausschuss binnen sechs Wochen nach Zuleitung einer Beschlussvorlage durch die oberste Landesjugendbehörde keine Entscheidung, oder ist er binnen dieser Frist in einer Sitzung nicht beschlussfähig, kann die oberste Landesjugendbehörde die Entscheidung ohne Beschlussfassung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses umsetzen. Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss kann im Fall des Satzes 1 der Umsetzung der Entscheidung der obersten Landesjugendbehörde binnen eines Monats durch Beschluss widersprechen. Dies hat keine aufschiebende Wirkung für die Umsetzungsentscheidung. Die oberste Landesjugendbehörde hat binnen vier Wochen nach Beschlussfassung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses über die weitere Umsetzung erneut zu entscheiden. Die Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung in eilbedürftigen Fällen, wenn kein Beschluss gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 erfolgt.

(5) Beschlüsse gemäß Absatz 1 sind in einem Beschlussregister des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe zu verzeichnen und im Amtsblatt des für Jugend zuständigen Ministeriums öffentlich bekannt zu geben.

(6) Beschlüsse gemäß Absatz 1 können gemäß § 105 Absatz 3 zeitlich befristet gelten mit Ausnahme der Beschlüsse über die Anerkennung der landesweit tätigen Träger der freien Jugendhilfe. Eine Verlängerung ist durch Beschlussfassung möglich.

(7) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Landes- Kinder- und Jugendausschusses

1. selbst,
2. seinem Ehegatten,
3. einem Verwandten oder
4. Verschwägerten bis zum dritten Grad im Sinne der §§ 1589 und 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches, oder

unmittelbar einen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf dieses Mitglied an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige oder Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 111

Stimmberechtigte und stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder des Landes- Kinder- und Jugendausschusses

(1) In den Landes- Kinder- und Jugendausschuss entsenden

1. der Zusammenschluss der landesweit tätigen Jugendverbände und kommunalen Jugendringe fünf Mitglieder und deren Stellvertretungen,
2. die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege fünf Mitglieder und deren Stellvertretungen,
3. der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V. zwei Mitglieder und deren Stellvertretungen,
4. der Landkreistag Brandenburg e. V. drei Mitglieder und deren Stellvertretungen,
5. die Jugendämter fünf Mitglieder und bis zu dreizehn Stellvertretungen,
6. die Familienverbände im Land Brandenburg und der Landeselternrat je ein Mitglied und deren Stellvertretung,
7. der Landesschülerrat zwei Mitglieder und bis zu fünf Stellvertretungen,
8. der Kinder- und Jugendhilfelandesrat zwei Mitglieder und bis zu fünf Stellvertretungen,
9. der Dachverband der Kinder- und Jugendgremien zwei Mitglieder und bis zu fünf Stellvertretungen,
10. selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwei Mitglieder und bis zu fünf Stellvertretungen aus dem Kreis der landesweit tätigen Zusammenschlüsse gemäß § 137,
11. die Hochschulen des Landes Brandenburg gemeinsam ein Mitglied und eine Stellvertretung,
12. der Landeskitaelternbeirat für Kindertagesbetreuung ein Mitglied und eine Stellvertretung,
13. die in der Kinder- und Jugendhilfe des Landes vertretenen Gewerkschaften ein Mitglied und eine Stellvertretung und
14. der Fachverband für Kindertagespflege ein Mitglied und eine Stellvertretung.

(2) Nach Absatz 1 kann nicht benannt werden, wer in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis in einer obersten Landesbehörde oder einer Landesoberbehörde tätig ist oder wer nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Bei den Benennungen und Berufungen ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Wird die nach Satz 1 genannte Benennungsquote nicht erreicht, soll in der konstituierenden Sitzung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses beraten werden, ob und wie durch eine Neubenennung die Quote verwirklicht werden kann.

(4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Landes- Kinder- und Jugendausschuss aus oder wird die Entsendung durch die Entsendenden widerrufen oder benennen die in Absatz 1 Genannten ein neues stimmberechtigtes Mitglied, so endet die Mitgliedschaft des bisherigen Mitgliedes im Landes- Kinder- und Jugendausschuss. Dies gilt auch für die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 112

Beratende Mitglieder des Landes- Kinder- und Jugendausschusses

(1) In den Landes- Kinder- und Jugendausschuss entsenden als beratende Mitglieder:

1. der Landtag eine von ihm zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern, die auf Vorschlag aller im Landtag vertretenen Fraktionen entsprechend ihrer Stärke gewählt werden, und Stellvertretungen,
2. der Rat der Sorben und Wenden ein Mitglied und eine Stellvertretung,
3. der VPK - Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Brandenburg e. V. ein Mitglied und eine Stellvertretung,
4. der Fachverband Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. ein Mitglied und eine Stellvertretung,
5. aus den Reihen der Ombudschaften ein Mitglied und deren Stellvertretung,
6. die Generalstaatsanwaltschaft ein Mitglied und eine Stellvertretung,
7. die Präsidentin oder der Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zwei Mitglieder und Stellvertretungen,
8. das Polizeipräsidium Land Brandenburg ein Mitglied und eine Stellvertretung,
9. das Landesamt für Soziales und Versorgung ein Mitglied und eine Stellvertretung,
10. die evangelische, die katholische Kirche, die jüdischen Gemeinden und die muslimischen Gemeinden je ein Mitglied und je eine Stellvertretungen,
11. die Gesamtheit der freigeistigen Verbände ein Mitglied und eine Stellvertretung,

12. die vom Land beauftragte Person für Menschen mit Behinderung und stellvertretend eine von den Kommunen beauftragte Person für Menschen mit Behinderung,
 13. die vom Land beauftragte Person für Kinder und Jugendliche und stellvertretend eine von den Kommunen beauftragte Person für Kinder und Jugendliche sowie
 14. aus den Reihen der weiteren hauptamtlichen Landesbeauftragten ein Mitglied und eine Stellvertretung.
- (2) § 111 Absatz 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 113

Mitgliedschaft und Stimmrechte

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind nicht an Weisungen und Vorgaben der Gremien und Institutionen gebunden, von denen sie benannt worden sind.
- (2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, an einer Sitzung oder eine Abstimmung teilzunehmen, zeigt sie dies unter Benennung des stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds der den Vorsitz führenden Person unverzüglich an. Das Stimmrecht geht mit der Anzeige auf das stellvertretende stimmberechtigte Mitglied über.

§ 114

Vorstand

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landes- Kinder- und Jugendausschusses wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit ein stimmberechtigtes Mitglied für den Vorsitz und vier stellvertretende vorsitzende stimmberechtigte Mitglieder, die den Vorstand des Landes- Kinder- und Jugendausschusses bilden.
- (2) Der Vorstand des Landes- Kinder- und Jugendausschusses schlägt ihm eine Tagesordnung für seine Sitzungen vor, leitet die Sitzungen des Landes- Kinder- und Jugendausschusses und bereitet Beschlüsse im Umlaufverfahren vor. Er kann Beschlüsse zu Beratungsangelegenheiten gemäß § 110 treffen, wenn eine Beschlussfassung durch den Landes- Kinder- und Jugendausschuss nicht möglich ist, da ein unabweisbar dringender Regelungsbedarf besteht und ein Beschluss des Landes- Kinder- und Jugendausschuss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder mindestens drei Vorstandmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 115

Unterausschüsse des Landes- Kinder- und Jugendausschusses

- (1) Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Unterausschüsse bilden, denen stimmberechtigte, beratende

und stellvertretende Mitglieder angehören können. In den Unterausschüssen sollen Vertreterinnen und Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten sein. Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss bestimmt, wie viele stimmberechtigte Mitglieder und weitere beratende Mitglieder gemäß § 112 benannt werden. Die Anzahl der beratenden Mitglieder soll die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten. Die vom Landes- Kinder- und Jugendausschuss bestimmten Mitglieder der Unterausschüsse sind im Unterausschuss stimmberechtigt. Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, dürfen nicht in Unterausschüsse berufen werden.

(2) In den Unterausschüssen werden die Beschlüsse des Landes- Kinder- und Jugendausschusses vorberaten.

(3) Die Unterausschüsse sollen eine thematische Jahresplanung erstellen und diese dem Landes- Kinder- und Jugendausschuss vorlegen. Im Landes- Kinder- und Jugendausschuss wird in jeder Sitzung aus den Unterausschüssen berichtet.

§ 116

Beteiligung junger Menschen und sachverständiger Personen

(1) Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von der Entscheidung betroffen sein werden. Diese Beteiligung kann auch außerhalb der Sitzungen in anderer Form stattfinden.

(2) Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen.

(3) Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen und Interessenverbänden von landesweiter Bedeutung sollen im Benehmen zwischen dem vorsitzenden Mitglied und der obersten Landesjugendbehörde zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn Beratungsgegenstände dies nahelegen.

§ 117

Sitzungen und Verfahren des Landes- Kinder- und Jugendausschusses

(1) Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss wird von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr einberufen. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Sitzungen des Landes- Kinder- und Jugendausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird. Die Sitzungen sind barrierefrei durchzuführen.

(3) Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die oberste Landesjugendbehörde bedarf und im Amtsblatt für das Land Brandenburg bekannt gemacht wird.

Entschädigung

Die Mitglieder des Landes- Kinder- und Jugendausschusses, die stellvertretenden Mitglieder und die nach § 115 und § 116 Beteiligten erhalten für notwendige Ausgaben und Aufwendungen eine angemessene Entschädigung, wenn ihnen nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird oder nach anderen Rechtsvorschriften zusteht. Auf die Höhe der Entschädigung und das Verfahren zur Festsetzung finden die für den Landesschulbeirat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Geschäftsstelle

Bei der obersten Landesjugendbehörde besteht eine Geschäftsstelle für den Landes- Kinder- und Jugendausschuss und seine Unterausschüsse gemäß § 115. Die oberste Landesjugendbehörde stellt dem Landes- Kinder- und Jugendausschuss und seinen Unterausschüssen die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmittel und Räume zur Verfügung. Die oberste Landesjugendbehörde entsendet Bedienstete, die mit den anstehenden Themen befasst sind, zur Teilnahme an den Beratungen in die Sitzungen des Landes- Kinder- und Jugendausschusses und bei Bedarf seiner Unterausschüsse. An den Sitzungen des Landes- Kinder- und Jugendausschusses nimmt eine von der obersten Landesjugendbehörde benannte Vertretung teil.

Abschnitt 3**Landes- Kinder- und Jugendbeauftragte oder -beauftragter****Einsetzung, Berufung, Ansiedlung**

- (1) Die Landesregierung setzt für die Dauer jeder Wahlperiode eine Landes- Kinder- und Jugendbeauftragte oder einen Landes- Kinder- und Jugendbeauftragten ein. Die eingesetzte Person soll das Amt fortführen, bis eine Neuberufung erfolgt.
- (2) Die Stelle der Landes- Kinder- und Jugendbeauftragte oder eines -beauftragten ist öffentlich auszuschreiben. Am Ausschreibungsverfahren sind der Landes- Kinder- und Jugendausschuss, der Zusammenschluss der landesweit tätigen Jugendverbände und in angemessener Form Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Die zu beauftragende Person muss umfangreiche Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe vorweisen können und einen Lebensbezug zu jungen Menschen haben.
- (3) Eine wiederholte Einsetzung für eine weitere Wahlperiode ist ohne erneute Ausschreibung nach Anhörung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses möglich.

(4) Die oder der unabhängige Landes- Kinder- und Jugendbeauftragte ist eine selbstständige Organisationseinheit außerhalb der Abteilungsstruktur in dem für Jugend zuständigen Ministerium.

§ 121

Weisungsungebundenheit und ressortübergreifende Tätigkeit der beauftragten Person

(1) Zur Wahrnehmung der Rechte von jungen Menschen und als deren Interessenvertretung arbeitet die nach § 120 Absatz 1 beauftragte Person weisungsungebunden.

(2) Die beauftragte Person ist verpflichtet, im Interesse der jungen Menschen ressortübergreifend tätig zu sein.

§ 122

Rechte und Aufgaben der beauftragten Person

(1) Die beauftragte Person nach § 120 Absatz 1 vertritt die Interessen der jungen Menschen gegenüber der Landesregierung. Dabei hat sie junge Menschen bei der Durchsetzung ihrer Rechte gemäß § 6 zu unterstützen.

(2) Die beauftragte Person nach unterstützt junge Menschen bei der Durchsetzung ihrer Beteiligungsrechte gemäß §§ 11 bis 13. Hierbei bestärkt sie selbstorganisierte Beteiligungsstrukturen auf kommunaler Ebene und Landesebene in der Entstehung und Tätigkeit, bietet Informationen über Beteiligungsmöglichkeiten in angemessener sowie kindes- und jugendgerechter Weise an.

(3) Die beauftragte Person nach arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng mit jungen Menschen, deren Selbstorganisationen sowie insbesondere mit den landesweit tätigen Jugendverbänden und dem Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendbeteiligung zusammen.

(4) Die beauftragte Person ist beratendes Mitglied im Landes- Kinder- und Jugendausschuss und nimmt an den Sitzungen teil. Zugleich soll sie jungen Menschen, die an diesen Sitzungen teilnehmen, bei der Vorbereitung auf die Sitzungen unterstützen und während der Sitzungen begleiten.

(5) Die beauftragte Person ist zu den Sitzungen des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport des Landtages einzuladen und hat in diesen Rederecht.

(6) Die beauftragte Person hat stets das Recht, bei Mitgliedern der Landesregierung vorzusprechen.

Pflichten der beauftragten Person

(1) Die beauftragte Person nach § 120 Absatz 1 ist verpflichtet, regelmäßig jungen Menschen alters- und interessengerecht über ihre Arbeit zu berichten. Die Berichte sind in verständlicher Sprache zu fassen und zu veröffentlichen.

(2) Die beauftragte Person berichtet unter Berücksichtigung aktueller Interessenlagen von jungen Menschen mindestens einmal in jeder Wahlperiode über ihre Tätigkeit gegenüber der Landesregierung und dem Landtag. Sie gibt über das zuständige Mitglied den anderen Mitgliedern der Landesregierung die Gelegenheit, zu ihrem Bericht Stellung zu nehmen.

Abschnitt 4**Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe****Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) In den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte bilden die Organisationsbereiche und Funktionsträger das Jugendamt im Sinne des § 70 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Landesrecht wahrnehmen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe funktional zugewiesen sind.

(3) Es ist von der Landrätin, dem Landrat, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister eine Führungskraft als mit der Leitung des Jugendamtes beauftragte Person zu bestimmen. Sie muss eine Weisungsbefugnis gegenüber den in Absatz 2 genannten Aufgabenbereichen in Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeausschuss haben.

Kommunale Gemeinschaftsarbeit

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte können die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg gemeinsam erfüllen. Die an einer Zusammenarbeit nach Satz 1 beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte haben die Anzeige nach § 41 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg auch gegenüber der obersten Landesjugendbehörde vorzunehmen.

(2) Eine Zusammenarbeit von Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer kreisangehörigen Gemeinde, einem Amt oder einer Verbandsgemeinde im Bereich der

Aufgaben als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist ausschließlich auf der Grundlage der Absätze 3 bis 5 zulässig.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern oder Verbandsgemeinden übertragen. Eine Aufgabenübertragung nach Satz 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Landesjugendbehörde, die mit Auflagen erteilt werden kann. Durch die Übertragung von Aufgaben werden die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, und Verbandsgemeinden nicht selbst zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden können Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ohne eine Aufgabenübertragung gemäß Absatz 3 wahrnehmen, soweit diese Aufgaben auch von freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen werden können. In einem solchen Fall haben sie einen Anspruch darauf, wie freie Träger der Jugendhilfe behandelt und gefördert zu werden. § 4 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist bei der Aufgabenübernahme zu beachten.

(5) Vor einer Aufgabenübertragung nach Absatz 3 ist der Jugendhilfeausschuss anzuhören. Die Aufgabenübertragung darf nur erfolgen, wenn die übertragenen Aufgaben Bestandteil der Jugendhilfeplanung nach Kapitel 6 bleiben und die notwendige Informations- und Datenweitergabe in der Vereinbarung abgesichert ist. Eine Aufgabenübertragung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 126

Satzung des Jugendamtes

(1) Der Kreistag, bei den kreisfreien Städten die Stadtverordnetenversammlung erlässt für das Jugendamt eine Satzung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere

1. den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,
2. die Zahl der nach § 128 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung des Kreistages, bei den kreisfreien Städten der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe,
4. den Umfang des Antragsrechts des Jugendhilfeausschusses an den Kreistag, bei kreisfreien Städten die Stadtverordnetenversammlung,
5. den Kreis der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, aus dem das vorsitzende Mitglied zu wählen ist.

Jugendhilfeausschuss

- (1) Für die Jugendhilfeausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 43 und 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wird von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 Absatz 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sich nicht zuvor der Kreistag, bei den kreisfreien Städten die Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat. Er berät die Verwaltung des Jugendamtes bei der Haushaltsaufstellung und befasst sich mit dem Jugendförderplan. Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann Auskünfte von ihr verlangen.
- (6) § 55 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt für Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kreistag, bei den kreisfreien Städten die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten ordentlichen Sitzung über die Beanstandung entscheidet.

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn oder 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Bei der Zusammensetzung soll darauf geachtet werden, dass ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern entsteht und junge Menschen Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben. Ist dies aufgrund der Vorschlagsliste nicht möglich, soll der Jugendhilfeausschuss nach seiner Einsetzung bestimmen, wie er die Interessen von jungen Menschen in seiner Arbeit berücksichtigt.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode des Kreistages, bei den kreisfreien Städten der Stadtverordnetenversammlung von diesem oder dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der

Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Entspricht im Falle des Satzes 3 die Zusammensetzung der gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewählten Mitglieder nicht mehr den Verhältnissen der Stärke der Fraktionen des Kreistages, bei den kreisfreien Städten der Stadtverordnetenversammlung, so bestimmt sich das Vorschlagsrecht nach § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Vertretungskörperschaft kann neben Mitgliedern des Kreistages, bei den kreisfreien Städten der Stadtverordnetenversammlung in der Jugendhilfe erfahrene erwachsene Menschen sowie jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, in den Jugendhilfeausschuss wählen. Für die Mitglieder des Kreistages, bei den kreisfreien Städten der Stadtverordnetenversammlung und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen, Männer und Jugendlichen stehen insgesamt drei Fünftel der Stimmen zur Verfügung. Als Erfahrungen in der Jugendhilfe gelten insbesondere ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten, die den Angeboten und Hilfen gemäß § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind.

(6) Die Oberbürgermeisterin, der Oberbürgermeister, die Landrätin oder der Landrat oder eine von ihnen bestellte Vertretung aus der Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ist stimmberechtigtes Mitglied.

(7) Den Mitgliedern gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch stehen die übrigen zwei Fünftel der Stimmen zur Verfügung.

(8) Die im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen. Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen, Männer und Jugendlicher, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für einen freien Träger tätig sind, zu benennen. Der Kreistag, bei den kreisfreien Städten die Stadtverordnetenversammlung wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Bei der Wahl ist die Bedeutung der Arbeit des Trägers für die Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt der Kreistag, bei den kreisfreien Städten die Stadtverordnetenversammlung ihr bekannte Personen aus dem Kreise der Personen im Sinne des § 71 Absatz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 129

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 124 Absatz 3 oder die Stellvertretung,

2. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte.
3. die mit Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen beauftragte Person, wenn eine solche bestellt ist, sonst eine Person aus dem Kreis der Beauftragten der kreisangehörigen Gemeinden oder Ämter und
4. die Person, die mit den Belangen behinderter Menschen befasst ist.

(2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

1. das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
2. die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
3. das staatliche Schulamt,
4. das Gesundheitsamt,
5. die Polizeibehörde,
6. die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Gemeinde, die muslimische Gemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes vertreten sind; zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes vertretende weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
7. der Stadt- oder Kreissportbund,
8. der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
9. der Kreisrat der Eltern,
10. der Kreisrat der Lehrkräfte,
11. der Kreiskitaelternbeirat der Kindertagesbetreuung,
12. die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 137,
13. die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und
14. der Kreis- oder Stadtjugendring, in dem sich im Zuständigkeitsbereich tätige Jugendverbände, Vereine und Organisationen der Jugendarbeit zusammengeschlossen haben.

Auf beratende Mitglieder findet § 43 Absatz 4 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anwendung. Sie können nicht den Vorsitz führen.

(3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 2 ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen. Durch Beschluss

der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode festgelegt, welche gemäß § 137 gemeldeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 zur Benennung eines beratenden Mitglieds und dessen Stellvertretung berechtigt sind.

(4) Die Satzung gemäß § 126 bestimmt, wie viele junge Menschen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören sollen. Für die jeweils laufende Wahlperiode erfolgt ihre Bestimmung durch Beschluss auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Sie bleiben während der Wahlperiode beratende Mitglieder, auch wenn sie die Altersgrenze gemäß Satz 1 während dieser Zeit überschreiten.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen.

(6) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.

§ 130

Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.

(2) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden.

Abschnitt 5

Träger der freien Jugendhilfe

§ 131

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind

1. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und dort tätig ist,
2. die oberste Landesjugendbehörde in Abstimmung mit dem Landes- Kinder- und Jugendausschuss, wenn der Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich von mindestens vier der Zuständigkeitsbereiche der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf Landesebene tätig ist.

Eine Anerkennung nach Satz 1 gilt sodann für alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen

Jugendhilfe informiert den überörtlichen Träger der Jugendhilfe über die Anerkennung.

(2) Als öffentlich anerkannt gelten über den § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus

1. die Untergliederungen der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und die den Verbänden angehörenden Träger der freien Jugendhilfe, wenn die Voraussetzungen bereits am 1. März 1991 vorlagen;
2. landesweit tätige Jugendverbände und ihre Untergliederungen, wenn die Voraussetzungen bereits am 1. März 1991 vorlagen;
3. Sportvereine, die Mitglieder im Landessportbund sind und über eine eigene Jugendgliederung mit eigener Jugendordnung verfügen und damit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind.

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Anerkennungen gelten fort.

(4) Über die Anerkennung ist eine Bescheinigung auszustellen, die auch Angaben zur Organisationsstufe nach Absatz 3 enthält.

(5) Die öffentliche Anerkennung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Das gilt auch für die öffentliche Anerkennung gemäß Absatz 2.

§ 132

Vereinbarungen gemäß § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit Trägern der freien Jugendhilfe

(1) Für Vereinbarungen nach § 72a Absatz 2 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit nach § 131 Absatz 1 anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ist derjenige Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, der ihn anerkannt hat. Für andere Träger ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Träger erstmalig im Land Brandenburg tätig wird.

(2) Die Vereinbarungen gelten für alle Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe im Land Brandenburg.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe informieren die oberste Landesjugendbehörde unverzüglich über die von ihnen getroffenen Vereinbarungen unter Angabe der durch die Vereinbarungen gebundenen Träger der freien Jugendhilfe und der jeweiligen Geltungsdauer.

(4) Die oberste Landesjugendbehörde gibt die von ihr getroffenen Vereinbarungen im Amtsblatt für Brandenburg bekannt.

Führungszeugnisse

In den Vereinbarungen nach § 132 ist zu regeln, dass spätestens nach Ablauf von fünf Jahren die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen schriftlich oder elektronisch aufzufordern sind, ein neues erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe streben gemäß § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an, die vorgesehenen Arbeitsgemeinschaften zu bilden. In diesen Arbeitsgemeinschaften sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Träger geförderter Maßnahmen und selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch vertreten sein. Ziel und Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaften ist, die unterschiedlichen Maßnahmen und Angebote der Jugendhilfe im Interesse der jungen Menschen und deren Familien aufeinander abzustimmen. Im Unterausschuss Jugendhilfeplanung der Jugendhilfeausschüsse wird zu der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften aus dieser heraus berichtet.

Abschnitt 6**Fachstellen****Fachstellen**

(1) Fachstellen sind selbständige unabhängige Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die durch die oberste Landesjugendbehörde finanziert werden.

(2) Träger von Fachstellen können Träger der Jugendhilfe, Hochschulen, wissenschaftliche Einrichtungen und Institute sowie andere geeignete Rechtsträger sein. Fachstellen sollen ihren Sitz im Land Brandenburg oder in Berlin haben.

(3) Fachstellen haben folgende Aufgaben:

1. kostenfreie Beratung von Trägern der Jugendhilfe, den Verpflichteten nach § 15 sowie Schulen,
2. Unterstützung bei Einzelfallangelegenheiten,
3. Förderung der Verständigung von Trägern der Jugendhilfe auf gemeinsame Standards,

4. Herbeiführung und Begleitung von Netzwerken zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz,
5. Förderung der prozessorientierten Entwicklung von strategischen Themen und Fragestellungen,
6. Unterstützung der Qualitätsentwicklung nach § 79a Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Fachstellen führen keine Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz durch. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist nur im Rahmen der Förderbedingungen zugelassen. Durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes kann von den Sätzen 2 und 3 abgewichen werden.

(4) Die Aufgaben nach Absatz 3 können von der obersten Landesjugendbehörde erweitert werden. Sie sind auf den Handlungs- und Aufgabenbereich zu beschränken, für den die Einrichtung der Fachstelle erfolgt.

(5) Fachstellen dürfen Daten über Personen oder Träger der Jugendhilfe, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, nicht an die oberste Landesjugendbehörde weitergeben, es sei denn, die Person oder der Träger der Jugendhilfe stimmt zu. Zum Zwecke der Förderung und Abrechnung von Leistungen sowie aus statistischen Zwecken können Daten in anonymisierter Form weitergegeben werden.

(6) Die Finanzierung der Fachstellen erfolgt aufgrund von Vereinbarungen gemäß § 77 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Eigenleistung der Träger der Fachstellen ist nicht zu erbringen. Sie soll über einen längeren Zeitraum erfolgen. § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

Abschnitt 7

Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut

§ 136

Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut

(1) Die oberste Landesjugendbehörde richtet in Erfüllung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut ein, welches Angebote zur überörtlichen Fort- und Weiterbildung von sozialpädagogischem Personal im System der Kinder- und Jugendhilfe und den Aufgaben- und Einrichtungsträgern im Land anbietet.

(2) Das Institut gemäß Absatz 1 ist berechtigt, bei den Trägern der Jugendhilfe direkt Bedarfsabfragen durchzuführen.

Abschnitt 8**Organisierte Zusammenschlüsse****§ 137****Selbstorganisierte Zusammenschlüsse**

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind nur solche, die nicht nach anderen Gesetzen oder aufgrund anderer Gesetze gebildet werden.

(2) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gelten als nicht eingetragene Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, es sei denn, sie besitzen eine andere vollständig rechtsfähige Organisationform. Sie sind partei- und rechtsfähig im Sinne dieses Gesetzes und des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Als Zusammenschlüsse gelten nicht Vereinigungen gemäß Satz 1, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder der Länder als extremistisch eingestuft sind.

(3) Ein nur vorübergehender selbstorganisierter Zusammenschluss gemäß § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist gegeben, wenn er nur aus einem bestimmten Anlass, zum Beispiel zur Verwirklichung eines einzigen Ziels oder der Durchsetzung eines einzelnen Anliegens gebildet wird, oder nach den Absprachen der beteiligten Personen für weniger als zwölf Monate bestehen soll.

(4) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse müssen

1. sich einen Namen geben, der sie von anderen Zusammenschlüssen identifizierbar macht,
2. über einen Vorstand oder einen Sprecher oder eine Sprecherin verfügen und
3. im Mindestmaß über demokratisch legitimierte interne Handlungs- und Meinungsbildungsprozesse verfügen,

wenn sie ihre Rechte nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz wahrnehmen wollen. Die Feststellungen trifft das Jugendamt.

§ 138**Anzeige selbstorganisierter Zusammenschlüsse; Mehrbelastungsausgleich**

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß § 137 sind nur von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Verwirklichung ihrer Rechte nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen, wenn sie gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angezeigt haben, dass sie berücksichtigt werden wollen.

(2) Die Anzeige muss folgende Daten enthalten:

1. den Namen gemäß § 137 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sowie

2. für jede Person im Sinne des § 137 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 deren Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum und
3. die Angabe, welches Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe dieser Zusammenschluss betrifft

Als Handlungsfelder gelten insbesondere die Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung., Jugendarbeit, Jugendsozial- und Schulsozialarbeit sowie die Förderung der Erziehung in der Familie. Es können mehrere Handlungsfelder angegeben werden.

(3) Das Jugendamt führt ein Register der selbstorganisierten Zusammenschlüsse mit den Daten nach Absatz 2. Das Datum der Anzeige gemäß Absatz 2 ist mit anzugeben. Er legt einmal jährlich dem Jugendhilfeausschuss das Register zur Kenntnisnahme vor.

(4) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sind verpflichtet, die Anzeige gemäß Absatz 2 zu aktualisieren, sobald sich Veränderungen ergeben haben. Sie sind aus dem Register gemäß Absatz 2 Satz 2 zu streichen, wenn binnen vier Wochen nach einer Aufforderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht angezeigt wird, dass der selbstorganisierte Zusammenschluss fortbesteht.

(5) Das Land gleicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Mehrbelastungen aus, die durch die Anzeige selbstorganisierter Zusammenschlüsse entstehen. Es sind die konkret nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen unter Beachtung von § 79 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten.

§ 139

Landesweite Anerkennung selbstorganisierter Zusammenschlüsse

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß § 137 können überörtlich tätig sein und durch die oberste Landesjugendbehörde als landesweit tätiger selbstorganisierter Zusammenschluss anerkannt werden.

(2) Für eine Anerkennung als landesweiter selbstorganisierter Zusammenschluss bedarf es einer gemeldeten Tätigkeit in mindestens vier der Zuständigkeitsbereiche der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf der Landesebene. § 131 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 findet Anwendung.

§ 140

Kinder- und Jugendhilfelandesrat; Mehrbelastungsausgleich

(1) Der selbstorganisierte Kinder- und Jugendhilfelandesrat wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das für Jugend zuständige Ministerium gefördert und begleitet. In ihm sollen junge Menschen aus allen Teilen des Landes und aller Altersgruppen vertreten sein, die in Einrichtungen der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg untergebracht sind. Die Benennung der jungen Menschen soll durch ein geeignetes demokratisches Verfahren erfolgen.

(2) Neben selbstbestimmten Aufgaben darf der Kinder- und Jugendhilfelandesrat die oberste Landesjugendbehörde in allen Angelegenheiten, die die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Unterstützung von jungen Menschen in Einrichtungen der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung betreffen, beraten. Soweit einrichtungsbezogene Regelungen geändert werden, soll er in geeigneter Form frühzeitig beteiligt werden. Er kann Initiativen zur Verbesserung und Änderung von Regelungen vorschlagen, über die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Träger der Einrichtungen und der Landes- Kinder- und Jugendausschuss zu unterrichten sind.

(3) Für die Begleitung und Unterstützung des Kinder- und Jugendhilfelandesrates fördert die oberste Landesjugendbehörde einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, soweit die oberste Landesjugendbehörde diese Aufgabe nicht selber ausführt. Die Kosten des Kinder- und Jugendhilfelandesrates trägt die oberste Landesjugendbehörde auch im Übrigen. Träger von Einrichtungen, die zusätzliche Kosten und Aufwendungen für die Mitwirkung von jungen Menschen im Kinder- und Jugendhilfelandesrat haben, erhalten diese Aufwendungen auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet.

(4) Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten die finanziellen Mehrbelastungen nach Absatz 3. Es sind die konkret nachgewiesenen angemessenen Mehrbelastungen zu erstatten.

Kapitel 11

Information der Öffentlichkeit, Statistiken und Datenschutz

§ 141

Information der Öffentlichkeit

(1) Das für Jugend zuständige Ministerium darf die Öffentlichkeit, die Presse und den Landtag ohne Verwendung von personenbezogenen Daten über das Vorliegen von Kinder- und Jugendschutzfällen sachbezogen informieren, wenn ein öffentliches Interesse an einer Information besteht. Weitergehende Rechte der Mitglieder des Landestages bleiben unberührt.

(2) Das Informationsrecht nach Absatz 1 umfasst insbesondere Daten, die den Eingang der Meldung oder der Anzeige, deren wesentlichen Inhalt und den konkreten Träger der Jugendhilfe betreffen. Träger der Jugendhilfe dürfen nur genannt werden, wenn das Vorliegen eines Kinderschutzfalls mit Bezug auf den Träger bereits öffentlich bekannt ist. Es darf über die eingeleiteten Maßnahmen berichtet werden. Der Umfang der Information nach Absatz 1 ist insbesondere hinsichtlich der Rechte und des Schutzes der betroffenen jungen Menschen abzuwägen.

(3) Die betroffenen Träger der Jugendhilfe gemäß Absatz 2 sind mindestens zeitgleich über die Informationsweitergabe gemäß Absatz 1 zu informieren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Statistiken; Verordnungsermächtigung

(1) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 regeln, dass über die gesetzlichen Regelungen des Neunten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus die Träger der freien Jugendhilfe, die aus öffentlichen Mitteln des Landes zumindest mitfinanziert werden, in anonymisierter Weise an sie Daten und Informationen zur Umsetzung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und den in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Aufgaben zu übermitteln haben.

(2) Eine Rechtsverordnung gemäß Absatz 1 bedarf der vorherigen Anhörung im Landes- Kinder- und Jugendausschuss und einer gesonderten Anhörung der kommunalen Spitzenverbände. In der Rechtsvorschrift ist anzugeben, welches Steuerungs- oder Erkenntnisinteresse mit der Erhebung verbunden ist.

(3) Bei der Datenerhebung sollen Angaben junger Menschen zu ihrer geschlechtlichen Identität berücksichtigt werden.

(4) Statistische Auswertungen über Daten nach dem Neunten Kapitel des Achten Buches Sozialgesetzbuch und über Daten nach Absatz 1 sollen veröffentlicht werden.

Datenschutz

Datenschutzrechtliche Bestimmungen richten sich nach der Datenschutz-Grundverordnung. Der Sozialdatenschutz richtet sich zudem nach § 35 Absatz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 61 bis 68 und § 72a Absatz 5 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und den §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Soweit eine Datenverarbeitung nach diesem Gesetz nicht geregelt ist, finden ergänzend die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Kapitel 12**Durchführungsvorschriften****Abschnitt 1****Verwaltungsverfahren****§ 144****Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**

(1) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Leistungen zu ihrer Unterstützung und Förderung, die durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen sind, können durch Träger der freien Jugendhilfe und Dritte mit Erfüllungswirkung erbracht werden, soweit zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere die Notwendigkeit einer Beileihung gemäß § 16 des Landesorganisationsgesetzes, nicht entgegenstehen. Gesetzliche Gewährleistungspflichten und die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch bestehende Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger einschließlich ihrer Planungsverantwortung bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe erbringen Leistungen gemäß § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend ihrer karitativen Ausrichtung eigenständig und unabhängig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sie gemäß § 4 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch fördern, wofür auch Vereinbarungen nach § 77 und den § 78a bis § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Leistungen, die mittels gesetzlicher Zuschüsse zu unterstützen sind.

§ 145**Verwaltungsverfahren**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Im Übrigen findet § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.

§ 146**Kostenbeiträge und andere Ansprüche**

(1) § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg findet auf § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.

(2) Eine Kostenbeitragspflicht gemäß § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlischt nicht, wenn das Angebot aus einem vom Träger nicht zu vertretenden Grund

nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden kann. Eine laufende Kostenbeitragspflicht entfällt jedoch nach vier Wochen, wenn das Angebot der Kinder- und Jugendhilfe durchgehend nicht mehr genutzt werden kann. Eine laufende Kostenbeitragspflicht ist auf Verlangen der Kostenbeitragspflichtigen entsprechend Satz 2 zu reduzieren, wenn das Angebot länger als vier Wochen nur noch in einem geringeren Umfang zur Verfügung steht.

(3) Schadensersatz von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehende Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kann nur gefordert werden, wenn

1. ein schuldhaftes Verhalten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt,
2. kein anderes, vergleichbares Angebot vorgehalten werden kann oder
3. keine vergleichbare Leistung erbracht werden kann.

Die Regelungen zur Selbstbeschaffung von Leistungen bleiben unberührt. Wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so kann er seinerseits Schadensersatz von den öffentlichen Aufgabenträgern fordern, die ihren gesetzlichen Pflichten oder ihren Pflichten, die sie im Zuge einer Aufgabenübertragung gemäß § 125 übernommen oder die ihnen aufgrund der Regelungen zur öffentlichen Mitfinanzierung obliegen, nicht nachgekommen sind.

§ 147

Gebühren und Auslagen

(1) Für Verfahren bei den zuständigen Behörden nach diesem Gesetz werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt auch für Beratungen, Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Leistung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder diesem Gesetz nötig werden. Satz 1 gilt auch für die Anrufung und das Tätigwerden einer Ombudsstelle gemäß den §§ 42 bis 4545.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können abweichend von Absatz 1 die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen nach § 59 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung regeln, soweit nicht § 64 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist.

Abschnitt 2**Schlussvorschriften****§ 148****Zuständigkeiten bei Ordnungswidrigkeiten**

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 149**Mehrbelastungsausgleich; Verordnungsermächtigung**

(1) Werden durch Bundesrecht die Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verändert, so ist ein nach Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg erforderlicher finanzieller Ausgleich für dadurch entstehende Mehrbelastungen zu schaffen. Ein Mehrbelastungsausgleich findet nicht für redaktionelle Änderungen und sprachliche Klarstellungen im Bundesrecht statt. Ein Mehrbelastungsausgleich findet nicht statt, wenn ohne Änderung des Bundesrechts lediglich die Fallzahlen ansteigen. Besteht ein Anspruch auf einen Mehrbelastungsausgleich nach Satz 1, ist dieser bei einer Änderung der Fallzahlen anzupassen.

(2) Mehrbelastungen werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Gesetz ausgeglichen für

1. Beratungen gemäß §§ 8 bis 10,
2. Beteiligungsverfahren gemäß § 11,
3. die Erarbeitung von Grundsätzen zum Schutz bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 18,
4. die Meldung schwerwiegender Kinderschutzfälle gemäß § 19,
5. die Erstellung und Aktualisierungen von Schutzkonzepten für Pflegekinder gemäß § 28,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben bei der Aufnahme von Gruppen der Kinder- und Jugendhilfe aus anderen Staaten und unbegleiteten jungen ausländischen Menschen gemäß § 38,
7. die Betreuung von Kindern in Notsituationen gemäß § 41,
8. die außerschulische Betreuung gemäß § 49,
9. die Begleitung von minderjährigen Leistungsberechtigten mit Behinderung oder drohender Behinderung gemäß § 51,

10. die Einrichtung von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen gemäß § 55,
11. die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 97,
12. die Nachbetreuung gemäß § 98,
13. die Durchführung von Auslandsmaßnahmen gemäß § 101,
14. die Aufgabenübertragung der obersten Landesjugendbehörde und des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 106,
15. die Aufnahme von Anzeigen selbstorganisierter Zusammenschlüsse gemäß § 138 und
16. die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendhilfelandesrat gemäß § 140.

(3) Es sind nach den Absätzen 1 und 2 die konkret entstandenen und nachgewiesenen Mehrbelastungen zu erstatten, die unter Beachtung von § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessen sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben bei der Organisation und der Wahrnehmung von Aufgaben, für die ein Mehrbelastungsausgleich zu leisten ist, die finanziellen Interessen des Landes zu wahren.

(4) Anträge auf einen Mehrbelastungsausgleich nach diesem Gesetz und den Absätzen 1 und 2 sind binnen zwölf Monaten nach den Rechtsänderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 zu stellen. Für Mehrbelastungen, die durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 10. Juni 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, ist der Ausgleich bis zum 30. Juni 2025 zu beantragen.

(5) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung einen Ausgleich für Mehrbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln.

§ 150

Grundrechtseinschränkungen

(1) Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) wird durch § 67 eingeschränkt.

(2) Das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg), wird durch die § 17, § 27, § 54, § 66, § 67, § 69, die §§ 79 bis 83 sowie die §§ 120 bis 123 eingeschränkt. Das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) wird darüber hinaus eingeschränkt, soweit den freien Trägern, sowie den Trägern von freien Schulen und Schulsozialarbeit über die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Brandenburgisches Schulgesetzes hinausgehende Verpflichtungen auferlegt werden.

(3) Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) wird durch die § 14 Absatz 3, § 19, § 31 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 6 Satz 2, § 33, § 36 Absatz 2, § 67, § 69, § 70, § 71, § 72, § 76 Absatz 1, § 77, § 79 Absatz 3 Satz 3, § 102 Absatz 1, § 133, § 138 Absatz 2 bis 4 sowie § 141 Absatz 2 eingeschränkt. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) wird darüber hinaus eingeschränkt, soweit durch dieses Gesetz über die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinausgehende Mitteilungs-, Informations- und Anzeigepflichten geregelt werden.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 15 Absatz 1 Verfassung des Landes Brandenburg) wird durch § 83 eingeschränkt.

§ 151 Evaluation

(1) Das für Jugend zuständige Ministerium gibt im Kalenderjahr 2027 ein Gutachten in Auftrag, welches die tatsächlichen Auswirkungen auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wissenschaftlich evaluiert. Zu untersuchen sind die personellen Aufwendungen sowie die Ausgabenentwicklung für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2028 über die Ergebnisse der Evaluierung.

(2) Soweit erforderlich, legt die Landesregierung dem Landtag im Jahr 2029 einen Novellierungsentwurf vor.

§ 152 Übergangsvorschrift

(1) Bis zum Ablauf des 9. Juni 2024 gelten die §§ 3 bis 7 und § 17 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 13 S. 5) geändert worden ist.

(2) Bis zum Ablauf des 22. September 2024 gelten die §§ 10 bis 12 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I, S. 87), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist.

Artikel 2

Änderung der SprachfestFörderverordnung

Die SprachfestFörderverordnung vom 3. August 2009 (GVBl. II S.505) die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2018 (GVBl. II Nr. 49) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Verfahren zur Sprachstandsfeststellung wird ein vom für Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium in Abstimmung mit dem für Schule zuständigen Ministerium anerkanntes Instrument zur Sprachstandsfeststellung (Sprachtest) eingesetzt, das amtlich bekannt gemacht wird.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An einem Sprachförderkurs müssen alle Kinder teilnehmen, die bei der Sprachstandfeststellung mit einem nach § 4 Absatz 2 anerkannten Sprachtest den C-Wert von 4 nicht erreicht haben. Besteht der anerkannte Sprachtest aus verschiedenen Untertests, gilt die verpflichtende Teilnahme an einem Sprachförderkurs für alle Kinder, die in mindestens einem dieser Untertests den C-Wert von 4 nicht erreicht haben.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt vorbehaltlich des Satzes 3 am 1. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 13 S. 5) geändert worden ist, außer Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. die §§ 57, 58, 60, § 61 Absatz 1 und 3, § 62 Absatz 1 und 3 und die §§ 126 bis 130 am 10. Juni 2024,
2. die §§ 108 bis 119 am 23. September 2024 und
3. die §§ 8, 9, 26 bis 28 und 49 am 1. Januar 2025

in Kraft.

Potsdam, den

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der Umsetzung und Verbesserung des Kinderschutzes, der Förderung von jungen Menschen und ihren Familien und der Verbesserung der Sprachförderung.

Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes – KJSG (BGBl. I S. 1444) in Kraft getreten. Mit ihm wurden eine große Anzahl von Vorschriften im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geändert.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

- besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen,
- mehr Prävention vor Ort,
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Das Bundesgesetz KJSG bedarf der landesrechtlichen Umsetzung und Konkretisierung. In einigen neuen und geänderten Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe sind ausdrücklich Landesrechtsvorbehalte enthalten (z.B. § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch: Ombudsstellen; § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch: Schulsozialarbeit).

Das bisher im Land Brandenburg geltende Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) (GVBl.I/97, S. 87) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, S.5), das bisher die wesentlichen landesrechtlichen Umsetzungsregelungen außerhalb des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetzes - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, S.384) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, S. 4) enthält, weist darüber hinaus Reformbedarf auf, u. a. infolge der zwischenzeitlichen Änderungen von anderen Gesetzen (z. B. Datenschutz-Grundverordnung - Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG).

Darüber hinaus wird das politische Ziel verfolgt, die Kinder- und Jugendrechte im Land zu stärken, den Schutz von Kindern und Jugendlichen auszuweiten und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei den sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen besser abzusichern. Mit der Eingliederung des Landesjugendamtes

zum 1. Januar 2014 in das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wurde die Organisation der Kinder- und Jugendhilfe auf der Landesebene einschließlich des Beteiligungswesens neu geordnet. Diese Neuorganisation ist zu schärfen. Die Funktion der mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen beauftragten Person ist bisher nicht gesetzlich verankert.

Die Anpassungen betreffen u. a.

- die Darstellung der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien sowie deren Beteiligung,
- die Ausgestaltung von Beratungsangeboten für junge Menschen,
- die Klarstellung von Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen,
- die Präzisierung der Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt,
- die Konkretisierung der Anforderungen an Schutzkonzepte,
- die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen,
- die Errichtung von Ombudsstellen,
- die Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe,
- die Unterstützung durch Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen,
- die Präzisierung der Grundsätze und des Verfahrens in der Jugendhilfeplanung,
- die Präzisierung der Erlaubnis und Aufsicht im Bereich des Betriebes von Kindertagesstätten sowie von Einrichtungen der stationären und teilstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen und der damit im Zusammenhang stehenden Anforderungen an die in diesem Bereich tätigen Personen,
- der Ausgestaltung von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit,
- der Hilfe für junge Volljährige,
- die Besetzung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses sowie
- die Einsetzung einer Landes- Kinder- und Jugendbeauftragten Person.

Der Vollzug der Kinder- und Jugendhilfe ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. An diesem Grundsatz wird festgehalten. Für das Land besteht nur eine Rechtsaufsicht.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen unbeschadet eventuell bestehender rechtlicher Verpflichtungen einen Mehrbelastungsausgleich erhalten, soweit durch neue Regelungen in nicht unerheblichem Umfang Standards zur Aufgabenerledigung erhöht oder neue Aufgaben übertragen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien):

Zu Kapitel 1 (Rechte von jungen Menschen und ihren Familien und deren Beteiligung):

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für die Rechte von jungen Menschen und ihren Familien und deren Beteiligung):

Zu § 1 (Kinder-, jugend- und familienfreundliches Land):

§ 1 greift die Grundaussagen aus Artikel 27 der Verfassung des Landes Brandenburg auf, in dem der Schutz und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen geregelt ist:

„(1) Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde.

(2) Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder.

(3) Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft. Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und gesellschaftliche Rücksichtnahme.

(4) Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.

(5) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen. Wird das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlich geregelten Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern, unabhängig von der Trägerschaft, Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen.

(7) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.

(8) Kinderarbeit ist verboten.“

Ausgangspunkt dieses Gesetzes ist damit die Position eines jeden jungen Menschen als Träger von Rechten (und ggf. Pflichten), also jeder junge Mensch in seiner Eigenschaft als Rechtssubjekt.

Nur vor dem Hintergrund dieser Rechtssubjektivität können auch staatliche Schutzaufträge begriffen werden, nämlich als Auftrag an die Rechtsgemeinschaft, das Kind oder den Jugendlichen in seiner Rechtssubjektivität zu achten und zu schützen.

Mit dieser Vorschrift verpflichtet sich das Land Brandenburg als kinder-, jugend- und familienfreundliches Land der freiheitlich demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz, der Toleranz, der gesellschaftlichen Vielfalt sowie dem

Minderheitenschutz und der Minderheitenförderung. Das umfasst das Diskriminierungsverbot und schafft die Möglichkeit für ein inklusives Aufwachsen. Des Weiteren verpflichtet sich das Land zur Umsetzung der Rechte aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

Diese Vorschrift weitet den Geltungsbereich des Kinder- und Jugendgesetzes teilweise über den Geltungsbereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch aus, um die Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien zu achten, zu verwirklichen, zu stärken und zu schützen.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift erklärt, welche Gesetze ausgeführt werden. Das Gesetz regelt die Rechte und den Schutz junger Menschen, das sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, sowie deren Förderung durch die Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg. Ihre Familien werden miterfasst. Es werden bestehende Gesetze landesrechtlich ausgeführt.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz legt fest, für wen die Inhalte festgeschrieben werden.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz stellt klar, dass dieses Gesetz auf Schulen und Kitas grundsätzlich Anwendungen findet, in diesen Einrichtungen aber Spezialregelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes und des Kindertagesstättengesetzes vorgehen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein komplexes System, sowohl hinsichtlich der beteiligten Akteure, wie auch bezogen auf die Aktivitäten. § 3 konkretisiert einerseits Begriffe, die im Achten Buch Sozialgesetzbuch verwendet werden; andererseits werden landesrechtliche Strukturen beschrieben und definiert.

Zu Absatz 1:

Dieser Absatz bestimmt ergänzend zu den Ausführungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch, den Familienbegriff, der diesem Gesetz zugrunde liegt. Diese Bestimmung stellt klar, wer nach diesem Gesetz Familie ist und dass die Familie als Verbund von Menschen zu sehen ist, die rechtlich miteinander verbunden sind. Im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei zu berücksichtigen, dass der Aspekt der gegenseitigen Sorge und Verbundenheit für das Wohl von Kindern und Jugendlichen eine wesentliche Rolle spielt. Der Begriff von Familie ist weit definiert und soll alle Formen des Zusammenlebens von jungen Menschen mit den jeweiligen Personen, denen sie anvertraut sind, erfassen. Familie umfasst damit in der Regel (Groß-) Eltern-Kind-Gemeinschaften, wie Ehepaare, nichteheliche (gemischtgeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder getrenntlebende Elternteile mit Kindern oder Enkelkindern. Darüber hinaus weitere Verwandte, wie Tanten oder Onkel oder andere anvertraute Personen. Eine Verwandtschaft muss nicht zwingend vorliegen. Kinder und Jugendliche, die im Wechselmodell leben, haben zwei Familien.

Zu Absatz 2 bis Absatz 4:

Die Absätze 2 bis 4 enthalten Begriffsbestimmungen, die für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes erforderlich sind. Es werden die Träger der freien Jugendhilfe und Schulen für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes definiert. In Absatz 3 wird klargestellt, dass als freie Träger der Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes auch diejenigen Träger gelten, die die Voraussetzungen für eine Anerkennung § 75 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, aber nicht gemeinnützige Ziele verfolgen, also gewerblich handeln. Dies gilt für viele Träger von Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung.

Zu § 4 (Anhörung, Beteiligung, Mitwirkung):

Die Kinder- und Jugendhilfe ist auch nach dem Bundesrecht stark durch Anhörungs-, Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte geprägt. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch konkretisiert nicht, was unter den jeweiligen Tatbeständen in der Umsetzungspraxis genau zu verstehen ist. § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch greift insoweit nur die Mindestregelungen des Verwaltungsverfahrensrechts auf. § 4 ergänzt damit durch spezielle Begriffsbestimmungen das Bundesrecht.

Die Vorschrift schafft keine zusätzlichen Anhörungs-, Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, sondern enthält Begriffsdefinitionen. Es wird beschrieben, was mindestens zu erfolgen hat, wenn im Geltungs- und Anwendungsbereich des Kinder- und Jugendgesetzes eine Anhörung, Beteiligung oder eine Mitwirkung zu erfolgen hat.

Es ist zu beachten, dass ein „sollen“ im Gesetz grundsätzlich Handlungen erfordert und Abweichungen nur erfolgen, wenn Gründe dem entgegenstehen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt zunächst, dass als Voraussetzung für wirkungsvolle Anhörungen, Beteiligungen und Mitwirkungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sind junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, zu informieren. Vertrauenspersonen können von Aufgabenträgern nur in Frage gestellt und von der Anwesenheit ausgeschlossen werden, wenn Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohl ersichtlich sind.

Bei der Art der Information ist auf die individuellen Bedarfe des Kindes oder der jugendlichen Person einzugehen (z. B. Übersetzung in Muttersprache, leichte Sprache oder Gebärdensprache). Bei Gruppen sind insbesondere die Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen gemeint.

Zu Absatz 2:

Die Definition des Begriffs Anhörung in Absatz 2 beruht auf § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Eine Anhörung kann auch vor einer Maßnahme vorgesehen sein, wenn dieses Gesetz dies explizit fordert. Der Zeitraum, um eine

angemessene Reaktionszeit zu garantieren, soll sich an der Art der Maßnahme, deren Umfang sowie den zeitlichen Erfordernissen orientieren.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 beschreibt die Beteiligung als einen Kommunikationsprozess. Es werden Argumente ausgetauscht. Eine Beteiligung bedeutet nicht, dass ein Anspruch auf Änderung der vorgesehenen Entscheidung besteht oder eine Maßnahme angepasst werden muss.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt die Mitwirkung als verpflichtenden Fall einer Beteiligung an gesetzlich bestimmten Verfahren.

Zu Absatz 5:

Schließlich stellt Absatz 5 klar, dass Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung angemessen zu dokumentieren sind. Nur so ist Transparenz im Beteiligungsprozess gewährleistet. In den allgemeinen Bemerkungen zu Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (2009) ist bereits ausgeführt, wie die Schritte zur Umsetzung des Rechts des Kindes auf Gehör auszugestaltet sind. Hierzu gehören neben der Anhörung selbst auch die Einschätzung über die Fähigkeiten des Kindes, die Information über die Berücksichtigung der Meinung des Kindes sowie Information über die Beschwerden, Rechtsmittel und Abhilfe. Hieraus leitet sich ab, dass bereits nach der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 im Jahr 1992 und mit Erarbeitung der allgemeinen Bemerkungen im Jahr 2009 eine Pflicht zur Dokumentation gefestigt haben sollte.

Zu § 5 (Gewährleistung der Wahrnehmung von Aufgaben):

Die Kinder- und Jugendhilfe ist dadurch geprägt, dass viele öffentliche Aufgaben nicht nur von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen werden können, sondern auch von Trägern der freien Jugendhilfe. Sie werden hierdurch nicht zu Dienstleistern oder Auftragnehmern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern handeln aus eigener Motivation aus caritativen und gemeinnützigen Gründen, es sei denn, es handelt sich um sogenannte gewerbliche Träger.

Es wird klargestellt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllungsverantwortlich bleiben, selbst wenn Träger der freien Jugendhilfe die Aufgabe praktisch wahrnehmen. Verwendet der Gesetzgeber den Begriff „Gewährleistung“, wird die Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Träger der freien Jugendhilfe eröffnet. Die Gewährleistungsverpflichtung der Aufgabenerfüllung bleibt hiervon aber unberührt. § 4 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist zu berücksichtigen.

Zu Abschnitt 2 (Rechte und Beratung von jungen Menschen und Familien):

Ein zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, die Rechte von jungen Menschen und ihren Familien zu stärken.

Zu § 6 (Rechte junger Menschen und ihrer Familien):

Diese Vorschrift stellt den bestehenden rechtlichen Rahmen für die Rechte von jungen Menschen, der sich aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, dem Grundgesetz, der Verfassung des Landes Brandenburg und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ergibt, klar. Die Vorschrift regelt die landesrechtliche Absicherung der Rechte von jungen Menschen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 sowie des Schutzauftrages der staatlichen Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu Absatz 1:

Die Regelungen aus Absatz 1 wurden im Beteiligungsworkshop zur Erarbeitung dieses Gesetzes von jungen Menschen explizit gefordert. Es sollen Frei- sowie Schutzräume für eigene Erfahrungen in ihrem Entwicklungsprozess zu eigenverantwortlichen Personen beachtet werden. Wichtig war den jungen Menschen, dass ihre Entwicklung frei von Vorurteilen unterstützt wird. Junge Menschen haben ergänzend natürlich ein Recht auf Bildung. Dies steht neben den anderen Rechten.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Einwilligung von Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten in Handlungen und Maßnahmen, die das Kindeswohl gefährden, unbeachtlich sind. Dies gilt für erlaubnispflichtige Einrichtungen gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Praktiken zur Anwendung kommen können, die nicht das Kindeswohl gewährleisten, ebenso, wie für andere Angebote, selbst wenn sie nicht dem Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen. Darüber hinaus wird auf § 8a Absatz 1, 2, 3, 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen, dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen. Nicht jede mit Risiken verbundene Handlung stellt bereits eine Kindeswohlgefährdung dar (z. B. sportliche Aktivitäten), was durch die Bezugnahme auf die gesetzlichen Vorschriften abgesichert wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 konkretisiert Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Es wird hervorgehoben, dass der Beziehungserhalt für junge Menschen von größter Bedeutung ist, solange keine Kindeswohlgefährdung eintritt.

Zu § 7 (Unterstützung bei der Verwirklichung von Rechten):

Zu Absatz 1:

Über den Beratungsanspruch nach § 10a des Achten Buches Sozialgesetzbuch statuiert die Vorschrift in Absatz 1 ein subjektives Recht darauf, dass junge Menschen und Familien dabei unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Auch Dritte, die im Auftrag des Trägers tätig werden, sind erfasst. Satz 2 wiederholt den Wortlaut des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 nach der amtlichen Übersetzung in die deutsche Sprache.

Adressat der Vorschrift sind alle Träger von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes. Die Vorschrift verpflichtet auch die für die Träger tätigen Personen, d. h. insbesondere haben die Beschäftigten, dies zu beachten. Es kann ein Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen darstellen, wenn Beschäftigte die Wahrnehmung von Rechten der jungen Menschen und Familien nicht unterstützen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird klargestellt, dass zunächst Informationen über die Rechtslage durch die zuständigen Stellen erforderlich sind: Junge Menschen und ihre Familien sind auf mehreren Ebenen (schulischer und außerschulischer Bereich) über ihre Rechte aktiv und transparent zu informieren sowie die Themen, die sie direkt betreffen, kindes- und jugendgerecht (Sprache, Offenheit, Ansprechbarkeit, Unverbindlichkeit) darzustellen.

Bei der Art der Information ist auf die individuellen Bedarfe des Kindes oder der jugendlichen Person einzugehen (z. B. Übersetzung in Muttersprache oder Gebärdensprache).

Vertrauenspersonen können von Trägern der Jugendhilfe nur in Frage gestellt und von der Anwesenheit ausgeschlossen werden, wenn Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohl ersichtlich sind.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur Erarbeitung des Gesetzentwurfs fordern die jungen Menschen unabhängige Anlaufstellen mit festen Ansprechpersonen und entsprechenden sozialen und materiellen Voraussetzungen, die ihnen Freiräume schaffen und sie zugleich mit Wertschätzung und Aufmerksamkeit unterstützen. Hinsichtlich der Befähigung zur Wahrnehmung ihrer Rechte beanspruchen die jungen Menschen Weiterbildungs- und Vernetzungsmöglichkeiten, unabhängige Beratungsstrukturen (z. B. Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg, Akademie der Jugendparlamente), eine Diversität von Beteiligungsmöglichkeiten in Form von Selbst- oder Interessenvertretungen (z. B. Jugendgremien, Jugendverbände, Schülervertretungen, Befragungen) und eine grundlegende Konstante und Sicherung ihrer Rechte.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass es um Informationsangebote geht. Da das Gesetz keine persönliche, individuelle Information fordert, reicht es auch aus, das auf die Rechte hingewiesen wird (z. B. durch Aushang an öffentlich zugänglichen Stellen, zum Beispiel in öffentlichen Einrichtungen, Schulen und Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe, Verbreitung in sozialen Medien). Eine Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 und 2 setzt nicht voraus, dass die Informationspflichtigen sich im Einzelfall davon überzeugen müssen, dass die jungen Menschen und Familien das Informationsangebot über ihre Rechte annehmen und die Reichweite ihrer Rechte verstanden haben. Jedoch soll sichergestellt sein, dass insbesondere auf Unterstützungsmöglichkeiten, damit im Zusammenhang stehende Antragsfristen und Verjährungsfristen hingewiesen wird.

Zu § 8 (Beratung):

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10. Juni 2021 wurde in § 10a des Achten Buches Sozialgesetzbuch als Beratungsleistung vor einer Antragstellung

und Leistungserbringung geregelt, dass zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten sollen. Die Beratung ist in einer für sie verständlichen, altersgerechten, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens durchzuführen. Dieser Anspruch besteht ausdrücklich auch für junge Menschen mit Behinderungen oder drohender Behinderung und deren Familien, sie können nicht nur auf die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen verwiesen werden. Bei der Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes ist der Status des Aufenthaltes nicht von Relevanz.

Die allgemeine Beratung soll insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung und
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum umfassen, etwa auch mögliche Ansprüche nach § 55.

Soweit erforderlich, sollen zur Beratung auch die Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehören. Es geht ausdrücklich nicht um die Bewilligung von Leistungen, da der Beratende nicht Leistungserbringer ist.

Die Beratungen sind grundsätzlich kostenfrei.

Zu Absatz 1:

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch geht von einer persönlichen Beratung aus, d. h. es schweigt hinsichtlich einer digitalen Beratung. Absatz 1 gestattet eine solche Beratung per Videoschaltkonferenz und Telefon, allerdings unter der Bedingung, dass die Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch eingehalten werden. Zum Schutz der personenbezogenen Daten ist bei der Nutzung der technischen Mittel auf die Datensicherheit zu achten, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten zu schützen.

Bei der Art der Information ist auf die individuellen Bedarfe des Kindes oder der jugendlichen Person einzugehen (z. B. Übersetzung in Muttersprache oder Gebärdensprache).

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz erlaubt Vereinbarungen nach § 77 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abzuschließen, um den Beratungsanspruch nach § 10 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erfüllen.

Zu Absatz 3:

Um den zu beratenden Personen einen Überblick über die vorhandenen Beratungsstellen zu ermöglichen, stellt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ihm bekannten Beratungsstellen online dar und bittet die örtlichen Träger öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenstellung um Unterstützung.

Zu § 9 (Beratungsangebote für junge Menschen):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt, dass alle jungen Menschen (auch junge Menschen mit Behinderung und drohender Behinderung) neben der Beteiligung in allen sie betreffenden Angelegenheiten gemäß § 11 über einen besonderen Anspruch auf Beratung verfügen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen diesen außerhalb ihrer üblichen Diensträume erfüllen, um die nachfolgend beschriebene spezifische Beratung gewährleisten zu können. Dies können z. B. Mehrgenerationenhäuser, Familienzentren, Kindertagesstätten sein.

Die Beratung hat alters- und entwicklungsentsprechend zu erfolgen. Besondere Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen. Die Beratungsangebote müssen barrierefrei erreichbar sein.

Die spezifische Beratung der jungen Menschen in den sie betreffenden Angelegenheiten soll – entsprechend der Forderungen der jungen Menschen im Beteiligungsprozess zur Erarbeitung dieses Gesetzes –

1. das aktuelle Themenspektrum beachtend,
2. von fachlich kompetenten und empathischen Personen,
3. in einem jugendgerechten Umfeld und
4. einer altersgerechten und verständlichen Form durchgeführt werden sowie
5. Beratung von jungen Menschen für junge Menschen (peer group-Beratung) stattfinden.

Zu Absatz 2:

Im Beteiligungsworkshop haben Jugendliche geäußert, dass teilweise örtlich nicht zuständige Ämter für sie aufgrund der Anbindung besser zu erreichen sind. Ziel der Vorschrift ist, den Zugang zur Beratung möglichst niederschwellig zu ermöglichen. Ausnahmsweise kann eine Beratung vom nicht örtlich zuständigen Träger abgelehnt werden, wenn er keine entsprechenden Beratungskapazitäten hat.

Zu § 10 (Mehrbelastungsausgleich für Beratungen nach den §§ 8 und 9):

Die Vorschrift regelt den Mehrbelastungsausgleich. Alle Mehrbelastungen die im Zusammenhang mit der Einführung dieses Anspruches stehen werden vom Land Brandenburg gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt. Es wird davon ausgegangen, dass die Beratungen für ausschließliche junge Menschen einen größeren Mehraufwand haben können.

Näheres zum Mehrbelastungsausgleich wird in der Rechtsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu Abschnitt 3 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen):

Zu § 11 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen; Mehrbelastungsausgleich):

Im Beteiligungsworkshop zur Erarbeitung dieses Gesetzes haben Kinder und Jugendliche angemahnt, dass mehr mit ihnen, statt über sie gesprochen werden soll. In diesem Zusammenhang wurden u. a. feste Interessen- und Selbstvertretungen mit Rede- und Antragsrechten in Ausschüssen gefordert.

§§ 11 bis 13 regeln dementsprechend die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Sie ergänzen insoweit die Begriffsdefinition in § 5 Absatz 4. Es ergeben sich daraus keine neuen Aufgaben, da bereits durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention) dem Grunde nach eine Beteiligung verpflichtend durchzuführen ist. Der Deutsche Bundestag hat der UN-Kinderrechtskonvention mit Gesetz vom 17.02.1992 (BGBl. II S. 121) zugestimmt. Nach Ratifikation am 06.03.1992 ist die Konvention am 5. April 1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (BGBl. II S. 990). Fast alle der dabei zunächst erklärten Vorbehalte sind 2010 zurückgenommen worden (BGBl. 2011 II S. 600). Damit gilt die UN-Kinderrechtskonvention als völkerrechtlicher Vertrag in Deutschland vollumfänglich im Range eines Bundesgesetzes (Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz).

Die Beteiligung hat alters- und reifeangemessen zu erfolgen. Es ist dringend darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen angemessen und barrierefrei beteiligt werden.

In Gemeindeangelegenheiten ist ausschließlich § 18a Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) anzuwenden, wonach für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gilt:

„(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.

(3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

Zu Absatz 1:

Absatz 1 begründet einen subjektiven Anspruch auf Beteiligung gegenüber allen zuständigen Stellen, die Entscheidungen treffen, die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, wann Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind.

Zu Nummer 1:

Dies sind Entscheidungen, die Leistungen und Angebote betreffen, die sich an Kinder und Jugendliche richten (z. B. Spielplätze, Freizeitangebote).

Zu Nummer 2:

Handelt es sich nicht nur um Leistungen und Angebote nach Nummer 1, sondern geht es darum, dass die Entscheidungsinhalte „auch“ Kinder und Jugendliche betreffen, dann ist darauf abzustellen, ob wegen der besonderen Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen eine gesonderte Betrachtung erfolgen muss (z.B. Fahrradwege, ÖPNV), wenn die Ziele des Gesetzes verwirklicht werden sollen.

Für Schulen genießen die Beteiligungsregelungen nach dem Schulgesetz Vorrang.

Zu Absatz 3:

Die zuständigen Stellen, haben gemäß Absatz 2 zu prüfen, ob spezifische Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind. Wird dies festgestellt, sollen sie eine Beteiligung durchführen. Dazu gehört nicht nur eine Beteiligung, weil insgesamt eine Betroffenheit vorliegt, sondern auch die Berücksichtigung spezifischer Interessen von Kindern und Jugendlichen (z.B. Behinderungen, Migration, sexuelle Orientierung und so weiter). Die Pflicht zur Dokumentation dient ausschließlich der Verwirklichung des Rechtes auf Beteiligung nach Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Die Kinder und Jugendlichen wiesen im Beteiligungsverfahren zur Erarbeitung dieses Gesetzes explizit darauf hin, dass Unterstützungsangebote für benachteiligte Kinder und Jugendliche zu beachten sind. Sie forderten darüber hinaus eine kind- und jugendgerechte Sprache, vereinfachte Antragsverfahren, transparente und kommunikative Beteiligungsformate sowie ein aufrichtiges und dauerhaftes Interesse an den Themen der jungen Menschen

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen den Vorrang der Anwendbarkeit der Vorschriften der Kommunalverfassung bei kommunalen Entscheidungen und den Vorrang der Prozessordnungen in gerichtlichen Verfahren.

Zu Absatz 5:

Absatz 4 stellt klar, dass eine Fachstelle (derzeit das Kompetenzzentrum für Kinder und Jugendbeteiligung) auch zukünftig Beteiligungsprozesse begleitet und unterstützt. Es braucht unterstützende Strukturen, wenn Kinder- und Jugendbeteiligung in der politischen Meinungsbildung Wirkung entfalten soll. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält Mittel im Haushalt bereit.

Zu Absatz 6:

Absatz 5 bezieht die Träger der freien Jugendhilfe ein.

Zu Absatz 7:

Diese Vorschrift regelt den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung von Beteiligungsverfahren.

Näheres zum Mehrbelastungsausgleich wird in der Rechtsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu § 12 (Ausgestaltung der Beteiligung):**Zu Absatz 1:**

Die Mindestanforderungen an eine Beteiligung sind in § 4 Absatz 1 und 4 geregelt. Absatz 1 regelt, dass die Ausgestaltung der konkreten Beteiligung Bestandteil des Beteiligungsprozesses ist. Digitale Beteiligungsformate, wie etwa Online-Befragungen, sind hierbei zulässig.

Zu Absatz 2:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen soll nicht zu Verzögerungen bei Entscheidungsprozessen führen. Dementsprechend schreibt Absatz 2 vor, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgen soll.

Zu Absatz 3:

Schließlich regelt Absatz 3, dass Träger der freien Jugendhilfe Beteiligungsprozesse unterstützen sollen. In Satz 2 wird klargestellt, dass eigene Trägerinteressen und Ziele kenntlich zu machen sind, selbst wenn sie mit den Interessen und Zielen der Kinder und Jugendlichen identisch sind. Diese Regelung dient dem Schutz der Träger der freien Jugendhilfe; ihre eigenen Interessen und Ziele dürfen nicht mit den Interessenlagen der Kinder und Jugendlichen einfach gleichgesetzt bzw. verwechselt werden. Darüber hinaus sollen die im Beteiligungsprozess von Kindern und Jugendlichen geäußerten Meinungen nicht mit dem Argument entwertet werden, dass es „doch nur Trägerinteressen“ sind. Es wird auf § 4 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen.

Zu § 13 (Nachholen einer Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt den Fall einer eilbedürftigen Entscheidung oder Maßnahme, die zu treffen war, ohne dass eine Beteiligung stattfinden konnte. Die Entscheidung soll dies berücksichtigen, d. h. wenn möglich nachbesserungsfähig sein.

Zu Absatz 2:

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur Erarbeitung des Gesetzentwurfs fordern die Kinder und Jugendlichen spezifische Beschwerdemöglichkeiten, sofern sie sich nicht angemessen beteiligt fühlen sowie Unterstützungsangebote für Problemlösungen. Das Gesetz greift diesen Gedanken in Absatz 2 auf. Es wird geregelt, dass eine Beteiligung nachzuholen ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass Beschwerden, die mit unterlassenen oder unzureichenden Beteiligungen der Kinder und Jugendlichen im Zusammenhang stehen, der Ombudsstelle vorgetragen werden können.

Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Kinderschutzverfahren und die Hilfeplanung.

Zu Kapitel 2 (Schutz von Kindern und Jugendlichen):

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Regelungen):

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen dient dem Zweck, den Rechten der Kinder und Jugendlichen im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 und nach Artikel 6 des Grundgesetzes sowie Artikel 27 der Verfassung des Landes Brandenburg und gemäß Kapitel 1 des Gesetzes zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

Kinderschutz soll Kindern und Jugendlichen in allen Phasen ihres Lebens Sicherheit für ein gutes Aufwachsen geben. Ziel ist es vor allem Schäden aufgrund altersunangemessener Behandlung, körperlicher und psychischer Misshandlung und Vernachlässigung zu verhindern. Dieser generelle Auftrag leitet sich aus Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes ab. Kindeswohl umfasst insbesondere das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Förderung der Entwicklung sowie auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Förderung von Bindungen an die Familie, das Recht auf Pflege, Betreuung, Versorgung, Bildung und Erziehung und das Recht auf Kontinuität entsprechend ihrem Alter und ihrer Befähigung in allen sie betreffenden Lebensbereichen. Dem Kindeswohl dient insoweit auch die Teilnahme an den U-Untersuchungen beim Kinderarzt (Vorsorgeuntersuchung für Kinder- und Jugendliche, Teilnahme an den von den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten und Zahnärztlichen Diensten der Gesundheitsämter angebotenen Untersuchungen und Maßnahmen, die in Kita und Schule stattfinden, Teilnahme an der zwischen dem 4. und 5. Lebensjahr durchgeführten Sprachstandsfeststellung und ggf. so dann gebotenen Sprachförderung und die Erfüllung der Schulpflicht.

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und zuvor-derst eine ihnen obliegende Pflicht. Alle dem Schutz von Kindern und Jugendlichen

dienenden Maßnahmen beruhen auf dem Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine Aufgabe aller.

Von einer Kindeswohlgefährdung ist insbesondere auszugehen, wenn aufgrund von konkreten Tatsachen und bei der weiteren Entwicklung des Sachverhalts eine gegenwärtige, nicht unerhebliche Schädigung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Minderjährigen festzustellen ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. Eine Gefahr ist gegenwärtig, wenn für einen in absehbarer, nicht erst in ferner Zukunft liegenden Zeitpunkt zu erwarten ist, dass die zur Beeinträchtigung des Kindeswohls führende Entwicklung ohne Schutzmaßnahmen (z.B. Unterstützungs- und Hilfeleistungen, hoheitlichem Eingriff) nicht mehr aufgehalten oder umgekehrt werden kann. Die Gefahr der Kindeswohlschädigung besteht schon dann, wenn die langfristige Entwicklung, die wegen anhaltenden Vernachlässigung auf den Schaden zuläuft, begonnen hat und eine Verbesserung der Situation des Kindes sobald nicht mehr zu erwarten ist. Die Definition orientiert sich dabei z. B. an den Beschlüssen des OLG Brandenburg (4. Familiensenat), Beschluss vom 04.12.2015 - 13 UF 95/15, des BGH (XII. Zivilsenat) Beschluss vom 21.09.2022 – XII ZB 150/19 sowie des OLG Karlsruhe, Beschluss vom 03.08.2018 – 18 UF 91/18.

Kann die Frage nach der tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder kann diese nicht ausgeschlossen werden, spricht man von der "latenten Kindeswohlgefährdung" (vgl. Erläuterung zur Gefährdungseinschätzung statistisches Bundesamt). Zur weiteren Klärung der Kindeswohlgefährdung muss die Entwicklung des Sachverhaltes beobachtet, eingeschätzt und bewertet werden.

Zu § 14 (Kinderschutz):

Kinder und Jugendliche genießen den besonderen Schutz der Gemeinschaft.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird das Kindeswohl im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Familienrechts definiert. Die Gewährleistung des Kindeswohls ist mehr als der Schutz von Kinder und Jugendlichen vor konkreten Gefährdungslagen, umfasst aber auch diesen Schutz.

Zu Absatz 2:

Zunächst stellt Satz 1 klar, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen der Abwendung konkreter Gefährdungen dient. In Absatz 2 sagt zudem, dass der Schutz der Kinder und Jugendlichen nach diesem Gesetz nicht auf eine Bestrafung von Fehlverhalten ausgerichtet ist. Vielmehr soll ein zukünftiges mögliches Fehlverhalten verhindert und ein bestehendes sofort beendet werden. Familien und Erziehungsberechtigte sollen vielmehr befähigt werden, ihrem Schutzauftrag gerecht zu werden.

Zu Absatz 3:

Es besteht eine Prüfpflicht zur Anzeige nach Absatz 3 bei dem Verdacht auf eine Straftat zum Nachteil des Kindes oder der jugendlichen Person und ist mit den

Personensorgeberechtigten zu erörtern, soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist. Wenn der Wille der/ des Personensorgeberechtigten nicht identisch mit dem Willen des Kindes oder Jugendlichen ist, ist abzuwägen, was dem Kindeswohl am besten entspricht. Eine Anzeige kann auch nachträglich gestellt werden, auf die Verjährungsfristen und Ruhenstatbestände gemäß §§ 78ff. Strafgesetzbuch ist hinzuweisen. Im Weiteren gilt die Verpflichtung zu Anzeige bei Straftaten nach § 138 Strafgesetzbuch.

Zu § 15 (Kinder- und Jugendmedienschutz):

Zu Absatz 1:

Medien spielen im Alltag junger Menschen eine zentrale Rolle. Die technischen Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, Medien zu nutzen, haben in den letzten Jahren stetig zugenommen und sind ständigen Weiterentwicklungen unterworfen. Medien bieten eine große Chance um Informationen zu gewinnen, zu kommunizieren und zu lernen. Sie spielen damit im Prozess des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle. Sie bergen aber auch Gefahren, die z. B. von gewalthaltigen, sexistischen, pornographischen oder extremistischen Inhalten ausgehen können. Darüber hinaus kann eine exzessive Nutzung zur Abhängigkeit bzw. zu einem Suchtverhalten führen.

Absatz 1 definiert, was unter dem Kinder- und Jugendmedienschutz im Land Brandenburg zu verstehen ist.

Zu Absatz 2:

Der sichere Umgang insbesondere mit modernen Medien ist eine Schlüsselqualifikation zur Teilhabe an allen Bereichen des Lebens. Dieser beeinflusst die Persönlichkeitsentwicklung, die Informationsbeschaffung, sowie die Meinungs- und Willensbildung und die Beteiligung an der Gesellschaft. Hierzu gehört das Ausleben und eigenständige Gestalten von Kultur. Sie ist wichtige Voraussetzung für berufliche Perspektiven, erschließt neue Bildungshorizonte und sichert die Zukunftsfähigkeit. Medienkompetenz ist zugleich Voraussetzung dafür, dass junge Menschen u. a. sicher im Internet agieren können. Häufig ist Kindern und Jugendlichen nicht bewusst, dass sie beim Teilen von Bildern, Videos mit gewalthaltigen, sexistischen, pornographischen oder extremistischen Inhalten sich oder andere gefährden, Cybermobbing ausüben oder andere Straftaten begehen. Damit die Kinder und Jugendlichen in Brandenburg die Herausforderungen der Informations- und Kommunikationsgesellschaft annehmen und von ihr profitieren können, ist die Stärkung von Medienkompetenz eine zentrale Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Träger der Jugendhilfe werden nach Absatz 2 verpflichtet, eine Medienkompetenzentwicklung zu gewährleisten, wenn sie Kindern und Jugendlichen Zugang zu elektronischen Medien gewähren. Dies hat entwicklungsangemessen zu erfolgen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, auf den zur Verfügung gestellten Endgeräten Vorkehrungen zu treffen, um den Zugriff auf kindeswohlgefährdende Seiten im Netz durch Kinder und Jugendliche entgegenzuwirken.

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) gehört zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule u. a. die eigene Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Hierbei fördert die Schule gemäß

§ 4 Absatz 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler mit Medien sachgerecht, kritisch und kreativ umzugehen.

Zu Absatz 3:

Ausgehend von den Potentialen und Herausforderungen, die mit einer digitalisierten Lebenswelt junger Menschen verbunden sind, sind Medienbildung im Sinne einer aktiven Bildung von Resilienz und der erzieherische Jugendmedienschutz von zentraler Bedeutung für den Schutz und die Befähigung von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt. Im Sinne der Unterstützung von Fachkräften, Eltern, Kindern und Jugendlichen und des präventiven Ansatzes von Kinder- und Jugendschutz finanziert die oberste Landesjugendbehörde Fachstellen. Derzeit sind mit der entsprechenden Aufgabenwahrnehmung als Fachstellen Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg und des Landesfachverband Medienbildung betraut.

Zu § 16 (Verbot verfassungsfeindlicher Kennzeichen und Propagandamittel):

Jede Form von politischem und religiösem Extremismus ist Kindeswohl gefährdend, weshalb Kinder und Jugendliche davor zu schützen sind. Brandenburg ist ein welt-offenes Land.

Zu Absatz 1:

Das Gesetz verbietet insoweit in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und bei Veranstaltungen selbiger Symbole, Kennzeichen, Propagandamittel und Schriften verfassungsfeindlicher Organisationen dabei zu haben, zu zeigen und an Dritte weiterzugeben. Soweit Organisation in einem Verfassungsbericht des Bundes oder Landes Brandenburg als extremistisch eingestuft werden, gilt die Verfassungsfeindlichkeit zu vermuten.

Im Rahmen außerschulischer politischer Bildungsangebote ist eine Ausnahme von Satz 1 möglich.

Zu Absatz 2:

Gewaltverherrlichung, Nationalsozialismus, Antisemitismus, Rassismus und andere zur Gewaltherrschaft strebende Lehren dürfen weder verherrlicht noch gerechtfertigt werden.

Zu Absatz 3:

Die Träger der freien Jugendhilfe sind zur pädagogischen Aufarbeitung von Verstößen gegen die Absätze 1 und 2 verpflichtet. Sie sollen mit den entsprechenden jungen Menschen den Dialog suchen. Bei der Aufarbeitung dürfen sie sich Unterstützung zur Seite holen.

Zu Absatz 4:

Die Fachkraft darf Verstöße nach Absatz 1 und 2 nicht dulden. Sie hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass die Pflichtverstöße sofort abgestellt werden.

Zu Absatz 5:

Bei strafmündigen aber nicht volljährigen Personen sollen die Fachkräfte unter Berücksichtigung der Interessen auch des jungen Menschen abwägen, ob eine Strafanzeige zu erstatten ist.

Zu Abschnitt 2 (Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt):**Zu § 17 (Zuständigkeiten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen):****Zu Absatz 1:**

Gemäß Absatz 1 ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt Aufgabe aller Beteiligten. Hierzu gehören neben den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 3 Absatz 2 und 3 auch Personen, Organisationen und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche anbieten, selbst aber nicht freie Träger der Jugendhilfe gemäß § 3 Absatz 3 sind. Sie müssen an der Durchsetzung des Kinderschutzes mitwirken. Einbezogen sind auch Anbieter von Aktivitäten für Kinder und Jugendliche, wie insbesondere private Sportangebote, Musikschulangebote, Theaterprojekte und Kinderbetreuungsangebote.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 muss in Fällen des Kinderschutzes eine durchgängige Erreichbarkeit der Träger der Jugendhilfe, zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie die Weitergabe von Informationen gesichert sein. Bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen muss immer eine Kontaktmöglichkeit zum Jugendamt bestehen, um bestehende Gefahren einzudämmen und drohende Gefahren durch erforderliche Unterstützungsleistungen abzuwenden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient dem vorbeugenden Kinderschutz. Soweit Gefahrenlagen erkennbar sind, soll durch die Einführung dieses Absatzes Handlungssicherheit für die Jugendämter geschaffen werden. Hierbei haben die Jugendämter einen Beurteilungsspielraum.

Das Jugendamt soll bei besonderen Gefahrenlagen, insbesondere bei Kenntnis einer akut drohenden erheblichen und konkreten Gefahr, z. B. dem Versuch einer Entführung eines Kindes auf dem Schulweg, übergriffigem oder sexualisiertem Verhalten unbekannter Personen gegenüber Kindern und Jugendlichen, öffentlich informieren, um Kinder und Jugendliche zu schützen.

Die Veröffentlichung muss geeignet sein, sodass einerseits auf die besondere Gefährdungslage hingewiesen wird und andererseits Kinder und Jugendliche tatsächlich geschützt werden können.

Sie muss darüber hinaus auch verhältnismäßig sein. Dabei kommt es auf die besonderen Umstände an, etwa betroffene Personengruppen oder regionale Besonderheiten. Dem Jugendamt obliegt die Entscheidung in welchem Umfang (öffentlich, teilöffentlich) die Warnung erfolgt. Dies ist von anderen ausdrücklich zu beachten. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 sollen auch der Schwangeren Beratungsleistungen angeboten werden.

Zu § 18 (Grundsätze zum Schutz bei Kindeswohlgefährdungen; Mehrbelastungsausgleich):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 stellt klar, dass die verbindliche Einführung von Grundsätzen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt als Konkretisierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne Zuweisung neuer Standards erfolgen muss. Eine Überprüfung dieser Grundsätze soll alle fünf Jahre erfolgen, da insbesondere die sich ständig wandelnde Medienvielfalt regelmäßiger Anpassung für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen braucht. Diese Regelung soll Rechtsklarheit und vergleichbares Vorgehen gewährleisten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Grundsätze, die die Jugendämter im Rahmen von Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen zu berücksichtigen haben. Es ist sicherzustellen, dass geschultes Fachpersonal tätig wird. Hierzu kann die oberste Landesjugendbehörde Empfehlungen nach § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abgeben. Ferner wird auf das Mehraugenprinzip und Dokumentationspflichten hingewiesen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Mehrbelastungsausgleich. Näheres zum Mehrbelastungsausgleich wird in der Rechtsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu § 19 (Meldung schwerwiegender Kinderschutzfälle; Mehrbelastungsausgleich):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 stellt klar, dass schwerwiegende Fälle der Kindeswohlgefährdung meldepflichtig gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Jugendämter sind zusätzlich zu eigenem Handeln gemäß § 17 angehalten. Absatz 1 fordert weiter, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf, nach Bekanntwerden besonders schwerwiegender Ereignisse, diese der obersten Landesjugendbehörde, unter Übermittlung pseudonymisierter Daten, unverzüglich anzuzeigen. Dies trägt dazu bei, ein einheitliches Bild nach außen im Rahmen des Kinderschutzes auf kommunaler und Landesebene abzugeben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert den schwerwiegenden Kinderschutzfall.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Mehrbelastungsausgleich. Näheres zum Mehrbelastungsausgleich wird in der Rechtsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu § 20 (Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen):

Im Rahmen des Landesprogramms zur „Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg“ sowie der Stärkung der spezialisierten Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt finanziert das Land Fachstellen. Diese sind derzeit angesiedelt bei der Start gGmbH (Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg) und STIBB e.V., dort mit dem besonderen Schwerpunkt der spezialisierten Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt. Das Angebot der Fachstellen richtet sich insbesondere an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber auch an deren Kooperationspartner wie z.B. Fachkräfte der freien Jugendhilfe, Schulen und anderen Aufgabenträger im Kinderschutz.

Die Struktur und das Zusammenwirken zwischen dem überörtlichen Träger, den örtlichen Trägern der Jugendhilfen sowie den Fachstellen hat sich in der Vergangenheit bewährt und deutlich zur Qualifizierung des Kinderschutzes im Land Brandenburg beigetragen. Durch diese Vorschrift wird dem Wunsch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und deren Kooperationspartnern entsprochen, Fachstellen für den Kinderschutz gesetzlich zu verankern.

Zu Abschnitt 3 (Präventiver und kooperativer Schutz von Kindern und Jugendlichen):

Zu § 21 (Netzwerke Kinderschutz):

Kooperation im Kinderschutz hat sich zu einem zentralen Thema in der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz entwickelt. Insbesondere soll vernetztes Handeln in den konkreten Einzelfällen den Schutz und die Hilfe für Kinder, Jugendliche und ihre Familien verbessern. Bei den örtlichen Netzwerken Kinderschutz handelt es sich um ein eigenständiges Netzwerk. Diese Netzwerke Kinderschutz arbeiten eigenverantwortlich mit präventiver Ausrichtung und bei Bedarf auch intervenierend auf der Fallebene. Netzwerke Kinderschutz, in denen sich Institutionen, Behörden, Organisationen und Einzelpersonen versammeln, die mit Eltern und Kindern und Jugendlichen beruflich im Kontakt stehen, sollen die einzelnen Akteure nicht nur vernetzen, sondern auch qualifizieren, um Kinder und Jugendliche für ihr Wohl vor Gefahren zu schützen.

Zu den Aufgaben des Netzwerkes Kinderschutz können insbesondere gehören, die:

1. Koordination von Maßnahmen zur strukturellen Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen und Personen,
2. Organisation regelmäßiger bedarfsgerechter Fortbildungsangebote,
3. Sicherstellung eines Informationstransfers innerhalb des Netzwerks,
4. Gewährleistung von Rahmenbedingungen für die öffentlichen Netzwerkstrukturen, um eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung zu sichern, durch
 - a) strukturelle Vernetzung,
 - b) Absprachen in Verfahren möglicher Kindeswohlgefährdungen,

c) Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege und Übermittlung von Informationen sowie

5. Organisation interdisziplinärer Fallkonferenzen und interdisziplinärer Aufarbeitung schwerwiegender Kinderschutzfälle.

Die Aufgaben sind bewusst nicht abschließend, sollen aber die Bedeutung wesentlicher Punkte für die Sicherstellung der Verfahrensqualität hervorheben

Ein klares Aufgaben- und Rollenverständnis unter den beteiligten Akteuren ist Grundvoraussetzung und konstant sicherzustellen. Dazu gehört auch Klarheit über die Verfahren (§§ 8a und § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 3, 4 und 5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz), Prozesse, ein gemeinsames Grundverständnis zur Einschätzung und Auswirkung von Risiko- und Gefährdungsfaktoren im Kinderschutz sowie Möglichkeiten über Mitteilungswege und gegenseitige Informationsbefugnisse und -pflichten (§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, § 8a Absatz 1 Nummer 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch) unter Beachtung des Sozialdatenschutzes.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass die Zuständigkeit für das Netzwerk Kinderschutz beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die strukturelle Verankerung und der bedarfsgerechte Ausbau der Netzwerke Kinderschutz sichergestellt, sowie eine Kontinuität der Netzwerkarbeit gewährleistet ist.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird klargestellt, dass Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die unter Beteiligung verschiedener Akteure im Kinderschutz erfolgt. Die Benennung von Einrichtungen oder Berufsgruppen geht über die zu beteiligenden Einrichtungen und Dienste, die im § 3 Absatz 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannt werden, hinaus. Wesentliche Netzwerkpartner in Kinderschutzverfahren werden herausgestellt. Die Aufzählung ist nicht abschließend, um auf regionale Besonderheiten reagieren zu können. Die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sind zu berücksichtigen.

Zu den Netzwerken Frühe Hilfen zählen insbesondere die aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen geförderten Netzwerke als auch die Netzwerke Gesunde Kinder.

Einrichtungen und Dienste, die der Bundesgesetzgeber im § 3 Absatz 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz benennt und die hier in Absatz 3 nicht aufgeführt werden, sind berechtigt und aufgerufen am Netzwerk Kinderschutz mitzuwirken.

Mit der Sollregelung greift die Norm die wichtigsten Akteure in Kinderschutzverfahren auf. Eine verbindliche Verpflichtung besteht zwar nicht, dennoch wird auch auf das aktive Bemühen um die Mitwirkung durch die Akteursgruppen selbst abgezielt.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Altersbestimmungen gemäß § 1 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz Anwendung finden, da die Zuständigkeit der Jugendhilfen im Strafverfahren auf junge Menschen zwischen dem 14. und 21. Lebensjahr beschränkt ist. Absatz 4 konkretisiert die Zusammenarbeit der Beteiligten im Jugendstrafverfahren. Diese sind gemäß § 52 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 38, 70 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die betroffenen jungen Menschen sollen möglichst vor einer für sie unübersichtlichen Situation geschützt werden, was durch die frühzeitige Unterrichtung der Jugendhilfe im Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörden vermieden werden kann. Es ist daher erforderlich, dass die Beteiligten im Jugendstrafverfahren gewissenhaft ihren Verpflichtungen zum Schutz der jungen Menschen nachkommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Entscheidungen über Untersuchungshaft zu treffen sind, da hier ggf. auch Umstände von Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen sind.

Zu § 22 (Netzwerke Frühe Hilfen):**Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Netzwerke Frühe Hilfen gefördert werden, um im Land Brandenburg möglichst frühzeitig Kinder, werdende Eltern und Familien mit Kleinkindern allgemeine Informationen zur Entwicklung des Kindes und Förderung der Erziehung in der Familie anbieten zu können. Ziel ist die Umsetzung der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und § 16 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Für eine große Erreichbarkeit und Vielfalt der Angebote sollen die Strukturen interdisziplinär und flächendeckend sein. Diese Strukturen garantieren, dass Angebote zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (Erziehung, Pflege, Gesundheitssorge) niedrigschwellig vermittelt werden können.

Bereits bestehende flächendeckende Netzwerkstrukturen im präventiven Kinderschutz halten Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf kommunaler Ebene vor. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich mit Absatz 1 ebenfalls zur Erfüllung dieser Aufgaben in seiner Zuständigkeit.

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen bietet ebenfalls Maßnahmen zur Umsetzung des präventiven Kinderschutzes an. Diese Maßnahmen richten sich ausschließlich nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, nicht jedoch nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Soweit der Bund Mittel zur Förderung zur Verfügung stellt, werden diese für die Netzwerkarbeit weitergereicht und entsprechend eingesetzt.

Das Netzwerk Gesunde Kinder ist eng mit den Maßnahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen verbunden, deckt hier insbesondere den Bereich der Ehrenamtsstruktur ab und ist inhaltlich in der regionalen Gesundheits- und Familienförderung sowie in der Primärprävention verortet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die im Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz benannten Leistungsträger und Institutionen mit den Netzwerken Frühe Hilfen im Land Brandenburg zusammenarbeiten müssen.

Zu § 23 (Familienbeirat des Landes Brandenburg):**Zu Absatz 1:**

Um Brandenburg als kinder- und familienfreundliches Land zu stärken und weiterzuentwickeln, wurde am 17. Juni 2021 der Familienbeirat ins Leben gerufen. Der Familienbeirat erhält mit diesem Gesetz eine rechtliche Grundlage.

Zu Absatz 2:

Die Aufgabe des mit 15 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Landesregierung, Kommunen, Kirche und Vereinen besetzten Gremiums ist es, die Landespolitik unabhängig und ehrenamtlich zu familienpolitischen Fragen zu beraten und der Landesregierung Handlungsempfehlungen zu geben.

Zu § 24 (Landespräventionsrat):

Kriminalprävention ist eine wichtige, gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie leistet einen Beitrag zur Anerkennung von Normen und Werten und damit für den solidari-schen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Dabei verspricht nur ein ressortüber-greifender und gesamtgesellschaftlicher Präventionsansatz langfristig Aussicht auf Erfolg. Die Vernetzung und Kooperation bedeutender Verantwortungsträger ist da-bei grundlegende Voraussetzung, um übergreifende Gesamtkonzepte zu erarbei-ten.

Der Landespräventionsrat Brandenburg wurde mit Kabinettsbeschluss vom 21. März 2000 durch die Landesregierung gegründet. Zwischenzeitlich wurde mit Kabi-nettsbeschluss vom 29. März 2011 eine neue Organisationsstruktur des Gremiums beschlossen. Der Landespräventionsrat konzentriert seitdem unter Vorsitz des In-nenministers seine Arbeit auf die drei Bereiche Kinder-, Jugend- und Gewaltdelin-quenz/Kinder- und Jugendschutz; Politischer Extremismus und Opferschutz/Opfer-hilfe. Seit 2019 widmet sich der Landespräventionsrat überdies verstärkt der kom-munalen Kriminalprävention.

Oberste Priorität der gemeinsamen Arbeit hatte bisher bereits die Vorbeugung von Kinder- und Jugenddelinquenz. Auch wenn in der Vergangenheit Erfolge in der Kri-minalitätsbekämpfung erkennbar sind, bietet das hohe Niveau noch immer Anlass zur Besorgnis. Strafverfolgung setzt oft erst dann ein, wenn wesentliche Ursachen für Fehlentwicklungen junger Menschen schon gesetzt sind. In diesem Sinne sind alle aufgefordert, das Aufwachsen von jungen Menschen so zu gestalten, dass sie Selbstwertgefühl und soziale Kompetenzen entwickeln können. Die Jugend ist Teil unserer Gesellschaft und soll in diesem Bewusstsein Verantwortung und Gemein-schaftssinn entwickeln.

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 wird der Arbeitsauftrag des Landespräventionsrates dargestellt. Diese Aufgaben werden auf die Prävention im Bereich der Kinder und Jugendlichen und

der Erwachsenen ausgeführt. Auf die besondere Bedeutung des Opferschutzes im Rahmen der Tätigkeit des Landespräventionsrates wird hingewiesen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die Zusammensetzung des Landespräventionsrates geregelt.

Der Landespräventionsrat Brandenburg vereint Expertinnen und Experten der wichtigsten Verantwortungsträger der brandenburgischen Präventionslandschaft, die sich für die Stärkung gesellschaftlicher und demokratischer Strukturen einsetzen. Die Ursachen von Kriminalität sind vielfältig. Kriminalprävention ist daher eine Querschnittsaufgabe. Als ausgewogenes Beratungsgremium bündelt der Landespräventionsrat die wichtigsten gesamtgesellschaftlichen Kräfte.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 führt zum Zusammenhang der Tätigkeit des Landespräventionsrates mit Förderungen von Maßnahmen aus.

Zu § 25 (Extremismus):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird die Koordinierungsstelle gesetzlich verankert und der Auftrag gegenüber dem Land festgeschrieben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 führt die Aufgaben gegenüber der Zivilgesellschaft aus. Das Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ ist das gemeinsame Leitbild der Landesregierung zur Förderung einer starken und lebendigen Demokratie im Land Brandenburg. Ein erstes Handlungskonzept wurde im Jahr 1998 verabschiedet. Im Jahr 2005 hat die Landesregierung unter dem Titel „Handlungskonzept "Tolerantes Brandenburg - für eine starke und lebendige Demokratie" ihr Leitbild aktualisiert. Auf Grundlage des Leitbildes setzt sich die Landesregierung seit vielen Jahren für eine offene und freiheitliche Gesellschaft ein, in der sich insbesondere junge Menschen, aber auch alle anderen Brandenburgerinnen und Brandenburger, tatkräftig an der Gestaltung ihres demokratischen Gemeinwesens beteiligen. In Ergänzung des Handlungskonzeptes „Tolerantes Brandenburg“ sind durch die Landesregierung weiterführende Handlungskonzepte zu den Bereichen „Islamismusprävention“, „Antirassismus“ und „Demokratiestärkung“ verabschiedet worden, die den Handlungsauftrag der Koordinierungsstelle ausgeweitet haben.

Zukünftig gilt es auch die Gefährdungen im digitalen Raum noch intensiver in den Blick zu nehmen.

Zu Abschnitt 4 (Schutzkonzepte):

Zu § 26 (Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe):

Artikel 19 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sichert Kindern und Jugendlichen weite Schutzrechte zu.

Schutzkonzepte sind Voraussetzung für funktionierenden Kinderschutz in den Einrichtungen und bei den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Das betrifft auch Gemeinschaftsunterkünfte, soweit Kinder, Jugendliche und deren Familien dort untergebracht sind.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt fest, dass diese Schutzkonzepte zu entwickeln sind. Inhaltlich sollen sich die Schutzkonzepte vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen an den Auslegungen zu den §§ 8a, 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch orientieren. Kinderrechte, Beteiligungs- und Anhörungs- sowie Beschwerderechte sollen in den Konzepten aufgenommen sein. Nur so ist es möglich, dass junge Menschen zu ihren Rechten kommen. Die Auseinandersetzung mit diesen Punkten im Rahmen der Konzeptentwicklung stellt die Bedeutung dieser wichtigen Punkte mit dem Kinderschutz dar.

Fachliche Empfehlungen sollen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt, wer Konzepte entwickeln muss, wie sie zur Anwendung kommen und dass sie regelmäßig zu überprüfen sind. Die Überprüfung muss sich neben der Wirksamkeit für die Kinder und Jugendlichen, die sich in der Einrichtung aufhalten, auch darauf beziehen, dass das Schutzkonzept vor Gewalt den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Sicherstellung und kontinuierlichen Qualitätsentwicklung bei Gewaltschutzkonzepten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 legt fest, dass die Fachstellen der Jugendhilfe alle Verpflichteten nach dieser Vorschrift beraten sollen.

Zu § 27 (Schutzkonzepte anderer Verpflichteter):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass umfassender Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und insoweit nur funktioniert, wenn alle Träger von Angeboten für Kinder und Jugendliche mit abgestimmten Schutzkonzepten arbeiten. Hierzu gehören neben den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 3 Absatz 2 und 3 auch Personen, Organisationen und Unternehmen, die spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche anbieten, selbst aber nicht freie Träger der Jugendhilfe gemäß § 3 Absatz 3 sind. Die Jugendämter haben im Kontext ihres Schutzauftrages ein Interesse angezeigt, Schutzkonzepte anderer Aufgabenträger zur Kenntnis zu erhalten. Sie sind jedoch nicht verpflichtet diese zu kontrollieren. § 26 Absatz 1 und 4 finden auch hier Anwendung.

Zu Absatz 2:

Schutzkonzepte müssen überprüfbar sein, weshalb eine Vorlageverpflichtung für alle Träger in der Kinder- und Jugendhilfe in das Gesetz aufzunehmen ist. Absatz 2 soll klarstellen, dass überall dort, wo mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, entsprechende Konzepte entwickelt und umgesetzt werden müssen. Diese Verpflichtung betrifft auch Schulen. Nach Prüfung der Sachlage kann in Ausnahmefällen davon abgewichen werden, soweit der Kinderschutz anderweitig und ausreichend gewährleistet ist. Für die Erarbeitung der Schutzkonzepte erhalten Schulen Unterstützung durch das für Bildung zuständige Ministerium und die nachgeordneten Einrichtungen. Es werden Handreichungen zur Verfügung gestellt, die auch Muster für Konzepte beinhalten sollen.

Schulen müssen Schutzkonzepte nicht mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abstimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat aber ein Recht darauf, Einsicht in diese Konzepte zu bekommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass auch Träger außerschulischer Angebote in Ganztagschulen verpflichtet sind, Kinderschutzkonzepte zu entwickeln und anzuwenden. Der überörtliche Träger der Jugendhilfe kann Empfehlungen geben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass alle Verpflichteten nach den §§ 26 und 27 die Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe um Beratung bitten können.

Zu § 28 (Pflegekinder; Mehrbelastungsausgleich):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 nimmt auf, dass die oberste Landesjugendbehörde Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien entwickelt, da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch für den Bereich der Pflegekinderhilfe sicherzustellen hat, dass Schutzkonzepte implementiert, weiterentwickelt, angewandt und regelmäßig überprüft werden und sich dabei an den fachlichen Empfehlungen des überörtlichen Trägers orientieren. Eine Überprüfung der Empfehlungen spätestens aller fünf Jahre oder anlassbezogen erscheint angemessen, um Weiterentwicklungen in die Empfehlungen regelmäßig aufzunehmen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Rahmenschutzkonzepte mit Beginn eines Pflegeverhältnisses auf das konkrete Pflegeverhältnis angepasst werden müssen, um die individuelle Situationen und die Bedürfnisse eines jeden Pflegekindes zu berücksichtigen. Deshalb ist ein Schutzkonzept für mehrere Pflegekinder in einer Pflegefamilie nicht zulässig.

Die Pflegepersonen sind zur Förderung und Stärkung des Pflegeverhältnisses in die Erarbeitung des individuellen Schutzkonzeptes einzubeziehen.

Beratungen und Abstimmungen zum Schutzkonzept sollen nicht nur mit Beginn der Hilfe erfolgen, sondern als Prozess verstanden werden, der sich über den gesamten Hilfeverlauf erstreckt und für den das Jugendamt federführend verantwortlich ist. Durch die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung soll der Entwicklung des Kindes oder der jugendlichen Person und den Veränderungen von persönlichen Situationen während des Hilfeverlaufes entsprochen werden.

Eine entwicklungs- und altersgerechte Ausgestaltung des Schutzkonzeptes ist erforderlich, damit der individuelle Schutz der Kinder oder jugendlichen Personen zu jeder Zeit gesichert ist, sie sich auch selbst als Bezugspunkt des Prozesses erkennen können und realistisch in die Lage versetzt und motiviert werden, ihre Rechte wahrzunehmen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit Einführung des § 37b des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Standarderhöhung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege vorgenommen, die in Absatz 2 noch einmal konkretisiert wird.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird klargestellt, dass das individuelle Schutzkonzept für das Kind oder die jugendliche Person eine bekannte, verlässliche und niedrigschwellig zugängliche Ansprech- bzw. Vertrauensperson enthalten soll. Dies stellt sicher, dass sich das Pflegekind mit seinem Anliegen an eine Stelle wenden kann, die und deren Zugang bekannt ist. Die Ansprechperson soll geschult darin sein, mit Kindern und Jugendlichen zu sprechen, um erforderlichenfalls auch das Recht auf Beschwerde umsetzen zu können, muss der Zugang entsprechend des Alters und der Entwicklungsreife realistisch möglich sein. Zudem wird klargestellt, dass Vertrauenspersonen mit Zustimmung der Pflegekinder die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Schutzkonzept haben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt den Mehrbelastungsausgleich. Näheres zum Mehrbelastungsausgleich wird in der Rechtsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu Abschnitt 5 (Schutzgewährung):

Zu § 29 (Fachliche Empfehlungen zu Inobhutnahmen):

Die gemäß dieser Vorschrift durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe entwickelten Empfehlungen sind insbesondere nach gesetzlichen Änderungen oder auf Anzeige von Forschung oder Praxis anzupassen oder weiterzuentwickeln. Es wird empfohlen, hierbei den Kinder- und Jugendhilfelandesrat um eine Stellungnahme zu bitten. Sie sollen den an einer Inobhutnahme beteiligten Akteuren Handlungssicherheit geben. Der überörtliche Träger berichtet ihm bekannte Daten zu Inobhutnahmen an den Landes- Kinder- und Jugendausschuss.

Zu Abschnitt 6 (Unbegleitete junge ausländische Menschen und Aufnahme von Gruppen der Kinder- und Jugendhilfe aus anderen Staaten):

Zu § 30 (Feststellung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen):

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt den Kinderschutz vor einer vorläufigen Inobhutnahme von jungen ausländischen Menschen gemäß § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Staatliche Stellen der Exekutive werden verpflichtet, die zuständigen Jugendämter zu informieren, wenn sie feststellen, dass sich ein junger ausländischer Mensch im Land Brandenburg aufhält, der nicht nur vorübergehend von seinen Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unbegleitet oder zurückgelassen zu sein scheint. Ein vorübergehender unbegleiteter Aufenthalt ist unbedenklich, wobei hinsichtlich des Erfordernisses einer Begleitung und der Dauer der fehlenden Begleitung auf das Alter des jungen Menschen abzustellen ist. Es muss nicht sicher feststehen, dass die Person minderjährig ist; ebenso reicht der Anschein einer fehlenden Begleitung. Es ist gerade Inhalt der Prüfungen im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme, festzustellen, ob diese Merkmale erfüllt sind. Staatliche Stellen der Exekutive sind alle Stellen, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, insbesondere Ordnungsbehörden, wie z. B. die Polizei. Eine Verpflichtung nach Satz 1 umfasst nicht die Gerichte,

Satz 2 enthält die Aufforderung an die staatlichen Stellen der Executive, der möglicherweise minderjährigen Person Schutz zu gewähren, Unterkunft zu bieten und sie zu versorgen, und zwar noch vor einer Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die damit verbundenen Kosten sind über die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom Land zu erstatten. Es kommt nicht darauf an, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme tatsächlich erfüllt waren.

Zu Absatz 2:

Die jungen Menschen können auf Nachweis einer Berechtigung an Dritte übergeben werden. Die staatlichen Stellen der Exekutive sind nach Satz 1 verpflichtet, hierbei zu prüfen, ob eine ausreichende Personensorge- oder Erziehungsberechtigung anzunehmen ist. Sie haben die Herausgabe und die Angaben zu den beteiligten Personen zu dokumentieren und dies dem Jugendamt mitzuteilen.

Zu Absatz 3:

Darüber hinaus enthält Satz 3 eine Soll-Regelung für Träger der freien Jugendhilfe. Sie sollen nach Absatz 1 und 2 verfahren.

Zu § 31 (Vorläufige Inobhutnahme):

Zu Absatz 1:

Satz 1 räumt dem zuständigen Jugendamt eine Frist bis längstens zum Ablauf des nächsten Arbeitstages ein, um über eine vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu entscheiden. Arbeitstage sind die Wochentage Montag bis Freitag. Gesetzliche Feiertage sind keine Arbeitstage.

Klarstellend wird in Satz 2 ausgeführt, dass die für eine vorläufige Inobhutnahme erforderlichen Tatsachenfeststellungen auch in Amtshilfe durch ein nicht zuständiges Jugendamt erfolgen können. Träger der freien Jugendhilfe können bei den Tatsachenfeststellungen helfen. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch muss aber stets durch das zuständige Jugendamt abschließend geprüft werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der vorläufig in Obhut genommenen jungen Menschen. Zwar sind diese Maßnahmen nicht als Leistungen in § 2 Absatz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch genannt. Vor diesem Hintergrund stellt Absatz 2 insoweit klar, dass diese wie Leistungen gemäß § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch von Dritten erbracht werden können.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 gilt für die vorläufige Inobhutnahme, aber auch für die weiteren Maßnahmen der Jugendämter.

Satz 1 beschreibt einerseits, dass alle Aktivitäten der Jugendämter, also sowohl bei der Erbringung von Leistungen gemäß Absatz 3 als auch bei der Durchführung von anderen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch darauf auszurichten sind, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes umzusetzen und eine Familienzusammenführung im Ausland oder Inland zu ermöglichen. Es ist nicht Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, einen längeren oder dauerhaften Aufenthalt des jungen Menschen in Deutschland zu ermöglichen, selbst wenn dieser oder seine Personensorge- oder Erziehungsberechtigten dies anstreben. Vielmehr geht es in diesem Zusammenhang um eine ausreichende Erstversorgung, die den Bedarfen der jungen Menschen gerecht wird.

Klarstellend wird in Satz 2 dargelegt, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten über die amtlichen Handlungen des Jugendamtes schnellstmöglich zu informieren sind. Dies folgt aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Absatz 3 erleichtert dies, indem geregelt wird, dass eine Information an den Botschaftsdienst bzw. konsularischen Dienst des vom jungen Menschen angegebenen Heimatstaates ausreicht, sofern die Information nicht mit einer Gefährdung für den jungen oder dessen Familie verbunden ist.

Zu Absatz 4:

Satz 1 regelt in Fortführung des 24b Absatz 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG), dass ärztliche Untersuchungen nach § 42f Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Altersfeststellung zwecks Beschleunigung der Verfahren nach Abschluss der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen sollen. Stellt sich im Rahmen einer medizinischen Untersuchung heraus, dass der junge Mensch ein anderes Alter hat, ist die Altersfeststellung nachträglich zu berichtigen.

Zu Absatz 5:

Satz 1 bestimmt, dass die Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme dem jungen Menschen entsprechend § 10a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 8

und 9 in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, zu erläutern und bekannt zu geben sind, auch wenn § 10a Achten Buch Sozialgesetzbuch dem Wortlaut nach nur Leistungsverhältnisse nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfasst. Die Klarstellung dient der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Zu Absatz 6:

In Satz 1 wird klargestellt, dass die vorläufige Inobhutnahme an den vom Jugendamt zugewiesenen Aufenthaltsort gebunden ist. Verlässt der junge ausländische Mensch diese Unterkunft eigenmächtig, ist eine Vermisstenanzeige aufzugeben. Die Zuständigkeit des Jugendamtes endet sodann bis zum Ablauf des übernächsten Arbeitstages. Das Bundesrecht sieht hierfür keine Regelung vor.

Zu § 32 (Prüfung des Gesundheitszustandes):

In dieser Vorschrift werden die bisherigen Regelungen des § 24e des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in Teilen mit redaktionellen Anpassungen fortgeführt.

Zu Absatz 1:

Die medizinische Erstuntersuchung verfolgt vor allem zwei Zwecke: Zum einen dient sie der allgemeinen Abwehr von Gefahren, die von ansteckenden Krankheiten für die Gesundheit der Allgemeinheit ausgehen können, und zum anderen ermöglicht sie die Feststellung nach § 42a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, ob der Gesundheitszustand des Kindes oder Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausschließt. Zugleich dient die medizinische Erstuntersuchung dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen und seinem Recht auf Gesundheitsvorsorge (Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes).

Bei erwachsenen Flüchtlingen und deren Kindern findet die medizinische Erstuntersuchung gemäß § 62 Asylverfahrensgesetz statt. Es war umstritten, ob § 62 Asylverfahrensgesetz auch auf unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche Anwendung findet. Es wird klargestellt, dass die Verantwortung für die Veranlassung der medizinischen Erstuntersuchung den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt.

Zu Absatz 2:

Die Durchführung der medizinischen Untersuchung obliegt ärztlich geleiteten Einrichtungen bzw. ärztlichem Personal, die sich zur Durchführung bereit erklärt haben und von den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte benannt werden.

Zu § 33 (Meldung von aufgenommenen jungen ausländischen Personen und Einrichtung eines zentralen Registers):

Mit redaktionellen Anpassungen werden in dieser Vorschrift die bisherigen §§ 24d, 24f des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Pflicht der örtlich zuständigen Jugendämter, binnen sieben Werktagen die vorläufige Inobhutnahme eines jungen ausländischen Menschen zu melden. Die Frist ergibt sich aus § 42a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass der junge ausländische Mensch darüber zu informieren ist, dass seine Daten erfasst und zum Register gemeldet werden.

Zu Absatz 3:

Es besteht die gesetzliche Pflicht zum Aufbau und zur Pflege eines zentralen Registers für die Erfassung der Daten der jungen ausländischen Menschen. Ergänzend zur bisherigen Rechtslage wird hinsichtlich der Daten auch auf § 62 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verwiesen, das heißt es sind auch weitere Daten zu erfassen, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder nach diesem Gesetz erforderlich sind. Der Katalog in Absatz 3 wurde um den Familienstand des jungen ausländischen Menschen erweitert. Auch vorhandene Kinder und Schwangerschaften können für eine Verteilentscheidung relevant sein.

Das Verteilungs- und Zuweisungsverfahren kann nur im Sinne des Gesetzes ausgeführt werden, wenn die Jugendämter die erforderlichen Daten übermitteln.

Das zentrale Register soll auch dazu dienen, doppelte Erfassungen im Land Brandenburg zu vermeiden und die Unterbringung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen in geeigneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe befördern.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit wird auch der Aufwand und die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen eine Rolle spielen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt konkret, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und wie lange diese in der Folge gespeichert dürfen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt, dass der überörtliche Träger befugt ist, Auskunft über den Aufenthalt eines jungen ausländischen Menschen im Land Brandenburg erteilen kann und wer der zuletzt zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

Zu § 34 (Verteilung und Zuweisung):**Zu Absatz 1:**

In dieser Vorschrift werden die Regelungen, die bisher in § 24b Absatz 1 und 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) enthalten waren, übernommen und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2:

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird in Absatz 2 gegenüber § 24b Absatz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) präzisiert, wann in Ausnahmefällen von einer Verteilung nach Quoten abgesehen wird. Dies dient dem Schutz von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen.

Eine Zuweisung eines Kindes oder Jugendlichen während der vorläufigen Inobhutnahme ist entsprechend § 42b Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen, wenn dadurch dessen Wohl gefährdet würde (Nummer 1), dessen Gesundheitszustand keinen Ortswechsel zulässt (Nummer 2), dessen Zusammenführung mit einer personensorge- oder für sie erziehungsberechtigten Person kurzfristig erfolgen kann (Nummer 3) oder die Frist für eine vorläufige Inobhutnahme (Monatsfrist) insgesamt überschritten werden würde (Nummer 4).

Geschwister dürfen im Grundsatz nicht getrennt werden; Ausnahmen sind nur zulässig, soweit dies das Kindeswohl erfordert (§ 42b Absatz 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; Artikel 24 Absatz 2 Asylaufnahmerichtlinie 2013/33/EU). Ebenso sollen unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nicht getrennt werden, soweit das Kindeswohl dies erfordert (§§ 42b Absatz 5 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Dies kann insbesondere bei gewachsenen Freundschaften oder bei der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (gleiche Heimat, Herkunft, Sprache oder Religion) der Fall sein.

Zu Absatz 3:

Neu eingefügt wurde Absatz 3, mit dem klargestellt wird, dass Kinder und Jugendliche während der Inobhutnahme zu beteiligen sind. § 10a des Achten Buch Sozialgesetzbuch und §§ 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 soll nachträglich eine Anpassung der Zuweisungsentscheidung insbesondere erfolgen, wenn dies wegen der Zusammenführung von Fluchtgemeinschaften, Familienangehörigen oder aus Gründen der medizinischen Versorgung geboten ist. Bei diesem Vorgehen setzt sich das laut Zuweisung zuständige Jugendamt mit dem weiteren, potentiell zuständigen Jugendamt in Verbindung. Erst wenn zwischen den Jugendämtern keine Einigung erzielt wird, soll die Landesverteilstelle nach diesem Absatz einbezogen werden.

Zu Absatz 5:

In einem neuen Absatz 5 wird die freiwillige Übernahme der Zuständigkeit geregelt. Sie hat landesintern keine Auswirkungen auf die Kostenerstattungspflicht des Landes.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt klar, dass die Vorschrift auch bei der vorläufigen Inobhutnahme zur Anwendung kommt.

Zu § 35 (Zuständigkeiten für Aufgaben bei der Versorgung und Unterbringung unbegleiteter junger ausländischer Personen; Verordnungsermächtigung):

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt, dass die mit der Aufnahme von jungen ausländischen Menschen verbundenen Aktivitäten Aufgaben der Kreise und der kreisfreien Städte sind. Insoweit wird vom Grundsatz abgewichen, dass die Kinder- und Jugendhilfe eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte ist. Einerseits kommt hierdurch der bestehende Interessenwahrungsgrundsatz zum Ausdruck, den die Landkreise und kreisfreien Städte wegen der Finanzierungsverantwortung des Landes zu beachten haben. Andererseits liegt es im Interesse der Landkreise und kreisfreien Städte, dass notwendige Weisungen ergehen können, um ungleiche Belastungen – gerade im Hinblick auf die tatsächliche Unterbringung von jungen ausländischen Menschen – regional ausgleichen zu können. Die damit verbundenen Kosten hat das Land zu tragen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ermächtigt die oberste Landesjugendbehörde durch eine Rechtsverordnung sogenannte Schwerpunktjugendämter festzulegen. Es ist auch gemäß Artikel 84 Absatz 1 Grundgesetz möglich, die sachliche Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung zu ändern.

Ferner ermächtigt die Vorschrift dazu, auch unterhalb einer Regelung abweichender örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten bestimmte Regelungen zur Amtshilfe bei unveränderten Zuständigkeit durch Rechtsverordnung zu treffen.

In dieser Vorschrift werden die Regelungen fortgeführt, die bisher in § 24c des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) enthalten waren.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Zuständigkeiten der obersten Landesjugendbehörde für die Verteilung und die Zuweisung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes.

Um Fehlentwicklungen zu vermeiden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Aufnahme der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen zu unterstützen, haben sich die obersten Landesjugendbehörden mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Jugend und Frauen bereits frühzeitig nach dem Beginn des Krieges in der Ukraine darauf verständigt, die Einhaltung der Frist gemäß § 89b Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch großzügig im Hinblick auf § 89b Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auszulegen. Mit dieser Vorschrift wird nun für das Land Brandenburg eine rechtssichere Regelung vorgesehen. Es ist dem Land nicht verwehrt, eine Landesregelung zu treffen.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 wird § 24g Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) redaktionell angepasst fortgeschrieben. § 24g Satz 2 AGKJHG, der bisher eine aufschiebende Wirkung von Klagen ausschloss, kann aufgrund der erforderlichen Öffnungsklausel in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung nicht fortgeführt werden.

Zu § 36 (Kostenerstattungsverfahren und -fristen):

Mit dieser Vorschrift wird § 24h des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeschrieben und ergänzt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 dient der Verfahrenserleichterung zugunsten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu Absatz 2:

Künftig reicht die Eintragung im zentralen Register nach § 31 Absatz 2 aus, um einen Kostenerstattungsanspruch nach § 89d des Achten Buch Sozialgesetzbuch zu begründen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass auch schon Kosten, die den Landkreisen und kreisfreien Städten vor einer Inobhutnahme entstehen, nach den § 89d des Achten Buch Sozialgesetzbuch zu erstatten sind. Dies können zum Beispiel Kosten einer Unterbringung in der Zentralen Ausländerbehörde oder bei Polizeidienststellen sein.

Satz 2 stellt klar, dass die Kosten auch dann vom Land zu tragen sind, wenn sich z.B. im Rahmen der Prüfung einer vorläufigen Inobhutnahme herausstellt, dass es sich um eine volljährige ausländische Person handelt.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung wird § 24c Absatz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt.

Die Vorschrift soll zu einer rechtssicheren Anwendung des § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch beitragen. Es hat sich gezeigt, dass die Frist gemäß § 89d Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Praxis bei einer stark ansteigenden Zahl von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen, die in die Bundesrepublik Deutschland kommen, nicht gehalten werden kann. Es ist keineswegs zu gewährleisten, dass alle Kinder und Jugendlichen überhaupt binnen der Monatsfrist als unbegleitet erkannt werden. Zudem kann sich die Gewährung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen verzögern, wenn zum Beispiel eine Altersfeststellung erforderlich ist.

Zu Absatz 5:

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe können auch Aufwendungen entstehen, die den Kindern des jungen ausländischen Menschen oder dessen Ehepartner zugutekommen (z.B. § 19 des Achten Buches Sozialgesetzbuch: Gemeinsame Wohnformen). Absatz 5 stellt klar, dass diese Aufwendungen grundsätzlich erstattungsfähig sind, wenn keine anderen gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen greifen.

Zu Absatz 6:

Satz 1 stellt klar, dass es sich bei den Aufwendungen für einen jungen ausländischen Menschen, die ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt tätigt, nicht um Einzelleistungen handelt. Es ist eine Gesamtabrechnung vorzunehmen. Bis zu 12 Monate nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahmen können Aufwendungen für die Gesamtabrechnung geltend gemacht werden, was durch den Verweis auf § 111 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch klargestellt wird.

Eine Nachbetreuung gemäß § 41a Achten Buch Sozialgesetzbuch gilt nicht als eine erstattungsfähige Leistung im Sinne von § 89d Achten Buch Sozialgesetzbuch, sondern als eine Mehraufwendung, die nach § 36 zu regeln ist.

Zu Absatz 7:

Die Gesamtabrechnung nach Absatz 7 führt dazu, dass die Landkreise und kreisfreien Städte bis zur Vorlage des letzten Belegs warten müssten, um eine Kostenersatzung vom Land zu erhalten. Absatz 7 regelt deshalb, dass Abschlagszahlungen im Sinne einer laufenden Abrechnung zum jeweiligen Ende eines Quartals gezahlt werden.

Satz 2 ermöglicht, die Höhe der Abschlagszahlungen rechtlich überprüfen zu lassen.

Zu Absatz 8:

Die Vorschrift regelt die Befugnisse im Rahmen des Abrechnungsverfahrens.

Zu § 37 (Aufnahme von Gruppen der Kinder- und Jugendhilfe aus anderen Staaten):

In dieser Vorschrift werden die Regelungsgehalte aus § 24k des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) mit redaktionellen Anpassungen fortgeführt.

Die Vorschrift regelt, wie mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten Begleitpersonen umzugehen ist, die aus anderen Staaten im Land Brandenburg aufgenommen werden. Besteht eine ausreichende Personensorgeberechtigung, sind die Kinder und Jugendlichen keine unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendliche.

Konkreter Anlass für die Regelung ist die Evakuierung von sogenannten Waisenhäusern aus der Ukraine infolge des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands.

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch regelt diesen speziellen Fall der Aufnahme ganzer geflüchteter Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nicht

explizit. Zwar lässt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und aufgrund der Auslegung der vorhandenen Vorschriften ablesen, wie zu verfahren ist, zumal nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das in Deutschland bundesgesetzlichen Rang besitzt, eine grundsätzliche Handlungsrichtung vorgegeben ist. Da aber in der Literatur auf die rechtlichen Unsicherheiten verwiesen wird, liegt es nahe, landesrechtlich diesen Unsicherheiten entgegen zu wirken. Da durch die Regelungen das Bundesrecht nur konkretisiert und nicht verschärft wird, ist – wie üblich im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung – eine Kompetenz des Landesgesetzgebers gegeben.

Hauptziele der Norm sind, einerseits den Kindern und Jugendlichen, die zu diesen Gruppen gehören, ihre Beziehungsgeflechte zu erhalten und den Kinderschutz zu gewährleisten. Andererseits sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die ganze evakuierte Gruppen von Kindern und Jugendliche in den Landkreis oder in die kreisfreie Stadt aufnehmen, nicht schlechter stehen, als wenn es sich um unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche handeln würde. Dies gilt auch hinsichtlich der damit verbundenen Kosten und Aufwendungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, welche Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit personensorgeberechtigten Begleitpersonen erfasst werden. Die neue Regelung findet nur Anwendung, wenn es sich um Gruppen handelt, die nach dem jeweiligen Landesrecht als Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gelten und den Charakter eines Angebots für Hilfen zur Erziehung aufweisen. Nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist es nicht allein maßgeblich, wie die Gruppen im Heimatstaat bezeichnet werden. Es ist das deutsche Rechtsverständnis maßgeblich zu berücksichtigen.

Die Regelung findet nur Anwendung, wenn es sich nicht um einen kurzzeitigen Aufenthalt handelt. Nicht erfasst wird, wenn sich Gruppen gemäß Satz 1 zum Beispiel nur in den Ferien oder auf der Durchreise im Land Brandenburg aufhalten.

Darüber hinaus bestimmt Absatz 1 schließlich, welcher örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe örtlich zuständig ist. Es richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen. Eine provisorische Zwischenunterbringung reicht hierfür. Die örtliche Zuständigkeit geht kraft Gesetzes auf einen anderen öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über, wenn eine Gruppe innerhalb des Landes umzieht.

Der Verweis auf § 34 Absatz 2 bis 5 und die §§ 34, 36 macht deutlich, dass auch eine Zuweisungsentscheidung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe möglich ist. Bei einem Zuständigkeitswechsel hat diese Zuweisungsentscheidung nur eine deklaratorische Wirkung.

Von großer Bedeutung ist, dass der jeweils zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Bestehen einer ausreichenden Personensorgeberechtigung im Blick behält.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt dies insbesondere für den Fall, dass die Begleitpersonen wechseln. Es besteht die Pflicht für die bisherigen Personensorgeberechtigten, einen solchen

Wechsel unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 erleichtert die Unterbringung von Gruppen gemäß Absatz 1 Satz 1. Dies ist angezeigt, da es nicht „leerstehende“ erlaubnispflichtige Einrichtungen gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gibt, die ganze Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit ihren personensorgeberechtigten Begleitpersonen aufnehmen können, zumal diese Gruppen aus Gründen des Kindeswohls nicht getrennt werden sollen. Es wird daher eine Unterbringung auch außerhalb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung gestattet. Allerdings ist es angezeigt, dass die jeweilige Unterbringung der Einrichtungsaufsicht bekannt ist und von ihr begleitet wird. Die Regelungen zur Abgabe von Meldungen gemäß § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind einzuhalten. Darüber hinaus soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch eingreifen, wenn es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die aufgenommenen Kinder und Jugendlichen, die Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 angehören, auf die landesweite Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen angerechnet werden. Es ist bereits Ziel der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglichst gleichmäßig zu belasten. Es darf nicht zu einer Überlastung von einzelnen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kommen, weil sie bereit sind, ganze evakuierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen in ihren Zuständigkeitsbereich aufzunehmen. Es ist vielmehr zu honorieren und zu unterstützen.

Zu Absatz 5:

Entsprechend bestimmt Absatz 5, dass der überörtliche Träger der Jugendhilfe die Kosten für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Begleitpersonen trägt. Allerdings sind andere Erstattungsansprüche vorrangig zu berücksichtigen, insbesondere solche, für die auch EU- und Bundesmittel oder anderer Rechtsträger zur Verfügung stehen. Ist nicht absehbar, dass solche Erstattungsansprüche bestehen, richtet sich das Abrechnungsverfahren nach der Praxis für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche. Die weiteren Voraussetzungen gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch müssen jedoch nicht erfüllt sein, da es sich in § 38 um eine landesspezifisch konkretisierte Anspruchsgrundlage handelt.

Zu § 38 (Mehrbelastungsausgleich für den Verwaltungsaufwand):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird § 24i des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt.

Näheres zum Mehrbelastungsausgleich wird in der Rechtsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass für die Nachbetreuung nur der Mehrbelastungsausgleich zu zahlen ist, der für deutsche junge Erwachsene vorgesehen ist. Der Mehrbelastungsausgleich nach Absatz 1 würde die tatsächlichen Aufwendungen erheblich übersteigen.

In Satz 2 wird zudem klargestellt, dass der Mehrbelastungsausgleich nicht für Dritte, die durch die Jugendhilfeleistungen begünstigt werden, zu zahlen ist. Dies können z.B. Kinder oder die oder der Ehepartner des jungen ausländischen Menschen sein.

Zu Abschnitt 7 (Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen):**Zu § 39 (Zuständigkeiten bei der Betreuung von Kindern in Notsituationen):**

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass § 85 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch für den neuen Anspruch nach § 20 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt. Der Anspruch greift nur, soweit keine anderen Leistungen nach den anderen Sozialgesetzbüchern zur Abwehr der Notlage gewährt werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Gewährung von Leistungen zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz, an dem sich der betroffene Familienhaushalt befindet.

Zu § 40 (Anspruchsberechtigung, -dauer und -inhalt):**Zu Absatz 1:**

Nach der Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur war bereits in der Vorgängervorschrift im Achten Buch Sozialgesetzbuch die Anspruchsberechtigung weit auszulegen, d. h. auch auf Lebenspartnerschaften und Pflegeeltern. Satz 2 in Absatz 1 regelt die Dauer der Anspruchsberechtigung. Hierzu schweigt das Bundesrecht und es braucht der Ausführung in diesem Gesetz. Erfasst werden auch länger andauernde Notsituationen. Entscheidend ist, dass das Kind im familiären Lebensraum bleiben soll, um sein bisheriges Beziehungsgeflecht zu erhalten. Um den aktuellen Familienkonstellationen gerecht zu werden, entfällt in den Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Leistung, dass ein Anspruch nur dann besteht, wenn es sich um die „überwiegend“ zu betreuende Person handelt. Das Bild der traditionellen „Ein-Versorger-Familie, die mit der Formulierung des § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der überwiegenden Verantwortlichkeit für die Kinderbetreuung einhergeht, soll damit aufgehoben werden. Die Anspruchsberechtigung besteht längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass eine Anspruchskonkurrenz, die bestehen kann, weil z. B. Ansprüche auf Unterstützungsleistungen nach § 38 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung) oder § 42 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Unfallversicherung) auf eine Haushaltshilfe bestehen, die auch die Betreuung von Kindern bis zum zwölften Lebensjahr erfasst, löst das Gesetz dadurch, dass diese Ansprüche vorgehen. Allerdings ist § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden, wenn schnell eine Lösung gefunden werden muss und die Durchsetzung von Ansprüchen nach anderen Regelungen Zeit in Anspruch nimmt. Für diesen Fall

regelt Satz 3, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Erstattung der bereits erbrachten Leistungen zu verlangen hat.

Zu § 41 (Mehrbelastungsausgleich bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen):

Es handelt sich in § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch um einen neuen subjektiven Anspruch, der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in das Achte Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen wurde. Der Gesetzgeber geht von einer Pflicht zum Mehrbelastungsausgleich aus. Es werden gesetzliche Erstattungstatbestände geregelt, d.h. es ist eine Spitzabrechnung vorgesehen, die einmal jährlich erfolgen soll. Bei der Prüfung der Erstattungstatbestände wird die Rechtslage unterstellt, die vor der Änderung des § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestand, die Tatbestandserfüllung muss aufgrund der aktuellen Situation gegeben sein.. Näheres zum Mehrbelastungsausgleich wird in der Rechtsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu Kapitel 3 (Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe):

Zu § 42 (Definition Ombudschaft):

In der Kinder- und Jugendhilfe ist die Partizipation von jungen Menschen und Familien ein wichtiges Element.

Zwischen den Beteiligten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kann es immer wieder zu Konflikten oder Auseinandersetzungen kommen, die diese nicht immer ohne externe Hilfe lösen können.

Die Definition stellt klar, dass die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe unabhängige Beratungs- und Vermittlungsleistungen für junge Menschen und Familien zur Verfügung stellt. Für schulische Angelegenheiten sind die Ombudsstellen nicht zuständig.

Ombudschaft beinhaltet die unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Vorgehensweise bei Streitfragen zwischen den Beteiligten unter besonderer Berücksichtigung der strukturellen Machtungleichheiten in der Jugendhilfe durch Beratung der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien. Mit der ombudschaftlichen Beratung soll eine Verständigung über die Problemlage erreicht und die Ratsuchenden dabei befähigt werden, in Kenntnis ihrer Rechte eigenständig zu handeln, im Bedarfsfall die Ratsuchenden aktiv bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Rechtsansprüche zu unterstützen und eine tragfähige Einigung in Konfliktfällen zu erzielen. Es wird klargestellt, dass die Beratungen und Vermittlungen im Bereich Ombudschaft durch die Ombudsstellen vertraulich erfolgen. Deren Angebot geht über reine Beschwerdemöglichkeiten hinaus.

Zu § 43 (Einrichtung von Ombudsstellen; Verordnungsermächtigung):

Zu Absatz 1:

Alle jungen Menschen und ihre Familien haben das Recht, sich an Ombudsstellen zu wenden. In Absatz 1 wird die Verpflichtung zur Einrichtung von Ombudsstellen durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgeschrieben. Die bedarfsgerechte Errichtung umfasst insbesondere die persönliche Erreichbarkeit

einer Ombuds- bzw. Regionalstelle, deren telefonische oder digitale Erreichbarkeit sowie aufsuchende Angebote. Weder Ombudsstellen noch der Inhalt der Beratung können Dritte verpflichten.

Zu Absatz 2:

Die Ombudsstellen sollen in örtlicher Nähe zu den Dienstsitzen der Jugendämter eingerichtet werden. Zugleich sollen sie aber auch für junge Menschen und ihre Familien gut erreichbar sein. Diese können auch nur an bestimmten Tagen und zu bestimmten Uhrzeiten geöffnet haben. Deshalb eröffnet der Gesetzgeber, dass sich junge Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, selbst aussuchen können, welche Ombudsstelle sie aufsuchen.

Für mehrere Landkreise und kreisfreie Städte können gemeinsame Ombudsstellen eingerichtet werden. Absatz 2 bestimmt darüber hinaus, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die örtlichen Zuständigkeiten festlegt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass sich die Landesregierung und die oberste Landesjugendbehörde zu individuellen Konflikten erst inhaltlich äußern sollen, wenn sie auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Unterstützung durch Ombudsstellen hingewiesen haben. Das Petitionsrecht gegenüber dem Landtag bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 4:

Durch Absatz 4 wird die Verpflichtung für Träger der Jugendhilfe begründet, auf Ombudsstellen, auch in Beratungsgesprächen, hinzuweisen. Dies soll in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form erfolgen, z.B. durch entsprechende Aushänge und Flyer. Aufgabenträger sind auch Träger der freien und gewerbliche Träger der Jugendhilfe. Es liegt im Interesse aller Träger der Jugendhilfe, dass gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Die Einschaltung von Ombudsstellen soll, ohne verpflichtend zu sein, Vorrang genießen. Daher soll auf die Möglichkeit umfangreich hingewiesen werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 verpflichtet den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergänzend im Internet ein Verzeichnis der zuständigen Ombudsstellen zu veröffentlichen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 erlaubt dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung, die nähere Ausgestaltung des Ombudschafft durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Absatz 7:

Schließlich enthält Absatz 7 eine Klarstellung zur Finanzierung der Ombudsstellen.

Zu § 44 (Anspruch auf Anrufung der Ombudsstellen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beschreibt die Grundaufgaben der Ombudsstellen.

Sie sind keine allgemeinen Beratungsstellen, sondern werden nur tätig, wenn ein Konflikt zwischen den jungen Menschen bzw. deren Familien einerseits und den Trägern der Jugendhilfe andererseits aufgetreten ist. In Schulangelegenheiten werden die Ombudsstellen nicht tätig.

Es muss sich um individuelle Konflikte handeln, d. h. für abstrakte Auseinandersetzungen zwischen einer Vielzahl von jungen Menschen bzw. Familien und den Aufgabenträgern sind sie nicht zuständig. Bei nur abstrakten Vorfragen, die noch nicht zu einem Konflikt geführt haben (z. B. nach Erlass einer neuen Satzung), soll die Ombudsstelle nicht tätig werden.

Konflikte können grundsätzlich mit allen Trägern der Jugendhilfe auftreten. Allerdings muss es sich um unmittelbare Leistungen handeln. Hierzu zählen z. B. Konflikte mit dem Träger einer Jugendhilfemaßnahme, der Schulsozialarbeiterin oder dem Schulsozialarbeiter, nicht aber Angelegenheiten der Aufsichtsausübung oder des Qualitätsmanagements des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Erfasst werden nicht nur Leistungsansprüche von jungen Menschen und deren Familien, sondern alle Aufgaben nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Es ist ausreichend, dass in tatsächlicher Hinsicht eine unmittelbare, individuell wirkende Betroffenheit gegeben ist. Auch Ansprüche gegenüber Dritten, die Leistungen im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erbringen und in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu den Eltern stehen, werden erfasst (z. B. Mittagversorgung durch Drittanbieter).

Zu Absatz 2:

Liegt ein individueller Konflikt vor, gilt es zunächst, den Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht aufzuklären und die Interessenlage der betroffenen jungen Menschen und Familien zu konkretisieren. Dies wird durch Absatz 2 klargestellt. Hierauf besteht ein subjektiver Anspruch der jungen Menschen bzw. der Familien.

Dabei ist § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch als Zielrichtung des Handelns der Ombudsstelle zu beachten. Sie soll insbesondere darauf hinwirken, dass die Berechtigten die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten, wobei die zur Ausführung erforderlichen Einrichtungen Angebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen sollen und der Zugang möglichst einfach zu gestalten ist, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke.

Eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Träger der Jugendhilfe darf nur erfolgen, wenn dies nach der Klärung des Sachverhalts und der Interessenlagen durch die jungen Menschen bzw. Familien gewünscht ist. Es gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit zur Anrufung und auch zum Inhalt der Gespräche.

Satz 4 in Absatz 2 stellt klar, dass die jungen Menschen und Familien zwar einen Rechtsanspruch haben, sich an eine Ombudsstelle zu wenden, aber nicht fordern können, dass die Ombudsstelle in jedem individuellen Konflikt tätig wird. Stellt sich heraus, dass die jungen Menschen und Familien eine unberechtigte Forderung gegenüber dem Leistungsträger erheben, muss es die Ombudsstelle ablehnen können, vermittelnd tätig zu werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass die in den Ombudsstellen tätigen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt eine Zuständigkeit für die Entgegennahme von Beschwerden nach §§ 4 Absatz 2 und 49.

Zu § 45 (Kooperationspflicht):**Zu Absatz 1:**

Träger der Jugendhilfe dürfen Gespräche mit der Ombudsstelle und den beteiligten jungen Menschen bzw. Familien nicht ablehnen. Zu einem konkreten Austausch zum individuellen Vorgang sind sie verpflichtet.

Zugleich sollen sie im Sinne des Sozialrechts eine einvernehmliche Lösung anstreben. Dies wird aber nicht in jedem Fall möglich sein. Dann verweist die Ombudsstelle auf den Rechtsweg. Ihre Tätigkeit endet.

Die Ombudsstelle ist nicht zur Rechtsberatung berufen. Allgemeine, abstrakte Informationen zur Rechtslage dürfen vermittelt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Dokumentation. Auf Antrag ist eine Bescheinigung zum Ergebnis der Tätigkeit der Ombudsstelle zu fertigen und an die jungen Menschen und ihre Familien auszuhändigen. Der überörtliche Träger soll hierfür ein Formblatt entwickeln und den Ombudsstellen zur Verfügung stellen.

Zu Kapitel 4 (Inklusive Kinder- und Jugendhilfe):**Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe):****Zu § 46 (Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe):****Zu Absatz 1:**

Absatz 1 beschreibt, was unter Inklusion im Sinne dieses Gesetzes verstanden werden soll. Unter Berücksichtigung der Vielfalt der jungen Menschen mit spezifischen Bedarfen und deren Familien ist darauf zu achten, dass vorhandene Barrieren, die Teilhabe verhindern oder einschränken, abgebaut werden, um Benachteiligungen zu vermeiden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beinhaltet, dass erweiterte Voraussetzungen bei der gesellschaftlichen Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen und deren Familien bestehen können. Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist, jungen Menschen mit Behinderung Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Dabei sind nicht alle Angebote zwingend inklusiv zu gestalten. Vielmehr ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung darauf hinzuwirken, dass ausreichend inklusiv ausgerichtete Angebote zur Verfügung stehen.

In einer Übergangsphase sind Orte der Begegnung und Angebote zu schaffen, die junge Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen.

Dies betrifft auch Angebote, die aus zwingenden Gründen nicht vollinklusiv gestaltet sein können, auch hier sind Begegnungsmöglichkeiten vorzuhalten.

Zu § 47 (Bündelung der funktionalen Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen und drohenden Behinderungen im Jugendamt):

Zu Absatz 1:

Im Interesse von jungen Menschen mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung, insbesondere Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, liegt es, nicht mehrere Behörden aufsuchen zu müssen, wenn sie Leistungen der Eingliederungshilfe und Jugendhilfeleistungen benötigen. Der Bundesgesetzgeber bereitet aktuell eine Änderung des Achten und Neunten Buches Sozialgesetzbuch vor, um die Bürokratie zu reduzieren und damit die betroffenen Familien zu entlasten.

Vor einer Änderung des Bundesrechts ist es bereits jetzt möglich, dass die Jugendämter die funktionale Zuständigkeit für Eingliederungsleistungen für alle jungen Menschen übernehmen. Die sachliche Zuständigkeit nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, d.h. die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte bleibt hiervon unberührt. Die Jugendämter sind bereits für Eingliederungsleistungen für Kinder und Jugendliche sowie im Falle einer Fortführung von Jugendhilfeleistungen, auch für junge Erwachsene mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung zuständig.

Eine Verlagerung der funktionalen Zuständigkeit soll nur erfolgen, wenn die Hauptverwaltungsbeamten, also die Landrätinnen, Landräte, Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister, dies beantragen und der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Die Organisationszuständigkeit der Hauptverwaltungsbeamten ist zu beachten. Mit der funktionalen Zuständigkeit wird auch der Jugendhilfeausschuss funktional zuständig (Zweigliederigkeit der Jugendämter), was eine vorherige Beschlussfassung im Kreistag bzw. in der Stadtverordnetenversammlung als erforderlich erscheinen lässt. Die Jugendhilfeplanung muss sowieso die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung besonders berücksichtigen.

Es gibt auch im Land Brandenburg bereits ungeregelt funktionale Zuständigkeitsübernahmen. Eine erneute Beschlussfassung ist in diesem Fall entbehrlich, was in Satz 2 enthalten ist.

Zu Absatz 2:

Eine funktionale Zuständigkeitsbündelung im Sinne von Absatz 1 bedeutet nicht, dass das Neunte Buch Sozialgesetzbuch und das entsprechende Landesgesetz nicht mehr anzuwenden sind.

Solange das Bundesrecht nicht geändert ist, stellt sich die funktionale Zuständigkeitsbündelung daher in erster Linie als eine organisatorische Maßnahme dar. Sie führt aber dazu, dass nur noch eine Fachbehörde für die betroffenen Kinder, Jugendlichen jungen Menschen und ihren Familien zuständig ist. Eingliederungsleistungen und Jugendhilfeleistungen können eng koordiniert werden, worauf auch die

jetzt gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Verfahrenslotsinnen und -lotsen abzielen. Das Bundesrecht erlaubt es aber gegenwärtig nicht, selbst bei einer funktionalen Zuständigkeitsbündelung im Jugendamt auf Verfahrenslotsinnen und -lotsen zu verzichten.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Rechtsaufsicht für diesen Aufgabenbereich beim für Soziales zuständigen Ministerium verbleibt, wie dies im Übrigen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. Auch die Finanzierungsregelungen nach diesem Ausführungsgesetz bleiben von der funktionalen Zuständigkeitsbündelung im Jugendamt unberührt.

Zu Absatz 4:

Bei dem für Soziales zuständigen Ministerium wird eine Clearingstelle vorgehalten, an die sich Menschen mit Behinderungen, die Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe gemäß § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, wenden können. Sie können sich von einem rechtlichen Vertreter bzw. einer entsprechend bevollmächtigten Person im Vermittlungsverfahren vertreten lassen und eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer können sich nicht an die Clearingstelle wenden. Diese Rechte bleiben durch die funktionale Zuständigkeitsbündelung erhalten, was Absatz 4 deutlich macht.

Zu § 48 (Unterstützung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe):

Zu Absatz 1:

Die Träger der freien Jugendhilfe sind nach Absatz 1 bei der inklusiven Ausgestaltung bestehender Angebote und der Etablierung neuer Angebote durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beraten und zu unterstützen, um die Entwicklung der inklusiven Ausgestaltung der Angebote vor Ort zu ermöglichen und so den Ansprüchen von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen gerecht zu werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann sich dazu vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe beraten lassen. Fachstellen zur Unterstützung der Träger der freien Jugendhilfe sind bereits als Pilotprojekt bei dem Landesjugendring Brandenburg e.V. und dem Fachverband Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit eingerichtet und für die Jahre 2023 und 2024 mit Haushaltsmitteln untersetzt. Da aber die Inklusion in der Jugendarbeit nicht 2024 abgeschlossen sein wird, sind die Fachstellen fortzuführen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 schafft eine längst fällige Regelung für Kinder mit Behinderungen und deren Familien zur Betreuung, um auch außerhalb von Schulzeiten soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung zu ermöglichen. Es wird kein neuer Anspruch geschaffen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass eine unterschiedliche oder gesonderte Behandlung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung, unabhängig welche Form der Behinderung vorliegt, dem Grundsatz der Inklusion widerspricht und deshalb nicht

zulässig ist. Ein individueller Leistungsanspruch muss nicht stets vor der Leistungsgewährung abschließend geprüft sein.

Sollte eine inklusive Ausrichtung des Angebotes nicht umzusetzen sein, dies gilt insbesondere für bereits bestehende Angebote, ist dies in der Konzeption zu begründen. Darüber hinaus ist in der Konzeption darzustellen, wie der inklusive Gedanke der Kinder- und Jugendhilfe im Alltag in die Arbeit mit den jungen Menschen einfließt und umgesetzt wird.

Zu § 49 (Außerschulische Betreuung; Mehrbelastungsausgleich):

Zu Absatz 1:

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, von wem diese Ansprüche ab der siebten Jahrgangsstufe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu erbringen sind und der Umfang des Anspruchs auf Förderung festgelegt. Der Anspruch auf Teilhabe besteht unabhängig von Grad und Art der Behinderung und ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften zur Teilhabe. Ziel ist, individuelle Förderung so zu gestalten, dass Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung an inklusiven Angeboten teilnehmen können. Im Vordergrund steht die inklusive Förderung, nur wo sie nicht zu gewährleisten ist, kann vorübergehend, bis zur Schaffung inklusiver Angebote eine individuelle Lösung gefunden werden. Es wird klargestellt, ab welchem Zeitpunkt der jeweilige Anspruch auf Förderung entstehen kann. Der Träger der Eingliederungshilfe, kann mit Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder Schulen Vereinbarungen schließen, die sowohl die Aufgabenwahrnehmung als auch die Kostenerstattung regeln.

Der Anspruch auf außerschulische Betreuung wird nun auf Kinder und Jugendliche ab der siebten Jahrgangsstufe in Schulen ausgeweitet, soweit sie eine Behinderung haben. Dies ist erforderlich, weil sie noch selten an den allgemeinen Nachmittagsangeboten der Träger der Jugendhilfe teilnehmen können, weil es an der Erreichbarkeit oder erforderlicher Begleitung fehlt. Es wird klargestellt, dass es sich hierbei um Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechend den §§ 137 und 140 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch handelt, die aber auch in Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder Schulen erfüllt werden können.

Zu Absatz 2:

Die betroffenen Kinder und Jugendliche haben ein Mitspracherecht. Sie sind zu beteiligen, wenn es darum geht, ihnen eine Betreuung außerhalb der Schulzeiten anzubieten.

Zu Absatz 3:

Hinsichtlich der Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche können sich Kinder, Jugendliche und deren Familien an die Beratungs- und Ombudsstellen wenden, die entsprechend unterstützend tätig werden sollen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt den Mehrbelastungsausgleich des Landes gegenüber dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Näheres zum Mehrbelastungsausgleich wird in der Rechtsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu § 50 (Befassung zum Stand der Inklusion):**Zu Absatz 1:**

Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss ist ein wichtiges kinder- und jugendpolitisches Beratungsgremium im Land Brandenburg. Er befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe sowie mit den Lebenssituationen von jungen Menschen und berät das für Jugend zuständige Ministerium zu diesen Aspekten. Die Jugendhilfeausschüsse beschäftigen sich gemäß § 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und haben Beschluss- und Anhörungsrechte.

Daher erscheint es – wie in Absatz 1 geregelt – sinnvoll und notwendig, dass sich diese Gremien jährlich mit dem Stand der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe befassen. Der Zeitrahmen von einem Jahr erscheint angemessen, um insbesondere festzustellen, welche Veränderungen bezogen auf die aktuelle Situation und Entwicklungen herbeizuführen sind und welche Fortbildungsbedarfe dazu bestehen.

Um sicherzustellen, dass die Interessen der jungen Menschen mit Behinderungen vertreten werden, sind die jeweiligen beauftragten Personen für die Belange von Menschen mit Behinderung anzuhören.

Zu Absatz 2:

Um auf die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der neuen Allgemeinzuständigkeit der Eingliederungshilfe für junge Menschen fachlich vorbereitet zu sein, ist es nach Absatz 2 erforderlich, dass die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, sowie die Fachkräfte in den teilstationären und stationären Einrichtungen im Rahmen von Fortbildungen fachlich weiterqualifiziert werden.

Zu § 51 (Begleitung von minderjährigen Leistungsberechtigten mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung; Mehrbelastungsausgleich):**Zu Absatz 1:**

Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beratend teilnehmen. Die Vorschrift regelt, dass dies eine Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist. Das Jugendamt hat eine Einmischungsfunktion, die voraussichtlich mit Verwirklichung der „großen Lösung Inklusion“ ab dem 1. Januar 2028 außer Kraft treten kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Mehrbelastungsausgleich, den das Land gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zu erbringen hat. Näheres zum Mehrbelastungsausgleich wird in der Rechtsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu Abschnitt 2 (Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen):

Zu § 52 (Zuständigkeiten der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beschreibt, dass die Aufgabe der individuellen Unterstützung für Anspruchsberechtigte mit der Beratung beginnt und über die Antragstellung bis hin zur Begleitung und Unterstützung während der Inanspruchnahme der Leistungen reicht. Der Unterstützungsanspruch endet nicht zwangsläufig mit der Bescheidung oder der Einlegung von Rechtsmitteln.

Die Beratung, Unterstützung und Begleitung kann auch nach erfolgter Beendigung der Inanspruchnahme beispielsweise während des Hilfeprozesses oder nach Beendigung der Hilfe erneut in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der Beratung, Unterstützung und Begleitung setzt keine Antragstellung voraus.

Zugleich wird auch festgelegt, dass Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen mit Blick auf die zu erwartenden gesetzlichen Neuregelungen „Große Lösung Inklusion“ die Jugendämter zu unterstützen haben, sich auf die Übernahme der Gesamtzuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder mit drohender Behinderung vorzubereiten.

Zu Absatz 2:

Die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen sollen die Anspruchsberechtigten nach Absatz 2 grundsätzlich unabhängig unterstützen. Ihre Tätigkeit soll sich strikt an den Bedarfen der Anspruchsberechtigten orientieren.

Eine Aufteilung der Aufgaben nach § 10b des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist zu unterlassen, um den Verlust von Informationen zu vermeiden. Deshalb sollte beim Einsatz mehrerer Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen innerhalb einer Behörde jede Verfahrenslotsin bzw. jeder Verfahrenslotse in gleicher Weise für die Beratung, Unterstützung und Begleitung der Anspruchsberechtigten wie auch für die Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zuständig sein.

Beim Einsatz mehrerer Verfahrenslotsinnen bzw. Verfahrenslotsen wird eine regionale Zuständigkeitsaufteilung empfohlen.

Zu Absatz 3:

Um sicherzustellen, dass mögliche Anspruchsberechtigte Kenntnis von der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Angebotes nach § 10b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben, sollen sie gemäß Absatz 3 insbesondere durch die im Jugendamt beratenden Fachkräfte auf das bestehende Angebot hingewiesen werden. Zur Reduzierung von Hürden für die Anspruchsberechtigten und zur Erleichterung des Zugangs, sollen alle im Jugendamt tätigen Personen den Anspruchsberechtigten anbieten, einen Erstkontakt zu Verfahrenslotsinnen bzw. Verfahrenslotsen zu vermitteln. Es bedarf im Hinblick auf die zu erwartende Aufgabenübernahme der Eingliederungshilfe einer Vorbereitung und Umorganisation der Strukturen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, um den Bedarfen aller Anspruchsberechtigten in der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe in der geeigneten und notwendigen Form gerecht zu werden. Deshalb sollen

Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen mit ihrer Kenntnis diesen inklusiven Prozess beratend unterstützen.

Um für alle Anspruchsberechtigten dauerhaft eine Kontaktaufnahme zur Verfahrenslotsin bzw. zum Verfahrenslotsen während der Sprechzeiten der Behörde sicherzustellen, ist an jedem Standort des Jugendamtes, folglich auch in Außenstellen, eine Ansprechperson zu benennen, die auf Wunsch von Anspruchsberechtigten einen Erstkontakt zur Verfahrenslotsin bzw. zum Verfahrenslotsen herstellt oder einen Termin vermittelt. Die Ansprechperson muss nicht stellvertretend für die Verfahrenslotsin bzw. den Verfahrenslotsen beratend, unterstützend oder begleitend tätig werden und somit nicht über die erforderlichen Qualifikationen der Verfahrenslotsinnen bzw. der Verfahrenslotsen verfügen. Die Erfüllung dieser Aufgabe kann beispielsweise durch ein Sekretariat sichergestellt werden.

Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen haben durch ihre erste verpflichtende Aufgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch besondere und intensive Einblicke in die Thematik der Eingliederungshilfe für junge Menschen.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 sollen alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeit durch Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen öffentlich zugänglich hinweisen. Dies kann z. B. durch öffentlich zugängliche Ausgänge oder ausgelegte Flyer erfolgen.

Zu § 53 (Berichterstattung):

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 soll Berichtadressat der halbjährlichen Berichterstattung das Jugendamt sein, weil mit der geplanten „großen Lösung Inklusion“ ab 2028 für alle Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen ist. Daher erscheint es sinnvoll, dass die Verfahrenslotsinnen und die Verfahrenslotsen ihre Erfahrungen im Rahmen des Berichtes direkt an den Jugendhilfeausschuss übermitteln, da der Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe befasst.

Zu Absatz 2:

Die Möglichkeit, die Form der Berichterstattung in der Satzung des Jugendamtes zu regeln, soll entsprechend Absatz 2 eine Anpassung an die Bedürfnisse vor Ort ermöglichen.

Zu § 54 (Qualifikationsanforderungen):

Zu Absatz 1:

Da die Aufgabe in Absatz 1 neu etabliert wird und umfangreiche Kenntnisse in verschiedenen Rechtskreisen und folglich ein komplexes Anforderungsprofil erfordert, ist eine Zusatzqualifizierung zu absolvieren. Ein Angebot für die Qualifizierungsmaßnahme wird vom Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) vorgehalten.

Die eingesetzte Fachkraft muss die Voraussetzungen nach § 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass Personen mit einem Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss die erforderlichen Tätigkeitsmerkmale zur Wahrnehmung der Aufgabe erfüllen. Hierfür kommen auch Personen in Frage, die mindestens fünf Jahre in verwandten Tätigkeitsfeldern (z. B. Wohnstätten, Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe) tätig waren.

Zu Absatz 2:

Die neue und umfangreiche Aufgabe erfordert nach Absatz 2 regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen, um nach Etablierung des Angebotes auf die Entwicklungen und entstandenen Fortbildungsbedarfe der Fachkräfte einzugehen.

Zu § 55 (Mehrbelastungsausgleich für die Einrichtung von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen):

Diese Vorschrift regelt die Grundlagen für den Mehrbelastungsausgleich, der vom Land zu leisten ist, da die Aufgabe der Bereitstellung von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen neu durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10. Juni 2021 in das Achte Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen wurde.

Näheres zum Mehrbelastungsausgleich wird in der Rechtsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu Kapitel 5 (Kinder- und Jugendbericht):

Zu § 56 (Kinder- und Jugendbericht):

Zu Absatz 1:

Künftig soll es ab Beginn der Wahlperiode wieder einen Kinder- und Jugendbericht zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg geben. Der Bericht ist nach Absatz 1 einmal in jeder Wahlperiode von der Landesregierung vorzulegen. Der Bericht soll im 2. Jahr der Wahlperiode vorgelegt werden. So ist es möglich, noch von der bestehenden Landesregierung steuernd auf Ergebnisse des Berichtes zu reagieren.

Ferner gibt es zeitlich versetzt den Bericht der/des Landes- Kinder- und Jugendbeauftragten.

Der Bericht ist unter Mitwirkung junger Menschen zu erarbeiten, soll ihre Themen in den Mittelpunkt stellen und Handlungsempfehlungen für aktuelle und sie betreffende Problemlagen enthalten. Im Beteiligungsprozess forderten die jungen Menschen eine explizite Beteiligung bei der Themenauswahl sowie eine kind- und jugendgerechte Aufarbeitung messbarer Ergebnisse. Sprachlich und nach seiner Form soll der Bericht so abgefasst sein, dass er auch für Kinder und Jugendliche nachvollzogen werden kann.

Im Kinder- und Jugendbericht ist auf die besondere Situation von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen hinzuweisen. Schon vor Erlass des Gesetzes besteht die Berichtspflicht, die nun zum Bestandteil des Kinder- und Jugendberichtes werden soll.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt fest, dass und wann die Themen des Kinder- und Jugendberichts bestimmt werden sollen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt fest, dass der Bericht im Landes- Kinder- und Jugendausschuss zu beraten ist. Es können nach Absatz 3 Satz 2 Stellungnahmen abgegeben werden, die dem Landtag mit vorzulegen sind. Hinsichtlich der Stellungnahmen von Kindern und Jugendlichen sind geeignete Formate, gemeinsam mit ihnen zu finden, um Stellungnahmen zu erarbeiten. Hier kann die oder der Landes- Kinder- und Jugendbeauftragte unterstützen.

Zu Absatz 4:

Gemäß Absatz 4 ist der Bericht – entsprechend der Forderung der jungen Menschen – in einer kind- und jugendgerechten Form zu gestalten, die ihn nach Sprache, Umfang sowie Auffindbarkeit leicht zugänglich macht. Es ist eine Kurzfassung des Berichtes für junge Menschen zu erstellen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben die jungen Menschen diesbezüglich insbesondere auf die Veröffentlichungsmöglichkeit in sozialen Medien zur Erzielung größerer Reichweiten hingewiesen. Denkbar ist eine Vorstellung des Berichtes in Schulen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 soll sicherstellen, dass die Ergebnisse des Kinder- und Jugendberichts bei der Jugendhilfeplanung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe einfließen.

Zu Kapitel 6 (Jugendhilfeplanung):**Zu Abschnitt 1 (Grundsätze der Jugendhilfeplanung):****Zu § 57 (Gegenstände der Jugendhilfeplanung):****Zu Absatz 1:**

Die Jugendhilfeplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Die Vorschrift konkretisiert diese Pflicht.

In Absatz 1 wird beschrieben, welche Aufgaben und Themen zu berücksichtigen sind. Dies orientiert sich daran, welche Bedarfe zu decken sind, weil es Ansprüche auf eine Bedarfsdeckung gibt. Zu Absatz 1 Nummer 4 zählt auch das Netzwerk Gesunde Kinder gemäß § 22 Absatz 1.

Aus § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch folgt, dass die Jugendhilfeplanung für jeden Aufgabenbereich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten soll:

1. Feststellung des Bestandes an Einrichtungen und Diensten,
2. Ermittlung des Bedarfes unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum und

3. rechtzeitige und ausreichende Planung notwendiger Vorhaben zur Befriedigung des Bedarfs; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Soll-Regelung, d. h. die genannten weiteren Themen sollen Gegenstand der Jugendhilfeplanung sein, wobei im Einzelfall von diesen Themenvorgaben abgewichen werden kann, wenn dies angezeigt ist.

Zu Absatz 3:

Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung sind miteinander abzugleichen.

Zu Absatz 4:

Darüber hinaus erlaubt Absatz 4, dass die Jugendhilfeplanung nicht ein einheitliches Werk sein muss, sondern aus drei oder mehr Teilplanungen bestehen kann. Satz 2 macht deutlich, dass auch in anderen Gesetzen ergänzende Sonderregelungen enthalten sein können. Dies gilt aktuell für die Kita-Bedarfsplanung nach dem Kindertagesstättengesetz. Für Leistungen nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Jugendförderplan zu erstellen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG).

Zu Absatz 6:

Schließlich wird durch Absatz 6 vorgegeben, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Muster mit entsprechendem Gliederungsvorschlag zur Verfügung stellen soll. Dies kann mit einer Empfehlung nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verbunden werden. Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss entscheidet verbindlich über das Muster und die Empfehlung

Absatz 6 dient der Unterstützung.

Zu § 58 (Anspruch und Umsetzung Jugendhilfeplanung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt zunächst, wer in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen ist. Das ist von großer Bedeutung (Berücksichtigung bei der Förderung oder gesetzlichen Finanzierung aus öffentlichen Mitteln).

Grundsätzlich können alle Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, in die Jugendhilfeplanung aufgenommen zu werden. Satz 1 und 2 nennen Ausnahmen.

Die Bezugnahme auf § 74 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bedeutet, dass Träger nicht aufzunehmen sind, wenn

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen nicht erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht gewährleistet wird,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel nicht geboten wird,
3. gemeinnützige Ziele nicht verfolgt werden,
4. eine angemessene Eigenleistung nicht erbracht werden kann oder
5. die Gewähr für eine, mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit nicht geboten wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt fest, dass die Jugendhilfeplanung kein Selbstzweck ist, sondern dazu beitragen soll, dass die jeweiligen Bedarfe gedeckt werden, das Wunsch- und Wahlrecht umgesetzt werden kann und die begrenzten öffentlichen Mittel zielgerichtet zum Einsatz kommen. Dies gilt einerseits für den Einsatz von Fördermitteln, aber auch für den Abschluss und das Abrufen von Leistungen gemäß den abgeschlossenen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen.

Die oberste Landesjugendbehörde ist auf Anforderung zu informieren, da sie nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch einen Gesamtüberblick über die Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe behalten muss.

Zu Absatz 3:

Modellprojekte sollen gemäß Absatz 2 insbesondere dort initiiert und gefördert werden, wo Bedarfe laut Jugendhilfeplanung nicht gedeckt werden können

Zu § 59 (Überörtliche Jugendhilfeplanung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass auch der überörtliche Träger der Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung verpflichtet ist, wobei diese sich auf die dort angesiedelten Aufgaben erstreckt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Regelungen zur Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Jugendhilfeplanung durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe entsprechend angewandt werden.

Zu Abschnitt 2 (Verfahren der Jugendhilfeplanung):

Zu § 60 (Planungszeiträume):

Zu Absatz 1:

Die Regelung schreibt die bisherige Rechtslage nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fort.

Zu Absatz 2:

Der Jugendförderplan ist jährlich aufzustellen und zu beschließen und hat die Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen des jeweiligen Haushaltsplans aufzunehmen. Der Jugendförderplan steht damit im engen Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung. Die Beschlussfassung über den Jugendförderplan hat zeitlich nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zu erfolgen. Wird die Haushaltssatzung nicht beschlossen, wird auch der Jugendförderplan nicht beschlossen. Der Jugendförderplan ist jährlichen finanziellen Anpassungen unterworfen. Der Jugendhilfeplan gemäß Absatz 1 umfasst dagegen angemessene größere Zeiträume. Dieser ist nicht an die konkret veranschlagten Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Haushaltsplan gebunden (kann damit nur eine Übersichtsplanung sein) und wird von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte auch nicht beschlossen, sondern diesen lediglich zur Kenntnis gegeben und zwar unabhängig von der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung; § 62 Absatz 1.

Zu § 61 (Planungsverfahren):

Zu Absatz 1:

In dieser Vorschrift werden die Regelungsgehalte aus § 17 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) übernommen.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz wird festgeschrieben, wer an der Planung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen ist und wann die entsprechende Beteiligung zu erfolgen hat.

Anmerkung aus der Kinder und Jugendbeteiligung ist, dass Zeiten und Orte aber auch Sprache kinder- und jugendgerecht zu bestimmen sind. Schülerversammlungen, Kinder- und Jugendgremien u. a. sind zu beteiligen, möglich sind hier etwa Befragungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen.

Zu Absatz 3:

Klarstellend sind in Absatz 3 die Zusammenschlüsse, nicht aber einzelne Träger benannt, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

Zu § 62 (Beschlussfassung im Jugendhilfeplanverfahren):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, dass der Jugendhilfeplan der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Kreistag oder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden soll.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Verfahren auf Landesebene, wobei zu berücksichtigen ist, dass insoweit dem Landes- Kinder- und Jugendausschuss nur eine Beratungsfunktion gegenüber der obersten Landesjugendbehörde, d. h. dem für Jugend zuständigen Ministerium zukommt.

Zu Absatz 3:

Es ist festgeschrieben, dass der Jugendförderplan von der Vertretungskörperschaft mit der Verabschiedung des Haushaltes zu beschließen ist. Dabei werden der beschlossene Haushaltsplan und der Finanzplan hinsichtlich der vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Bestandteil des Jugendförderplans.

Zu Kapitel 7 (Erlaubnis und Aufsicht):

Zu Abschnitt 1 (Erlaubnis für den Betrieb von Kindertagesstätten sowie von Einrichtungen der stationären und teilstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen):

Zu Unterabschnitt 1 (Aufsicht über Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der stationären und teilstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen):

Zu § 63 (Einrichtungsaufsicht):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass die oberste Landesjugendbehörde die Aufsicht über erlaubnispflichtige Einrichtungen nach §§ 45 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch führt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird der Regelungsgehalt aus § 20 Absatz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG-KJHG) fortgeführt, redaktionell überarbeitet.

Ferner wird in Absatz 2 die Abgrenzung zu schulischen Belangen vorgenommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 führt den Regelungsgehalt aus § 20 Absatz 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG-KJHG) fort.

Zu Unterabschnitt 2 (Trägerverantwortung):

Zu § 64 (Trägerrechte und -verantwortung):

Oberstes Gebot für die Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen und Angebote ist es, den Kinderschutz umfassend zu gewährleisten. Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist die Gewährleistung des Kindeswohls (§ 45 Absatz 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Absatz 1:

Das Einrichtungspersonal muss entsprechend der Art der Aufgaben der jeweiligen Einrichtung bzw. des Angebotes qualifiziert sein. Gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat der Träger die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden personellen Voraussetzungen für den Betrieb zu gewährleisten. Das Mindestpersonal in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, in Wohnheimen und Internaten muss weisungsgebunden angestellt werden. Nur so kann die Trägerverantwortung im Zusammenhang mit der Personalverantwortung in entsprechenden personellen Gewährleistung in ausreichendem Maße wahrgenommen und erfüllt werden.

Zu Absatz 2:

Um die Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu fördern und ihren spezifischen besonderen Bedürfnissen im Kontext stationärer und teilstationärer Unterbringung in Einrichtungen Rechnung zu tragen, ist der Einsatz multiprofessioneller Teams geboten. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Trägers, für eine ausgewogene Personalgewinnung und -entwicklung zu sorgen.

Zu Absatz 3:

Diese Vorschrift verpflichtet den überörtlichen Träger zu Beratung und Unterstützung bei der Profilentwicklung. Er ist berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgaben eine Fachstelle einzurichten.

Zu § 65 (Verbot der Überschreitung der genehmigten Kapazitäten):

Zur Sicherung des Kindeswohls muss sichergestellt werden, dass stets ausreichend qualifiziertes Personal für die Anzahl der anwesenden Kinder und Jugendlichen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen gewährleistet ist. In der Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, für Wohnheime und Internate wird das Mindestpersonal auf der Grundlage der Konzeption und des entsprechenden Angebots festgelegt. Die in der Konzeption dargelegten Plätze bilden eine Grundlage für die Betriebserlaubnis. Das erforderliche Mindestpersonal bemisst sich dabei unter anderem an dem Umfang der Plätze. Wird die Kapazität der erlaubten Plätze ohne Rücksprache mit der erlaubniserteilenden Behörde überschritten, ist die Trägerzuverlässigkeit zu prüfen. Für die Gewährleistung der personellen Voraussetzungen kommt es auf die tatsächliche Anwesenheit an. Verantwortung für die Einhaltung der Rahmenbedingungen für das erlaubte Angebot (u. a. der erlaubten Kapazitäten und der personellen Anforderungen) obliegt dem Träger. Näheres regelt die erteilte Betriebserlaubnis.

Zu § 66 (Anforderungen an das Einrichtungspersonal):**Zu Absatz 1:**

Diese Vorschrift konkretisiert den Begriff des Einrichtungspersonals und zeigt die Mindestanforderungen auf, die jedes Personal, das in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen tätig wird, erfüllen muss. Darunter fällt der Ausschluss von rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten und der ausreichende Impfschutz gegen Masern.

Zu Absatz 2:

Ausnahmen gelten für Schülerpraktikantinnen und -praktikanten.

Zu § 67 (Masernschutz):

In dieser Vorschrift werden die Regelungsgehalte aus § 20 Absatz 9 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt und redaktionell angepasst.

Zu § 68 (Fachstelle Fachkräfte):

Wegen des Fachkräftemangels ist es angezeigt, dass sich alle Träger der Jugendhilfe an eine solche Fachstelle wenden können, die unabhängig berät und die Daten der Träger der Jugendhilfe vertraulich behandelt. Sie soll auch von Schulen im Hinblick auf Personal angesprochen werden können, die nicht Lehrkräfte sind. Eine Arbeitskräfte- und Arbeitsplatzvermittlung ist unzulässig und darf nicht durch Fachstelle erfolgen.

Zu Unterabschnitt 3 (Betriebserlaubnis; Verordnungsermächtigung):**Zu § 69 (Betriebserlaubnis; Verordnungsermächtigung):**

Nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat der Träger der Einrichtung nach dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung Erziehung, Bildung, Betreuung, Unterkunft und Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, muss die betriebliche Situation der Einrichtung räumlich, fachlich, wirtschaftlich und personell entsprechend gesichert sein.

In diesem Zusammenhang sind in Brandenburg durch die Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch für teil-/stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime beziehungsweise Internate im Land Brandenburg vom 6. April 2017 (VV-SchuKJE) Mindeststandards für die genannten Einrichtungen festgehalten worden. Um der mit der Konkretisierung einhergehenden berufsregelnden Bestimmung die erforderliche Rechtsnormqualität zu verleihen, ist eine landesrechtliche Regelung erforderlich, wie im Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 25. August 2021 - 6 S 18/2 1) unter Bezugnahme des Beschlusses des VGH München, Beschluss v. 02.02.2017 – 12 CE 17.71 herausgearbeitet wurde.

Zur Rechtssicherheit und Klarheit wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Zu Unterabschnitt 4 (Weitere Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen):**Zu § 70 (Mitteilungspflichten):****Zu Absatz 1:**

In dieser Vorschrift werden die Regelungsgehalte aus § 20 Absatz 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die oberste Landesjugendbehörde bei schwerwiegenden Fällen, die zur Entziehung der Betriebserlaubnis eines Trägers führen können, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert.

Zu § 71 (Auskunftspflicht):**Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 werden die Regelungsgehalte aus § 20 Absatz 6 Nummer 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die Auskunftspflicht aus Absatz 1 in Umfang und Grenzen konkretisiert.

Zu § 72 (Beteiligungsanforderungen):**Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 werden die Regelungsgehalte aus § 20 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt.

Zu Absatz 2:

Bei Zuzug von Mehrkindfamilien oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege sind weder Stellungnahmen noch Informationen erforderlich. Vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit sind erst ab Unterbringung von elf Kindern und Jugendlichen oder mehr an das staatliche Schulamt Meldungen abzugeben. Eine mögliche kritische Rückmeldung des staatlichen Schulamtes führt nicht zu einer Ablehnung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zudem muss das Recht auf Bildung sichergestellt werden.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden die für die räumlichen Voraussetzungen erforderlichen Stellungnahmen explizit benannt und dargelegt, dass die Einholung der Stellungnahmen in den Verantwortungsbereich des Trägers der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung zuzuordnen ist.

Zu § 73 (Anordnung der fachlichen Begleitung):

Es werden die Regelungsgehalte aus § 20 Absatz 8 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt.

Zu § 74 (Untersagung des Betriebs einer Einrichtung):

In dieser Vorschrift werden die Regelungsgehalte aus § 20 Absatz 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt und die Differenzierung, dass eine vollständige oder teilweise Untersagung möglich ist, klarstellend eingefügt.

Zu Abschnitt 2 (Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, Wohnheime und Internate):**Zu Unterabschnitt 1 (Einrichtungsbegriff):****Zu § 75 (Einrichtungsbegriff):**

In dieser Vorschrift werden die Regelungsgehalte aus § 20 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt.

Zu Unterabschnitt 2 (Allgemeine Vorschriften für die Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, für Wohnheime und Internate):**Zu § 76 (Umsetzung der Schulpflicht):****Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 werden die Regelungsgehalte aus § 20 Absatz 6 Nummer 2 und 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt und rechtskonform weiterentwickelt. Da die Schulanmeldung eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung darstellt, ist diese Entscheidung von den Personensorgeberechtigten zu treffen.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 ist auch Kindern und Jugendlichen, die von der Schulpflicht befreit werden, das Recht auf Schulunterricht und damit ihr Recht auf Bildung nicht vorzu-enthalten. Es muss eine andere Form des Unterrichts gefunden werden bzw. eine Förderung, die darauf hinarbeitet, den Schulbesuch wieder zu ermöglichen. Damit verbunden ist auch grundsätzlich die Aufgabe Jugendamtes im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (§ 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) die schulischen Bedarfe im Blick zu haben, zu klären und entsprechende Beschulung zu ermöglichen. Der Träger der Einrichtung sollte dann schulpflichtige Kinder und Jugendliche in der Einrichtung aufnehmen, wenn die Beschulung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sichergestellt ist. Eine vorübergehende Aufnahme ist möglich, sofern geregelt ist, dass die Einrichtung mit entsprechend erforderlichem Personal ausgestattet ist, um die schulische Förderung zu gewährleisten.

Zu § 77 (Elektronische Datenbank):

In dieser Vorschrift werden die Regelungsgehalte aus § 20 Absatz 10 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt.

Zu § 78 (Informationen zum Kinder- und Jugendhilfelandesrat; Verordnungsermächtigung):**Zu Absatz 1:**

Der Kinder- und Jugendhilfelandesrat (KJLR) und die selbstorganisierten Zusammenschlüsse in den Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung sind bei der Gründung und bei ihrer Alltagsarbeit vom Träger der Einrichtung, insbesondere aber von den Einrichtungsleitungen und beauftragten Fachkräften umfänglich zu unterstützen.

Aus der Praxis wurde bekannt, dass viele Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung weder Kenntnis vom Kinder- und Jugendhilfelandesrat noch von der Arbeit des Kinder- und Jugendhilfelandesrats haben.

Der Träger der Einrichtung erhält von der Einrichtungsaufsicht bei der obersten Landesjugendbehörde die Informationen, die er direkt an die in der Einrichtung ganztägig oder über einen Teil des Tages lebenden Kinder und Jugendlichen weiterzugeben hat. Die Kinder und Jugendlichen sind unter Beachtung ihres Alters und Entwicklungsstandes bei der Nutzung und Erörterung der übersandten Informationen durch die Einrichtungsleitung und die beauftragten Fachkräfte zu beraten und zu unterstützen.

Der Träger steht in der Verantwortung die Informationen weiterzuleiten und Zugänge zu den Informationen für die in der Einrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Die Informationen sind nicht einzugrenzen, darunter fällt somit alles, was vom Kinder- und Jugendhilfelandesrat an die Kinder und Jugendlichen herangetragen werden soll (Positionspapiere, Artikel, Umfragen und Informationen von der Homepage).

Dazu gehört auch der ungehinderte Zugang zur Website des Kinder- und Jugendhilfelandesrats über einen technisch gesicherten Onlinezugang. Diese Zugänge sind regelmäßig unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen weiter zu entwickeln und an die Bedürfnisse der Minderjährigen anzupassen (vgl. dazu Artikel 15 und 16 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989). Diese Weitergabe ist entsprechend zu dokumentieren.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Informationsweitergabe.

Zu Unterabschnitt 3 (Personal in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, in Wohnheimen und Internaten):

Zu § 79 (Personal):

In diesen Vorschriften werden die Regelungsgehalte aus § 20b des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt.

Zu § 80 (Fachkräfte):

In diesen Vorschriften werden die Regelungsgehalte aus § 20c des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt.

Zu § 81 (Anrechnung weiterer Personen):

In diesen Vorschriften werden die Regelungsgehalte aus § 20d des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt.

Zu § 82 (Einrichtungsleitung):

In diesen Vorschriften werden die Regelungsgehalte aus § 20e des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt.

Zu Abschnitt 3 (Erlaubnis zur Vollzeitpflege):

Zu § 83 (Erlaubnis zur Vollzeitpflege):

Mit dieser Vorschrift wird der Gesetzestext aus § 19 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) mit redaktionellen Anpassungen in Absatz 5 übernommen.

Zu § 84 (Unterhalt bei Vollzeitpflege; Verordnungsermächtigung):

Zu Absatz 1:

Gemäß § 39 Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen laufende Leistungen zum Unterhalt festgesetzt werden, wobei altersbedingte unterschiedliche Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen sind. Die altersabhängigen unterschiedlichen Sachkosten sind für die laufenden Leistungen zum Unterhalt zu berücksichtigen, deshalb ist eine Differenzierung nach Altersgruppen erforderlich. Eine regelmäßige Anpassung der Pauschalbeträge unter Berücksichtigung der steigenden Lebenshaltungskosten ist erforderlich, um den Bedarfen der jungen Menschen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen dauerhaft gerecht werden zu können und Benachteiligungen zu vermeiden. Als aktuelle Empfehlung können beispielsweise die Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) des Deutschen Vereins dienen, da dieser regelmäßig für die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege eventuelle Steigerungen der Lebenshaltungskosten in privaten Haushalten berücksichtigt.

Für die Festsetzung der Pauschalbeträge sind die Verhältnisse am Ort und Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, da besondere Verhältnisse am Wohnort und besondere Bedarfe des jungen Menschen zu höheren Kosten für einzelne Sachaufwände führen können. Kosten für einmalige Leistungen beinhalten keine Aufwendungen für die laufenden Leistungen zum Unterhalt und bleiben deshalb von dieser Regelung unberührt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beinhaltet die Verordnungsermächtigung, Regelungen nach Absatz 1 zu treffen.

Zu Abschnitt 4 (Taschengeld und Verordnungsermächtigung):

Zu § 85 (Taschengeld für junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung; Verordnungsermächtigung):

Zu Absatz 1:

Ein angemessener Barbetrag (Taschengeld) ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewähren und dieser dann durch den Träger der Einrichtung an die jungen Menschen auszuzahlen. Jungen Menschen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe stationär untergebracht sind, ist ein Betrag zu ihrer freien Verfügung zu überlassen. Dies ist u. a. ein entscheidender Faktor für die Gelderziehung und auch deshalb zwingend erforderlich.

Die Regelung zur erforderlichen Mindesthöhe im Land Brandenburg ist erforderlich, um Ungleichbehandlungen der jungen Menschen im Rahmen der stationären Unterbringung, auch in unterschiedlichen Betreuungsformen wie beispielsweise teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung, sonstige betreute Wohnformen und Vollzeitpflege (Pflegefamilien), zu vermeiden.

Zu Absatz 2:

Mit der Ermächtigungsnorm werden Verordnungen für die unterschiedlichen Bereiche (stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe) ermöglicht. Durch die damit einhergehenden Verordnungen werden Rechtsklarheit und -sicherheit sowohl für die Träger der öffentlichen als auch die der freien Jugendhilfe hergestellt. Um Ungleichbehandlungen auch für Kinder und Jugendliche, die aus anderen Bundesländern in stationären Hilfen zur Erziehung in Brandenburg untergebracht werden, zu vermeiden, sollten die Barbeträge in den Entgeltverhandlungen berücksichtigt werden.

Zu Kapitel 8 (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit):

Zu Abschnitt 1 (Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit):

Zu § 86 (Begriffsbestimmung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit):

Die Vorschrift weist auf die Begriffsdefinitionen in den §§ 11 und 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hin und stellt klar, dass die entsprechenden Angebote nicht an einen festen Standort gebunden sein müssen, sondern auch durch mobile Arbeit umgesetzt werden können.

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit werden aufgrund § 4 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorrangig von den Trägern der freien Jugendhilfe angeboten, der öffentliche Träger der Jugendhilfe sichert diese Angebote im Rahmen der Haushaltsmittel ab und wird nur dann tätig, wenn ein Träger der freien Jugendhilfe nicht zur Verfügung steht.

Zu § 87 (Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 konkretisiert die gemeinsame Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden aus Artikel 27 Absatz 6 der Verfassung des Landes Brandenburg. Gleichzeitig öffnet er die Möglichkeit zur Übertragung der Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf kreisangehörige Gemeinden, sowohl hinsichtlich der Trägerschaft von Einrichtungen wie auch der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe. Ziel ist dabei nicht, dass der öffentliche Träger in den kreisangehörigen Gemeinden die Jugendarbeit allein macht, sondern dann aktiv werden kann, wenn für mögliche Angebote, trotz Förderung ein Träger der freien Jugendhilfe für die Ausgestaltung nicht zu finden ist. Die Jugendhilfeplanung soll weiterhin alleinige Aufgabe des Jugendamtes bleiben.

Ohne entsprechende Möglichkeiten der Mobilität können junge Menschen im ländlichen Raum nicht im angemessenen Umfang die Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nutzen. Es ist daher im Rahmen der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auch darzustellen, wie die Erreichbarkeit von Angeboten gemäß §§ 11 und 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht nur für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen sichergestellt werden soll.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt grundsätzlich, dass für Angebote der organisierten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit öffentliche Gebäude des Landes, der Landkreise, der Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden genutzt werden können. Auch für Angebote, die keinen Träger aber eine verantwortliche Person an ihrer Seite haben, gilt Absatz 2. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass bestehende Angebote ihre bisherigen Räumlichkeiten nicht mehr gefördert bekommen und der Inhaber des Hausrechtes darf darüber entscheiden, ob die vorhandenen Räume, für das konkrete Angebot für junge Menschen überhaupt geeignet ist.

Im Laufe des Beteiligungsprozesses der Jugendlichen zu diesem Gesetz wurde klar, dass die Regelungen in Absatz 2 inhaltlich von den Jugendlichen gefordert wurden. Sie haben offen benannt, dass sie sich vorstellen können, ehe es gar keine Angebote gibt, öffentliche Räume zu nutzen, soweit diese am Nachmittag/Abend oder Wochenende ohnehin keiner Nutzung unterliegen.

Klarstellend wird erläutert, dass Kostenbeiträge gemäß § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sachlich begründet sein können, wenn es z.B. um den Materialeinsatz in der Jugendkunstschule oder Kostenbeiträge für das gemeinsam gekochte Essen handelt. Das spricht nicht gegen die kostenlose Nutzung öffentlicher Einrichtungen.

Darüber hinaus können öffentliche Interessen oder sachliche Gründe gegen eine Nutzung der Gebäude und Immobilien für Zwecke der Jugendarbeit sprechen. Dies kann z. B. dann gegeben sein, wenn die Art der geplanten Jugendarbeit nicht zur Ausstattung und dem Zustand des Gebäudes passen. Formale Gründe, die mit der Widmung des Gebäudes verbunden sind, können auch beachtlich sein. Allerdings ist in jedem Einzelfall eine Abwägung durch die Inhaber des Hausrechtes erforderlich. Über die Bereitstellung der Räume entscheidet nach Prüfung der Geeignetheit der Inhaber des Hausrechts.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird die bisherige Regelung in § 24 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeschrieben. Diese werden durch die Regelungen in Kapitel 6 zur Jugendhilfeplanung ergänzt.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird bestimmt, dass es auch künftig einen Landesjugendplan geben soll, der auch Beträge für die Unterstützung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit enthalten soll. Der Landesjugendplan ist der obersten Landesjugendbehörde sachlich als Aufgabe zugeordnet. Dies bedeutet, dass der Landes- Kinder- und Jugendausschuss hinsichtlich des Landesjugendplans eine beratende Funktion – wie bereits seit Bestehen des Landesjugendplans – hat. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel richtet sich jeweils nach den Haushaltsplänen des Landes. Es handelt sich hierbei um finanzielle Mittel, die den landesweit tätigen Jugendverbänden und ihrem Zusammenschluss (Landesjugendring Brandenburg e. V.) zur Verfügung gestellt werden. Absatz 3 regelt die besondere Bedeutung des Zusammenschlusses der landesweit tätigen Jugendverbände.

Satz 2 enthält eine Sonderregelung. Sie erlaubt der obersten Landesjugendbehörde – wie bisher – einen Personalkostenzuschuss für hauptamtliches Personal für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewähren. Ein Fördermittelverfahren fordert das Gesetz nicht, da es sich – wenn es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich ist – um eine gesetzliche Förderung handelt. Die konkrete Ausgestaltung kann durch Verwaltungsregelungen getroffen werden. Das kann auch eine Rechtsverordnung sein.

Zu § 88 (Anhörung des Zusammenschlusses der landesweit tätigen Jugendverbände):

Diese Vorschrift regelt die besondere Bedeutung des Zusammenschlusses der landesweit tätigen Jugendverbände (seit 1990 in Form des Landesjugendrings Brandenburg e. V.). Bereits jetzt wird er im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel institutionell gefördert.

Zu § 89 (Sonderurlaub):

Zu Absatz 1 bis Absatz 4:

In dieser Vorschrift wird der Wortlaut des bisherigen § 22 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) übernommen und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5:

Eine Besserstellung von Landesbediensteten ist nicht aus § 22 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG-KJHG) übernommen. Der Landesjugendring Brandenburg e.V. fördert ab sofort in 2023 und 2024 Jahr in einem Modellprojekt den Ausgleich von Verdienstausschlag für Menschen, die sich ehrenamtlich in Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Brandenburg engagieren, wofür er eine Förderung von Land Brandenburg erhält. Die Pilotphase dauert bis Ende 2024, dann ist eine Evaluation geplant, um so dann möglicherweise eine abschließende Regelung zu treffen. Zu prüfen ist dann auch, ob ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung umsetzbar ist.

Zu Absatz 6:

Im Krankheitsfall und bei Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt der Sonderurlaub für die Zeit der Krankschreibung nicht als Sonderurlaub.

Zu § 90 (Verhältnis zu sonstigen Freistellungen und Benachteiligungsverbot):

Mit dieser Vorschrift wird § 23 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) wortgleich ins Kinder- und Jugendgesetz übernommen.

Zu Abschnitt 2 (Förderung der Schulsozialarbeit):

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10. Juni 2021 wurde § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch neu aufgenommen.

In diesem Abschnitt macht der Landesgesetzgeber von seinem Recht Gebrauch, die Schulsozialarbeit im Land Brandenburg rechtlich auszugestalten.

Es besteht ein Regelungsbedarf, weil Schulsozialarbeit zwar zu dem Rechtskreis der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen ist, andererseits der Rechtskreis der Schulen berührt wird und die notwendigen Regelungen sowohl für staatliche Schulen wie auch Schulen in freier Trägerschaft gelten müssen. Es ist Jugendsozialarbeit am Ort Schule. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen, der Träger der freien Jugendhilfe, die die Schulsozialarbeit umsetzen, der Schulen und der Schulträger sind aber umfassend zu berücksichtigen.

Das Gesetz soll die Schulsozialarbeit stärken, die Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit sicherstellen und Handlungssicherheit für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern ebenso bieten, wie für die Schulleitungen und Lehrkräfte.

Zu Abschnitt 2 (Förderung der Schulsozialarbeit):**Zu § 91 (Schulsozialarbeit):****Zu Absatz 1:**

Dieser Absatz verweist auf die Definition der Schulsozialarbeit im § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass Schulsozialarbeit in der Gesamtverantwortung des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 des Achten Buches Sozialgesetzbuch steht, unabhängig davon, in welcher Trägerschaft sie angeboten wird. Verpflichtungen beispielsweise aus §§ 8a, 72a oder 79a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erstrecken sich auf alle Träger von Angeboten der Schulsozialarbeit.

Die Verwendung des Begriffs Schulpersonal macht deutlich, dass die Schulträger auch selbst – z.B. Gemeinden – Schulsozialarbeit mit eigenem Personal oder durch freie Träger anbieten können. Auch in diesen Fällen handelt es sich um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die den pädagogischen Standards des Achten Buches Sozialgesetzbuch und den Vorschriften zum Kinderschutz genügen müssen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verweist auf die Kooperation zwischen Träger, Jugendamt, Schule und Träger der Schule in der pädagogischen und organisatorischen Ausgestaltung der Schulsozialarbeit als Angebot an der Schnittstelle zwischen beiden pädagogischen Systemen. Klarstellend wird geregelt, wer eine Vereinbarung zu schließen hat. Näheres wird durch gemeinsame Empfehlungen geregelt.

Zu § 92 (Rechte von Schülerinnen und Schülern):

Diese Vorschrift regelt als Sondervorschrift das Verhältnis von Schülerinnen und Schülern und ihren Familien zu den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Sie ist auch zu beachten, wenn die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter selbst Teil der staatlichen Schulverwaltung ist oder vom Träger einer Schule in freier Trägerschaft beschäftigt wird.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 macht deutlich, dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter bestehen muss, selbst wenn die Schulsozialarbeiterinnen oder der Schulsozialarbeiter zum sonstigen vom Schulträger beschäftigten Personal gehört.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden Mitwirkungspflichten beschrieben. Zugleich wird klargestellt, dass die Vorschrift des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz durch diese Vorschrift nicht abbedungen wird.

Zu § 93 (Bedarfsermittlung und -feststellung):**Zu Absatz 1:**

Der Bedarf für Schulsozialarbeit kann sich an Schulen sehr unterschiedlich darstellen. Er hängt auch von der sozialräumlichen Entwicklung ab. Soweit Sozialindexerhebungen zur Verfügung stehen, können diese genutzt werden.

Absatz 1 regelt zunächst, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt die Bedarfsfeststellung vornehmen soll. Dies ist sinnvoll, da beide Partner der Schulsozialarbeit über

spezifische Informationen verfügen können, die es erleichtern, das Angebot der Schulsozialarbeit für die Schülerinnen und Schüler zielgerichtet und zielgerecht auszugestalten.

Zuvor sind die Schulen und die bereits im Zuständigkeitsbereich tätigen Träger der freien Jugendhilfe als Träger der Schulsozialarbeit anzuhören. Auch diese Anhörung soll in einem abgestimmten Verfahren erfolgen.

Die Entscheidung, ob ein konkreter Bedarf besteht trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Planungen für die Schulsozialarbeit Bestandteil der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden. Entsprechend § 57 kann es auch eine gesonderte Fachplanung sein.

Zu § 94 (Unterstützung durch die oberste Landesjugendbehörde):

Diese Bestimmung regelt die fachliche Unterstützung durch das Land. Da die Schulsozialarbeit bisher im Land Brandenburg regelmäßig über Träger der freien Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgewickelt wird und die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter hinsichtlich ihrer Aufgaben vielfach „Einzelkämpferinnen“ bzw. „Einzelkämpfer“ an ihren Schulen sind, ist der fachliche Austausch zwischen ihnen von größter Bedeutung zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Da durch § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch deutlich wird, dass die Schulsozialarbeit ein wichtiger Bestandteil der Jugendsozialarbeit ist, fordert dieses Gesetz, von der obersten Landesjugendbehörde eine Fachstelle für Schulsozialarbeit, derzeit bei Kobra.net, einzurichten, die auch Schulen und Schulträger beraten soll. Die notwendigen Mittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

Zu Kapitel 9 (Weitere Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe):

Zu Abschnitt 1 (Pflegschaft und Vormundschaft):

Zu § 95 (Führung der Pflegschaft und Vormundschaft):

In dieser Vorschrift wurde § 21 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) übernommen. Die Vorschrift erweitert die Tatbestände, bei denen das Jugendamt im Rahmen von Pflegschaften und Vormundschaften von den Beschränkungen der Einzelpfleger und Einzelvormunde befreit ist. Bei der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt ist häufig eine schnelle Entscheidung zum Abschluss eines Mietvertrages nötig, die durch die Einholung einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verzögert würde.

Zu § 96 (Ehrenamtliche Vormundschaften):

Stehen Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge oder sind deren Eltern nicht berechtigt sie zu vertreten, erhalten sie einen Vormund.

Der Vormund ist unabhängig und übt die gesetzliche Vertretung der Mündel aus, wobei deren Interessen wahrgenommen und sie altersentsprechend an ihren

Entscheidungen zu beteiligen sind. Zum Selbstverständnis des Vormundes gehört es daher, bei der Arbeit die Interessensvertretung für die Kinder/Jugendlichen wahrzunehmen und deren Ansprüche und Bedürfnisse auch gegenüber Dritten durchzusetzen. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Lebensgeschichte und -situation, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen zu kennen. Sie bilden die Grundlage des fachlichen Handelns. (Auszug aus den Empfehlungen der BAGLJÄ, Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaft und -pflegschaft vom 12.05.2023).

Die Vorschrift stellt klar, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den ehrenamtlich tätigen Vormunden für die jeweiligen Bereiche der Vormundschaften Beratungs- und Unterstützungsangebote vermitteln und auf diese hinweisen sollen, die auf die einzelnen Bereiche der Vormundschaften (z. B. Vermögenssorge, medizinische Versorgung, Möglichkeiten der ombudsschaftlichen Beratung etc.) gerichtet sind.

Zu Abschnitt 2 (Weitere Maßnahmen):

Zu § 97 (Hilfe für junge Volljährige; Mehrbelastungsausgleich):

Zu Absatz 1:

Nach dem Kinder- und Jugendhilferecht gelten Personen zwischen 18 und 21 Jahren als "junge Volljährige". In der Regel erhalten junge Volljährige nur bis zum vollendeten 21. Lebensjahr Hilfeleistungen - in begründeten Ausnahmefällen auch länger. Den Antrag müssen sie selbst stellen.

Hilfe für junge Volljährige soll dann gewährt werden, wenn eine Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Anhaltspunkte für einen solchen Hilfebedarf können beispielsweise sein das Auftreten eines oder mehrerer Lebensereignisse, die als Belastung erlebt werden oder keine ausreichende Unterstützung aus dem lebensweltlichen Kontext des jungen Menschen.

Es soll klargestellt werden, dass junge Volljährige in der Phase der Ausbildung Unterstützungsbedarf haben und auf Antrag die entsprechende Leistung zu bewilligen ist.

Der Gesetzgeber erlaubt, soweit bereits vor Erreichen der Volljährigkeit Hilfen zur Erziehung nach diesem Gesetz gewährt worden sind, ohne weitere Prüfung, die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzunehmen.

Junge Volljährige müssen keine Leistungen nach § 41 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch annehmen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass ein fortbestehender Bedarf auf finanzielle Sozialtransferleistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder anderen Gesetzen ebenso wie fehlender Wohnraum allein noch keinen Anspruch auf Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch begründen. Allerdings bedarf es einer positiven Feststellung, dass gesichert ist, dass die junge volljährige Person in der Lage ist, Wohnraum zu finden oder die Sozialtransferleistungen zu beantragen oder weiter zu beziehen.

Es wird klargestellt, dass eine Nachbetreuung gemäß § 41a des Achten Buches Sozialgesetzbuch Vorrang genießt, da eine Verselbständigung der jungen volljährigen Person das oberste Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist. Die junge volljährige Person soll dabei unterstützt werden, ihr Leben selbstverantwortlich und eigenverantwortlich zu bewältigen. § 41 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verdeutlicht dies auch.

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (sog. SGB-VIII-Reform) wurde § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch neu gefasst. Bis zum 9.10.2021 handelte es sich um einen Regelanspruch („soll“). Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe konnte ausnahmsweise die Gewährung von Hilfen ablehnen, selbst wenn die Tatbestandsmerkmale erfüllt waren und er Gründe im Einzelfall hatte, trotzdem keine Hilfen zu gewähren. Jetzt sind Hilfen für junge Volljährige zu gewähren, wenn die Bedarfslage dies erfordert. Gleichwohl besteht grundsätzlich ein Anspruch auf einen Mehrbelastungsausgleich, auch wenn sich tatsächlich die Rechtslage nur leicht geändert hat. Theoretisch könnte es Fallgestaltungen geben, in denen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe trotz bestehender Bedarfslage eine Hilfe abgelehnt hätte. Fiskalische Gründe hätten auch nach der bisherigen Rechtslage für eine Ablehnung von Hilfen nicht ausgereicht, da diese vom Achten Buch Sozialgesetzbuch nicht gedeckt sind. Es ist der Einzelfall zu betrachten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen des Mehrbelastungsausgleichs. Näheres zum Mehrbelastungsausgleich wird in der Rechtsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu § 98 (Nachbetreuung; Mehrbelastungsausgleich):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält zunächst zwei Klarstellungen. Einerseits findet eine Nachbetreuung nicht statt, wenn sich der junge Mensch nicht mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhält. Dies kann z. B. für ursprünglich unbegleitet eingereiste ausländische Kinder und Jugendliche relevant sein, die in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind. Andererseits stellt Satz 2 in Absatz 1 klar, dass die Nachbetreuung zwar selbst eine Leistung im Sinne von § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist, nicht aber andere Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch umfasst.

Zu Absatz 2:

Wie es für Hilfen zur Erziehung gilt, wird in Absatz 2 klargestellt, dass es keine „aufgedrängte“ Nachbetreuung geben kann. Der junge Mensch kann auf eine Nachbetreuung verzichten. Er soll sich nicht kontrolliert und verfolgt fühlen, wenn er keinen Kontakt zum bisher für ihn zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mehr haben will.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Mehrbelastungsausgleich des Landes gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Lehnt die junge volljährige Person in der vorausgehenden Hilfe nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Nachbetreuung ab, ergibt sich kein Ausgleich.

Näheres zum Mehrbelastungsausgleich wird in der Rechtsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu § 99 (Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in medizinischen Einrichtungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, Jugendhilfeleistungen und damit gleichfalls Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zukünftig auch in medizinischen Einrichtungen zu erbringen. Es besteht ausdrücklich keine Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Leistungen der Jugendhilfe in medizinischen Einrichtungen zu erbringen.

Ziel ist es, die Gewährleistung von Jugendhilfemaßnahmen in Kooperation mit dem Gesundheitssystem auch außerhalb von Jugendhilfeeinrichtungen ergänzend zu ermöglichen. Insbesondere bei der interdisziplinären Einschätzung bei Verdachtsfällen von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung könnte dies zum Tragen kommen. Dies kann in sogenannten Einrichtungen erfolgen. Ziel ist dabei auch, Fremdunterbringungen möglichst zu vermeiden, wenn die Verdachtsmomente einer möglichen Kindeswohlgefährdung noch eine weitere interdisziplinäre Klärung (z. B. medizinische Diagnostik, Jugendamt, Justiz) erfordern. Die oberste Landesjugendbehörde unterstützt die Entwicklung von entsprechenden Vereinbarungen zur verlässlichen interdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere der Akteure aus dem Bereich des Gesundheitswesens, Polizei, Justiz und Jugendhilfe.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt Zuständigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeleistungen und in der Gesundheitsorge klar.

Zu § 100 (Unterstützung):

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch spricht an mehreren Stellen von Unterstützung. Es soll klargestellt werden, dass es sich dabei nicht vordergründig um Geldleistungen handelt.

Zu Abschnitt 3 (Auslandsmaßnahmen):

Zu § 101 (Auslandsmaßnahmen; Mehrbelastungsausgleich):

Zu Absatz 1:

Im Zuge der Reform des Achten Buch Sozialgesetzbuch hat der Bundesgesetzgeber 2021 Neuregelungen zu im Ausland erbrachten Hilfen getroffen. Auch auf EU-Ebene wurde mit der Brüssel IIb-Verordnung das Regelwerk für die „Unterbringung“ von Kindern angepasst, die innerhalb der Europäischen Union (EU) grenzüberschreitend durchgeführt werden. Da seit dem 1. Januar 2011 für Deutschland das Haager Kinderschutzübereinkommen in Kraft ist, sind bei der Unterbringung in Vertragsstaaten die Vorgaben des Kinderschutzübereinkommens zu beachten, sofern dieses im Verhältnis zwischen Deutschland und dem Vertragsstaat gilt. Auslandsmaßnahmen können Kindern und Jugendlichen u. a. besondere kulturelle, soziale und selbstwirksamkeitsfördernde Entwicklungsräume eröffnen.

Die rechtlichen Neuregelungen greifen die fachliche Debatte zu Auslandsmaßnahmen der letzten Jahrzehnte auf, verlangen insbesondere eine transparentere Vorbereitung und stärken die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die früheren Regelungen zu Auslandsmaßnahmen sind in einem neuen § 38 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zusammengeführt worden. Neu geregelt ist insbesondere auch, dass die betriebserlaubniserteilende Behörde einbezogen wird und nun Informationen bündeln soll. Weiteres Ziel des Gesetzgebers war es, die „erforderliche Qualität der die Hilfe erbringenden Träger und der Hilfen selbst sicherzustellen.“

§ 38 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist als Ausnahmeregelung konzipiert. Grundsätzlich müssen Hilfen zur Erziehung im Inland erbracht werden und sind nach § 27 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für das Kind bzw. den Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Nach § 38 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch muss das Jugendamt begründen, dass eine Auslandsmaßnahme erforderlich ist, um das Hilfeziel zu erreichen.

Zu Absatz 2:

Bei in Betracht ziehen von Auslandsmaßnahmen sind Kinder und Jugendliche nach Absatz 2 zu beteiligen und auch Eltern und sonstige Personen nach den §§ 1684, 1685 BGB sind vor der zutreffenden Entscheidung zu beteiligen. Dies ist erforderlich, da die Maßnahmen dem Kindeswohl entsprechen müssen.

Zu Absatz 3:

Die Regelungen der Absätze 1 und 2 sind nach Absatz 3 auf Pflegefamilien im Ausland entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 sind die Mehrbelastungen auszugleichen. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind die Anforderung zur Vorbereitung und Durchführung von Auslandsmaßnahmen ausgeweitet worden. Näheres zum Mehrbelastungsausgleich wird in der Rechtsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu § 102 (Schulpflicht bei Auslandsmaßnahmen):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Regelungsgehalte aus § 20 Absatz 6 Nummer 2 und 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) entsprechend angewendet. Da die Schulanmeldung eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung darstellt, ist zu regeln, wann eine Schulpflicht ausgesetzt wird und wie die jungen Menschen bei Aussetzung der Schulpflicht eine angemessene Wissensvermittlung ermöglicht. Dies ist erforderlich, um nach Beendigung der Maßnahme eine Wiedereingliederung in die Schule gelingt. Hierfür ist vor Beginn der Maßnahme Vorsorge zu treffen.

Nach dieser Vorschrift ist auch Kindern und Jugendlichen, die von der Schulpflicht befreit werden, das Recht auf Schulunterricht und damit ihr Recht auf Bildung nicht vorzuenthalten. Dieses Recht haben Kinder und Jugendliche nach dem

Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Es muss eine andere Form des Unterrichts gefunden werden bzw. eine Förderung, die darauf hinarbeitet, den Schulbesuch auch während einer Auslandsmaßnahme zu ermöglichen. Damit verbunden ist auch grundsätzlich die Aufgabe des Jugendamtes im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (§ 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) die schulischen Bedarfe im Blick zu haben, zu klären und entsprechende Beschulung zu ermöglichen.

Zu Absatz 2:

Sobald das Ende der Auslandsmaßnahme erkennbar ist, sollen Personensorgeberechtigte dafür sorgen, dass der junge Mensch wieder zur Erfüllung der Schulpflicht angemeldet wird. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Auslandsmaßnahme sollen die Personensorgeberechtigten auf diese erforderliche Antragstellung frühzeitig hinweisen. So soll gewährleistet werden, dass die Schulpflicht nach Rückkehr aus der Auslandsmaßnahme wieder erfüllt werden kann.

Zu Kapitel 10 (Organisation in der Kinder- und Jugendhilfe):

Zu Abschnitt 1 (Überörtlicher Träger der Jugendhilfe und oberste Landesjugendbehörde):

Das Land nimmt in diesem Abschnitt seine Rechte nach § 69 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Landesebene wahr, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt werden.

Dieses Recht wird durch Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 Grundgesetz untermauert:

„(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen.“

Zu § 103 (Überörtlicher Träger der Jugendhilfe und oberste Landesjugendbehörde):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt, wer überörtlicher Träger im Land Brandenburg im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, wer oberste Landesjugendbehörde im Land Brandenburg im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Aufgabenwahrnehmung durch die oberste Landesjugendbehörde.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz regelt die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und stellt zugleich dar, dass diese Aufgaben gemeinsam mit dem Landes-Kinder- und Jugendausschuss zu erfüllen sind.

Zu § 104 (Sachliche Zuständigkeit der obersten Landesjugendbehörde und des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe):**Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift regelt die sachliche und funktionale Zuständigkeit der obersten Landesjugendbehörde und des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Absatz 1 bestimmt zunächst im Sinne einer Zweifelsregelung, dass für alle Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch eine sachliche Zuständigkeit der obersten Landesjugendbehörde und des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe gegeben ist, es sei denn, die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörde sieht eine abweichende Zuständigkeit vor. Gemäß Artikel 84 Absatz 1 Grundgesetz kann von den Zuständigkeitsregelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch abgewichen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ergänzt die Zweifelsregelung gemäß Absatz 1 für die Fälle, in denen die Aufgabe zwar nicht im Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelt ist, aber in der Vorschrift auf die Kinder- und Jugendhilfe verwiesen wird, z. B. in der Weise, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig sein soll.

Zu Absatz 3:

Schließlich regelt Absatz 3 die funktionale Zuständigkeit innerhalb des Ministeriums, das oberste Landesjugendbehörde ist. Gemäß Satz 2 ist keine organisatorische Abgrenzung der Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde und des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe erforderlich.

Zu § 105 (Empfehlungen des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe):**Zu Absatz 1:**

Die neue Vorschrift konkretisiert die Regelung zu Empfehlungen des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Mangels einer bestehenden Fachaufsicht dienen diese Empfehlungen als Orientierungshilfe. § 79a Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch regelt hierzu hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“ Als Orientierungshilfen kann der überörtliche Träger der Jugendhilfe auch Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) weitergeben. Klarstellend wird geregelt, dass der Landes- Kinder- und Jugendausschuss eigene Empfehlungen vorschlagen darf.

Zu Absatz 2:

Die Aufgabenträger, die vom Kinder- und Jugendgesetz erfasst werden, sollen diese Empfehlungen beachten. Erfasst werden also auch solche Aufgabenträger, die nicht Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Die Empfehlungen besitzen eine relative Verbindlichkeit, d. h. die Aufgabenträger können von den Empfehlungen abweichen. Inhaltlich sind die Begründungen nicht begrenzt. Es entsteht aber ein Begründungszwang. Dieser kann auch im Einzelfall bestehen, wenn sich durch die Abweichung Nachteile oder gar Gefahren für die Kinder und Jugendliche ergeben. Der Aufgabenträger gerät dann in die Gefahr, dass er nicht entsprechend der geltenden Maßstäbe und Qualitätsanforderungen gehandelt hat. Der überörtliche Träger der Jugendhilfe hat nicht das Recht, Begründungen für Abweichungen einzufordern, da er keine Fachaufsicht ausübt.

Zu Absatz 3:

Schließlich bestimmt Absatz 3, dass die Empfehlungen maximal bis zum Ende des fünften vollen Kalenderjahres gelten, die dem Jahr folgen, in dem die Empfehlung im Amtsblatt veröffentlicht wurde (z. B. Empfehlung vom 1. Juli 2023 gilt längstens bis zum 1. Juli 2029). Dies führt dazu, dass die Empfehlungen, die der Qualitätsentwicklung dienen, angepasst werden, wenn sich die Rahmenbedingungen oder die wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse verändert haben. Eine Verlängerung der Geltung ist damit nicht ausgeschlossen.

Die Empfehlungen sind im Internet zu veröffentlichen.

Bereits ausgesprochene Empfehlungen gelten fort. Da nicht in jedem Fall, mangels bisher fehlender eindeutiger rechtlicher Regelungen feststeht, welcher Termin im Hinblick auf Absatz 3 Satz 2 maßgeblich sein soll, bestimmt das Gesetz, dass der 1. Mai 2024 als Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung gilt.

Die Regelung gilt auch für die Kindertagesbetreuung, da es insoweit keine gesonderte Regelung im Kindertagesstättengesetz gibt.

Zu § 106 (Aufgabenübertragung der obersten Landesjugendbehörde und des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe; Mehrbelastungsausgleich; Verordnungsermächtigung):

Diese Vorschrift regelt, dass Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, die der obersten Landesjugendbehörde oder dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe obliegen, auf andere Rechtsträger übertragen werden oder durch diese erfüllt werden können.

Rechtsträger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts und natürliche Personen. Eine Aufgabenübertragung innerhalb der Landesverwaltung wird von dieser Vorschrift nicht erfasst.

Es wird zwischen der sachlichen Zuständigkeit für eine Aufgabe und ihre Durchführung unterschieden. Die sachliche Zuständigkeit begründet eine Gewährleistungsverpflichtung, dass eine Aufgabendurchführung erfolgt. Insoweit unterscheiden sich die Absatz 2 und 3. Absatz 2 führt zu einem Übergang der

Gewährleistungsverpflichtung. Absatz 3 belässt die Gewährleistungsverpflichtung beim überörtlichen Träger der Jugendhilfe.

Zu Absatz 1:

Zunächst wird in Absatz 1 klargestellt, dass die oberste Landesjugendbehörde sich nicht ihrer Aufgabenverantwortung entziehen kann. Eine Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung ist nicht möglich. Sie kann aber die Erfüllung der Aufgaben durch Dritte zulassen. Eine Übertragung der Rechtsaufsicht ist ausgeschlossen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist eine Rechtsverordnungsermächtigung hinsichtlich der Aufgaben, die dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe obliegen. Nach Artikel 84 Absatz 1 Grundgesetz sind die Absätze 2 bis 5 kein zwingendes Bundesrecht mehr. Unter den Bedingungen des Artikel 84 Absatz 1 Grundgesetz können auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe örtlichen Träger der Jugendhilfe die in § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben wahrnehmen. Eine Aufgabenübertragung darf nur nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände erfolgen. Konkrete Mehrbelastungen, die im Rahmen einer solchen Aufgabenübertragung entstehen können, werden durch das Land ausgeglichen. Näheres zum Mehrbelastungsausgleich wird in der Rechtsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu Absatz 3:

Darüber hinaus enthält Absatz 3 eine Prüfverpflichtung für den überörtlichen Träger der Jugendhilfe. Diese Prüfverpflichtung erstreckt sich auf die Aufgabenerfüllung, d. h. den Aufgabenvollzug für folgende Aufgaben (Bezifferung laut § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch):

1. die Beratung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
2. die Beratung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
3. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
4. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe.

Satz 3 nennt eine Ausnahme, nämlich die Herausgabe von Empfehlungen des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Mit der Wahrnehmung bzw. Erfüllung von Aufgaben nach Satz 1 erwerben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe keinen automatischen Anspruch auf Kostenerstattung oder Förderung der von ihnen eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben des überörtlichen Trägers.

Absatz 3 macht damit insgesamt klar, dass der überörtliche Träger der Jugendhilfe im Bereich seiner Aufgaben nur selbst Erfüllungsaktivitäten ergreifen soll, wenn kein anderer Träger der Jugendhilfe tätig wird.

Zu § 107 (Rechtsaufsicht):

Zu Absatz 1:

Mit dieser Vorschrift wird § 9 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt.

Zu Absatz 2:

Die Rechtsaufsicht ist zurückhaltend auszuüben; sie soll dazu dienen, die Kommunalbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie ist kein Sanktionsinstrument. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausübung der Rechtsaufsicht zugunsten Dritter, d.h. es kann nicht – weder von Privatpersonen noch von freien Trägern - gefordert werden, dass die Aufsichtsbehörde rechtsaufsichtlich tätig wird.

Die Rechtsaufsicht ist kein „zusätzlicher“ Rechtsweg; geht es um die Herstellung einer Einzelfallgerechtigkeit, sind grundsätzlich die Gerichte zuständig; die Ausübung der Rechtsaufsicht ist geboten, wenn erkennbar wird, dass ein systematisches oder grundsätzliches Fehlverständnis von Rechtsnormen auf der kommunalen Ebene vorliegt; bezüglich der Ermessensausübung muss es sich um erkennbar wiederholt vorgekommene Ermessensfehler handeln, die rechtlich beschrieben sind (Fehlgebrauch, Überschreitung usw.).

Der obersten Landesjugendbehörde steht mit der gesetzlichen Übertragung der Rechtsaufsichtsbefugnis nach dieser Vorschrift das Unterrichtsrecht nach § 112 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu. Sofern die oberste Landesjugendbehörde als rechtsaufsichtsführende Stelle zu dem Ergebnis gelangt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gegen Rechtsvorschriften verstoßen hat, wird es diesen darauf hinweisen. Kommt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechenden Hinweisen der obersten Landesjugendbehörde nicht nach, so kann diese zur Anwendung weiterer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen die Kommunalaufsicht zur Unterstützung einschalten. Die Kommunalaufsichtsbehörde unterstützt die oberste Landesjugendbehörde unter Anwendung der durch §§ 113 bis 117 BbgKVerf festgelegten Befugnisse.

Eine Fachaufsicht der obersten Landesjugendbehörde besteht nicht.

Zu Abschnitt 2 (Landes- Kinder- und Jugendausschuss):

Zu § 108 (Einsetzung und Aufgaben des Landes- Kinder- und Jugendausschusses):

Wie bisher wird ein Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA) im Land Brandenburg gebildet. Die Vorschrift hebt hervor, dass der Landes- Kinder- und Jugendausschuss wie bisher die oberste Landesjugendbehörde beraten soll und Beschlussrechte hat. Es ist ein Gutachten eingeholt worden, zur Benennung, Besetzung und Aufgaben des Landes- Kinder- und Jugendausschusses. Im Ergebnis bestätigt dies, dass die bisherige Praxis rechtskonform ist. Dennoch sollen dem

Landes- Kinder- und Jugendausschuss nun weitergehende Beschlussrechte eingeräumt werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, dass zu Beginn der Wahlperiode, nach der Regierungsbildung eine Aufforderung der obersten Landesjugendbehörde an die in den §§ 112 und 113 benannten Institutionen geht, Vorschläge für stimmberechtigte, beratende und jeweils stellvertretende Mitglieder zu benennen.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz wird die Bestellung der Mitglieder für den zukünftigen Landes- Kinder- und Jugendausschuss konkret geregelt. Bei der Bestellung von nach Absatz 1 benannten Personen soll nur bei gewichtigen Gründen abgewichen werden.

Zu Absatz 3:

Es wird geregelt, wie die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt und wie die Sitzungsleitung erfolgt.

Zu Absatz 4:

Es muss immer einen Landes- Kinder- und Jugendausschuss geben, weshalb Absatz 4 regelt, dass der bestehende Ausschuss tätig bleibt, bis sich ein neuer konstituiert hat.

Zu § 109 (Beratung der obersten Landesbehörde):

Diese Vorschrift regelt die Beratungsaufgabe des Landes- Kinder- und Jugendausschusses (LKJA).

Zu Absatz 1:

Zunächst regelt Absatz 1 wie bisher, dass der Landes- Kinder- und Jugendausschuss ein umfassendes Befassungsrecht hat. Der Wortlaut entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG).

Zu Absatz 2:

Aus redaktionellen Gründen wird der Wortlaut des Satzes 3 des § 12 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) als Absatz 2 fortgeführt. Es wird aus Gründen der Klarstellung ergänzt, dass zur Einholung von Gutachten Beschlüsse erforderlich sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt seine Beratungsfunktion klar, wie bisher in § 12 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) enthalten. Er kann zu den Beratungsgegenständen keine für die Kinder- und Jugendhilfe bindenden Beschlüsse treffen.

Der bisherige Absatz des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) wird als Absatz 3 fortgeführt. Ergänzend wird aufgenommen, dass eine Anhörung des Landes- Kinder- und Jugendausschusses parallel zur Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände erfolgt. Die Abgabe von Stellungnahmen bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Landes- Kinder- und Jugendausschusses.

Im Hinblick auf die Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde greift der Absatz schließlich eine Regelung aus dem bisherigen § 12 Absatz 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) auf.

Zu § 110 (Beschlussrechte):

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift regelt die neuen Beschlussrechte des Landes- Kinder- und Jugendausschusses nach der Konstituierung des Ausschusses nach der Landtagswahl in der 8. Wahlperiode.

Gemäß Absatz 1 kann der Landes- Kinder- und Jugendausschuss Beschlüsse mit bindender Wirkung aussprechen, soweit es um Aufgaben aus dem Aufgabenkreis des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch geht.

Die Beschlüsse dürfen keine Einzelfälle bzw. Einzelgegenstände betreffen.

Die Bindungswirkung tritt gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe ein, d. h. die zuständigen Ministerien müssen sich an die Beschlüsse halten, soweit es sich um Aufgaben aus dem Aufgabenkreis des überörtlichen Träger der Jugendhilfe handelt.

Eine Bindungswirkung entsteht gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss beschließt über die landesweite Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 setzt die Grenzen der Beschlussrechte des Landes- Kinder- und Jugendausschusses fest und stellt dabei insbesondere auch klar, dass nicht in die kommunale Selbstverwaltung eingegriffen werden darf.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält einen Haushaltsvorbehalt. Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss kann zwar Beschlüsse mit einer Haushaltsauswirkung treffen, d. h. Beschlüsse, die zu Mehrausgaben für die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, diese sind aber von der obersten Landesjugendbehörde aufzuheben. Diese können von der obersten Landesjugendbehörde aufgehoben werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt, dass die oberste Landesjugendbehörde in Ausnahmefällen auch ohne Beschluss des Landes- Kinder- und Jugendausschusses Beschlussvorlagen umsetzen kann. Das setzt voraus, dass die stimmberechtigten Mitglieder in einer gesetzten Frist nicht über die Beschlussvorlage abstimmen oder der Landes- Kinder- und Jugendausschuss wegen mangelnder Beschlussfähigkeit nicht abstimmen kann. Zugleich wird geregelt, wie sich der Landes- Kinder- und Jugendausschuss in diesem Fall gegen die Umsetzung der Beschlussvorlage zu Wehr setzen kann.

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 ist ein Beschlussregister zu führen. Dies soll gewährleisten, dass eine Übersicht über die getroffenen Beschlüsse gewahrt wird. Die Beschlüsse sind nach Ablauf von vier Wochen (Frist gemäß Absatz 2) im Amtsblatt des für Jugend zuständigen Ministeriums öffentlich bekannt zu machen und gelten ab diesem Zeitpunkt.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 bestimmt, dass der Landes- Kinder- und Jugendausschuss keine bindenden Beschlüsse mit „Ewigkeitsanspruch“ treffen soll. Er soll sie zeitlich befristen, um ihre fachliche Tragfähigkeit überprüfen zu können. Durch Beschluss können die Bindungsfristen verlängert werden. Der Beschluss über die Anerkennung der landesweiten tätigen Träger der freien Jugendhilfe ist nicht zu befristen.

Zu Absatz 7:

Diese Vorschrift trifft Regelungen zur Befangenheit, die eine Teilnahme an Diskussion und Abstimmung ausschließen. Es gilt zu verhindern, Vorteile für bestimmte nahestehende natürliche Personen zu bewirken. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Befangenheit eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfall in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen der Landes- Kinder- und Jugendausschuss.

Zu § 111 (Stimmberechtigte und stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder des Landes- Kinder- und Jugendausschusses):

In dieser Vorschrift werden die bisher in § 10 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) enthaltenen Regelungen fortgeschrieben. Es sind redaktionelle Anpassungen erfolgt. Insbesondere wird berücksichtigt, dass die stimmberechtigten Mitglieder berufen werden, nur im Ausnahmefall kann eine Berufung trotz Vorschlag durch eine der genannten Stellen verweigert werden.

Inhaltliche Änderungen bestehen in der Zusammensetzung der benannten Mitglieder. Für den Ausschuss soll nunmehr auch verpflichtend geregelt werden, dass junge Menschen Mitglied werden können. Das bedeutet eine besondere Vorbereitung und Begleitung der stimmberechtigten jungen Menschen oder ihrer Vertretungen, welche durch die Geschäftsstelle der/des Landes- Kinder- und

Jugendbeauftragten erfolgen soll. Auch hinsichtlich der Tagungszeiten ist auf die Bedürfnisse der entsprechenden Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt fest, wer stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertretungen in den Landes- Kinder- und Jugendausschuss entsendet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass Personen, die bei der obersten Landesbehörde tätig sind oder Kinder nicht als Mitglieder in den Ausschuss entsandt werden können.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die gewünschte paritätische Zusammensetzung

Zu Absatz 4:

Die Regelungen zum Ausscheiden aus dem Landes- Kinder- und Jugendausschuss werden in Absatz 4 rechtssicher formuliert. Dies gilt auch für die Amtszeit der Mitgliedschaft.

Zu § 112 (Beratende Mitglieder des Landes- Kinder- und Jugendausschusses):

Es wird eine Unterscheidung zwischen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern eingeführt. Der Anteil der stimmberechtigten Mitglieder soll nicht zu groß sein, um eine gute Arbeitsfähigkeit zu garantieren.

Die beratenden Mitglieder sollen durch ihr Fachwissen und Expertise unterstützend beratend begleiten.

Zu Absatz 1:

Es wird hier, wie auch in § 112 Absatz 1, für die stimmberechtigten Mitglieder festgelegt, durch welche Institutionen die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertretung benannt werden.

Zu Absatz 2:

Auf die Vorschriften für die stimmberechtigten Mitglieder wird verwiesen.

Zu § 113 (Mitgliedschaft und Stimmrechte):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass es sich bei der Mitgliedschaft um eine persönliche Mitgliedschaft handelt, die nicht von Weisungen oder Vorgaben anderer abhängig ist.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird geregelt, wie bei einer Verhinderung des stimmberechtigten Mitglieds zu verfahren ist. Das Stimmrecht soll vom stellvertretend benannten stimmberechtigten Mitglieds ausgeübt werden. Es soll die Beschlussfähigkeit des Landes- Kinder- und Jugendausschusses sichern.

Zu § 114 (Vorstand):**Zu Absatz 1:**

Wie bisher sieht das Gesetz vor, dass sich der Landes- Kinder- und Jugendausschuss einen Vorstand wählt. Dieser besteht gemäß Absatz 1 jetzt aus fünf statt drei stimmberechtigten Mitgliedern.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Aufgaben des Vorstandes beschrieben. Wegen der Fristen, die sich aus § 111 ergeben, ist es angezeigt, dass auch der Vorstand über Beratungsangelegenheiten durch Beschluss entscheiden kann. Dies kann zum Beispiel die Anhörung zu einem Gesetzentwurf oder eine Rechtsverordnung sein.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes, die Mehrheitsentscheidungen sowie die Gewichtung von Stimmen.

Zu § 115 (Unterausschüsse des Landes- Kinder- und Jugendausschusses):

In dieser Vorschrift werden die Regelungen fortgeführt, die bisher in § 10 Absatz 6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) aufgenommen waren.

Zu Absatz 1:

Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss kann Unterausschüsse zu verschiedenen Themen der Jugendhilfe einrichten. Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss bestimmt die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung.

Zu Absatz 2:

Die Unterausschüsse sollen unterstützend die Beratungen und Beschlussfassungen im Landes- Kinder- und Jugendausschuss vorbereiten und vorberaten und sich zugleich mit Lebenslagen von jungen Menschen befassen.

Zu Absatz 3:

Die Unterausschüsse sollen eine eigene thematische Jahresplanung machen und diese im Landes- Kinder- und Jugendausschuss vorlegen. Ferner sollen Unterausschüssen in allen Sitzungen die Landes- Kinder- und Jugendausschusses über ihre Arbeit berichten.

Zu § 116 (Beteiligung junger Menschen und sachverständiger Personen):

In dieser Vorschrift werden die Regelungen fortgeführt, die bisher in § 10 Absatz 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) mit redaktionellen Anpassungen aufgenommen waren.

Zu § 117 (Sitzungen und Verfahren des Landes- Kinder- und Jugendausschusses):

In dieser Vorschrift werden die Regelungen fortgeführt, die bisher in § 11 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) aufgenommen waren.

Zu § 118 (Entschädigung):

In dieser Vorschrift werden die Regelungen fortgeführt, die bisher in § 10 Absatz 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) mit redaktionellen Anpassungen aufgenommen waren.

Zu § 119 (Geschäftsstelle):

In dieser Vorschrift werden die Regelungen fortgeführt, die bisher in § 10 Absatz 8 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) aufgenommen waren. Ergänzend ist die Geschäftsstelle nunmehr verpflichtet, den jungen Menschen im Ausschuss die Sitzungsunterlagen in für diese, verständlicher Sprache und Form vorzulegen und für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

Die Geschäftsstelle bildet einen eigenen Bereich in der oberste Landesjugendbehörde. Sie unterstützt den Landes- Kinder- und Jugendausschuss in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Aufgaben des Landes- Kinder- und Jugendausschuss und arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen.

Zu Abschnitt 3 (Landes- Kinder- und Jugendbeauftragte oder -beauftragter):**Zu § 120 (Einsetzung, Berufung, Ansiedlung):**

Auf Grund des Landtagsbeschluss Drucksache 7/1985-B vom 24.09.2020 wurde die Stelle nach öffentlicher Ausschreibung erstmals zum 01.11.2021 besetzt.

Zu Absatz 1:

Die Besetzung erfolgt jeweils befristet auf die Wahlperiode. Die berufende Person soll, das Amt fortführen, bis eine nachfolgende Person die Arbeit aufnimmt. Diese Regelung ist erforderlich, um nicht durch das erforderliche Ausschreibungsverfahren Lücken bei der Besetzung des Amtes zu haben. Das sichert die Interessenvertretung der jungen Menschen, aber auch den Wissenstransfer beim Wechsel in der Position.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich nicht um ein politisches Mandat. Die Stelle der oder des Landes- Kinder- und Jugendbeauftragten ist vor einer Neubesetzung öffentlich auszuschreiben. Bereits am Ausschreibungsverfahren sollen der Landes- Kinder- und Jugendausschuss, Der Zusammenschluss des landesweit tätigen Jugendverbände und Kinder und Jugendliche in geeigneter Weise beteiligt werden.

Zur Beteiligung von jungen Menschen bedarf es einer aktiven, kinder- und jugendgerechten sowie regelmäßigen Kommunikation, die gegenüber den Adressaten glaubwürdig und wertschätzend zu erfolgen hat. Deshalb ist zwingende

Anforderung an die entsprechende Person, Erfahrungen im Umgang mit jungen Menschen, auch in unterschiedlichen Kontexten zu haben. Wünschenswert sind dabei Erfahrungen aus eigener ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe.

Zu Absatz 3:

Eine erneute Berufung auch ohne vorherige Ausschreibung ist möglich. Soll eine wiederholte Beauftragung für eine weitere Wahlperiode erfolgen, ist zuvor der Landes- Kinder und Jugendausschuss anzuhören.

Zu Absatz 4:

Die/ Der Beauftragte arbeitet frei von fachlichen Weisungen, dies begründet eine Tätigkeit „außerhalb der Abteilungsstruktur“ des Ministeriums. Die sachliche Nähe zu dem für Jugend überwiegend zuständigen Ministerium ermöglicht einen guten Zugang zu Informationen und Themen, schließt aber zugleich eine ressortübergreifende Arbeit nicht aus. Über den Landes- Kinder- und Jugendausschuss und den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport ist eine Anbindung an Entscheidungsgremien gewährleistet.

Zu § 121 (Weisungsungebundenheit und ressortübergreifende Tätigkeit der beauftragten Person):

Zu Absatz 1:

Nur weisungsungebunden kann die beauftragte Person die Aufgaben auch frei von Vorgaben ausführen. Bereits im Landtagsbeschluss Drucksache 7/1985-B vom 24. September 2020 wurde festgelegt, dass die beauftragte Person unabhängig tätig sein soll. Dementsprechend soll die eingesetzte Person hauptamtlich, ressortübergreifend sowie unabhängig tätig sein und von einer Geschäftsstelle unterstützt werden.

Auch im Beteiligungsprozess junger Menschen wurde eine unabhängige Person zur Interessenvertretung gefordert, welche die Bedarfe der jungen Menschen erfasst, ihnen Möglichkeiten zur Beteiligung schafft und ihnen auch Schutz bietet.

Zu Absatz 2:

Die Festlegung in Absatz 2 findet sich ebenfalls im Landtagsbeschluss Drucksache 7/1985-B vom 24. September 2020 und wurde im Beteiligungsverfahren gefordert. Hierdurch sollen alle die jungen Menschen betreffenden Bereiche umfasst werden. Die beauftragte Person beachtet und fördert ressortübergreifend die gezielte Information und Beteiligung und unterstützt insbesondere die jungen Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Die Landesregierung stellt sicher, dass die beauftragte Person ausreichende Informationen für diese ressortübergreifende Arbeit zur Verfügung erhält und eine kooperative Zusammenarbeit stattfinden kann.

Zu § 122 (Rechte und Aufgaben der beauftragten Person):

Zu Absatz 1:

Bereits im Landtagsbeschluss Drucksache 7/1985-B vom 24.09.2020 ist diese Aufgabe der Interessenvertretung festgeschrieben. Im Beteiligungsprozess haben die

jungen Menschen eine unabhängige Interessenvertretung gefordert, die sich für ihre Bedarfe und Rechte einsetzt und sie in deren Wahrnehmung fördert und schützt. Zur Durchsetzung der nach diesem Gesetz bestehenden Beteiligungsrechte informiert die Landesregierung rechtzeitig über Vorhaben, damit ein angemessener Beteiligungsprozess ermöglicht werden kann.

Die jungen Menschen beanspruchen eine wahrnehmbare Förderung und Stärkung von bestehenden Jugendgremien sowie eine begleitende Unterstützung von zu gründenden Jugendgremien durch eine gebündelte Bereitstellung von Informationen auf vielfältigen Kommunikationswegen, eine kontinuierliche Netzwerkarbeit mit den einzelnen Gremien und dem Dachverband der Kinder- und Jugendgremien und dem Kinder- und Jugendhilfelandesrat, eine kind- und jugendgerechte Aufarbeitung und Kommunikation, die die jungen Menschen sowohl in ihrer Selbstbefähigung und -verwirklichung (Empowerment) fördert, als auch Best Practice-Beispiele sichtbar macht.

Zu Absatz 2:

Zur Durchsetzung der nach diesem Gesetz bestehenden Beteiligungsrechte an Gesetzen und Vorhaben der Landesregierung, informiert die Landesregierung rechtzeitig über Vorhaben, damit ein angemessener Beteiligungsprozess ermöglicht werden kann.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass es für die Erfüllung der Aufgaben verpflichtend für die beauftragte Person ist, mit Kindern und Jugendlichen, deren Selbstorganisationen sowie dem Zusammenschluss der landesweit tätigen Jugendverbände und dem Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendbeteiligung zusammen zu arbeiten.

Zu Absatz 4 und Absatz 5 :

Die beauftragte Person ist Schnittstelle zwischen Kindern und Jugendlichen auf der einen Seite und Verwaltung und Politik auf der anderen Seite. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die beauftragte Person regelmäßig an den Sitzungen der Gremien teilnimmt. So kann sie die jungen Menschen in ihrer Gremienarbeit zielgerecht unterstützen und begleiten.

Mit der Schaffung der Stelle wurde klar festgehalten, dass keine Parallelstrukturen entstehen sollen. Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den vorhandenen Strukturen verhindert das Entstehen von ungewollten Parallelstrukturen.

Zu Absatz 6:

Die beauftragte Person hat ein Informations- und Vorschlagsrecht bei den Mitgliedern der Landesregierung.

Zu § 123 (Pflichten der beauftragten Person):

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses forderten die jungen Menschen eine kind- und jugendgerechte Information hinsichtlich ihrer Rechte u. a. nach diesem Gesetz sowie Aufarbeitung der sie direkt betreffenden Themen, ein regelmäßiges proaktives und zielgruppenorientiertes Zugehen auf ihre Altersgruppe und eine explizite Hervorhebung von erfolgreicher Kinder- und Jugendbeteiligung sowie die

Aufklärung von Politik und Verwaltung über die Rechte der jungen Menschen. Aktuelle Interessen- und Problemlagen sollen im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung der beauftragten Stabsstelle – unter Beteiligung der jungen Menschen bei der Themenauswahl – altersgerecht aufgearbeitet werden. Auch der Politik und Verwaltung sind die Ergebnisse der Kinder- und Jugendbeteiligung kontinuierlich zur Verfügung zu stellen, sodass auf diesen Ebenen entsprechend (re-)agiert werden kann.

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift legt eine Berichtspflicht der beauftragten Person gegenüber jungen Menschen fest. Der Bericht soll die Themen junger Menschen aufgreifen und beinhalten, wie diese Themen angegangen worden sind. Der Bericht ist so zu fassen, dass er für junge Menschen verständlich ist. Er ist zu veröffentlichen.

Zu Absatz 2:

In jeder Wahlperiode legt die beauftragte Person dem Landtag einen Bericht über die Tätigkeit vor. Auch der soll sich mit der Lebenssituation junger Menschen in Brandenburg befassen.

Der Bericht ist zeitlich so zu erstellen, dass er in einem Abstand von mindestens einem Jahr zum Jugendbericht vorgelegt wird.

Zu Abschnitt 4 (Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe):

Zu § 124 (Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe):

Zu Absatz 1:

Die Regelung in Absatz 1 stellt eine Fortschreibung der Rechtslage nach § 1 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) dar.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass das Jugendamt des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht in einer Organisationseinheit zusammengefasst sein muss. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dürfen auf unterschiedliche Organisationseinheiten verteilt werden. Es ist aber sicherzustellen, dass der Jugendhilfeausschuss einen Überblick hat, wer an der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt ist.

Immer wenn in einem Landesgesetz oder in einer Rechtsverordnung des Landes der Begriff „örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ verwandt wird, sind funktional die nach Absatz 2 erfassten Organisationsbereiche gemeint.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sichert ab, dass für den Jugendhilfeausschuss eine verantwortliche Person zur Verfügung steht. Diese muss nur gegenüber den anderen Organisationsbereichen weisungsbefugt sein, soweit es um die Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeausschuss geht.

Zu § 125 (Kommunale Gemeinschaftsarbeit):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 stellt klar, dass Landkreise und kreisfreie Städte Aufgaben nach diesem Gesetz und soweit es sich um Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe handelt, gemeinsam erfüllen können. Sie haben die gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung der Kommunalaufsichtsbehörde und der obersten Landesjugendbehörde anzuzeigen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass eine Zusammenarbeit zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten mit kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern oder Verbandsgemeinden ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Absätze 3 bis 5 erfolgen darf, so dass für eine ebenen-übergreifende kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anwendung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), anders als bei der gemeinsamen ebenen-gleichen Aufgabenerfüllung der Landkreise und kreisfreien Städte untereinander nach Absatz 1, im Sinne des § 1 Absatz 2 GKGBbg ausgeschlossen ist. Dies ist erforderlich, da die Funktion örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich wegen der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes nicht über unterschiedliche Ebenen verteilt werden kann.

Zu Absatz 3:

Diese Vorschrift regelt die Übertragung von Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf amtsangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden. Wegen der Ortsnähe kann es sachgerecht sein, gerade Aufgaben mit Kontakten zu Bürgerinnen und Bürger zu übertragen. Artikel 7 Verfassung des Landes Brandenburg – Schutz der Menschenwürde ist zu beachten.

Satz 2 schränkt die Aufgabenübertragung nicht auf bestimmte Aufgaben ein. Grundsätzlich können alle Aufgaben übertragen werden. Es bedarf aber der Zustimmung der obersten Landesjugendbehörde. Sie wird zu prüfen haben, ob die Aufgabewahrnehmung gewährleistet bleibt und ob gesichert ist, dass gesetzliche Anforderung umgesetzt werden können und die geltenden Empfehlungen des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Beachtung finden werden.

Durch die Übertragung werden die Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden nicht selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Möglichkeit kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden, die selbst nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ohne eine Aufgabenübertragung gemäß Absatz 3 wahrzunehmen, soweit diese Aufgaben auch von freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen werden können.. Soweit sie eine Aufgabe wahrnehmen, gilt, dass sie vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der freien Jugendhilfe gleich zu behandeln und zu fördern sind. § 4 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch regelt, dass soweit geeignete Einrichtungen,

Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll. Dies gilt auch für eine Aufgabenwahrnehmung durch kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 bestimmt einerseits, dass vor einer Aufgabenübertragung gemäß Absatz 3 der Jugendhilfeausschuss nach § 127 anzuhören ist. Für Fälle des Absatzes 4 ist dies nicht sachgerecht, da auch anerkannte freie Träger die Aufgaben ohne vorherige Anhörung des Jugendhilfeausschusses wahrnehmen können.

Darüber stellt Absatz 5 Satz 2 klar, dass trotz einer Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1 die Jugendhilfeplanung nach § 57 möglich bleiben muss.

Zu § 126 (Satzung des Jugendamtes):

In dieser Vorschrift werden die Regelungen fortgeführt, die bisher in § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) mit redaktionellen Anpassungen aufgenommen waren.

Zu § 127 (Jugendhilfeausschuss):

In dieser Vorschrift werden die Regelungen fortgeführt, die bisher in § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) mit redaktionellen Anpassungen aufgenommen waren.

Zu § 128 (Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses):

In dieser Vorschrift werden die Regelungen fortgeführt, die bisher in § 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) mit redaktionellen Anpassungen aufgenommen waren.

Ergänzend aufgenommen ist, dass nach Möglichkeit auch junge Menschen bei der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses Stimmrechte bekommen. Soweit dies nicht möglich ist, soll der Jugendhilfeausschuss bestimmen, wie er junge Menschen in seiner Arbeit berücksichtigt.

Um dem Jugendhilfeausschuss noch mehr Gewicht zu verleihen, sind die Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, die Landrätin oder der Landrat bzw. eine von ihm bestellte Vertretung nunmehr stimmberechtigt im Jugendhilfeausschuss.

Zu § 129 (Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift schreibt die Inhalte von § 6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) mit kleineren Änderungen und Ergänzungen fort.

Ist für die kreisfreie Stadt oder den Landkreis eine Person mit der Wahrnehmung der Belange von Kindern und Jugendlichen betraut, ist sie gemäß Absatz 1 beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Ist keine Person mit der Wahrnehmung der Belange von Kindern und Jugendlichen betraut, kann eine beauftragte

Person aus dem Kreis der Beauftragten, der kreisangehörigen Gemeinden oder Ämter beratendes Mitglied in dem Jugendhilfeausschuss sein.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden neu die selbstorganisierten Zusammenschlüsse, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Stadt- und Kreisjugendringe und Beauftragte berücksichtigt. Die Auswahl und Bestimmung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse ist in Absatz 3 Satz 2 geregelt.

Zu Absatz 3:

In dieser Vorschrift werden die Stellvertretungen geregelt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht vor, dass in den Jugendhilfeausschuss nun auch eine Anzahl von jungen Menschen, d. h. Jugendlichen und jungen Volljährigen berufen werden soll. Andere ältere Erwachsene sind nicht mehr vorgesehen. Dies soll dazu beitragen, dass die Sichtweise junger Menschen im Jugendhilfeausschuss gut vertreten wird. Junge Menschen sind bei der Mitarbeit besonders zu begleiten und zu unterstützen.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift regelt die Hinzuziehung von Sachverständigen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt sicher, dass in den Jugendhilfeausschüssen keine Personen mitarbeiten, die im Verfassungsschutz als extrem eingestuft sind.

Zu § 130 (Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses):

§ 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) wird wortgleich fortgeführt.

Zu Abschnitt 5 (Träger der freien Jugendhilfe):

Zu § 131 (Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe):

Die Regelungsinhalte des § 16 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) werden in dieser Vorschrift mit redaktionellen Anpassungen fortgeführt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand haben Anerkennungen durch örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig landesweite Wirkung, was durch Satz 2 in Absatz 1 ergänzt wird.

In Absatz 2 wird geregelt, dass alle Sportvereine mit Sitz im Land Brandenburg als anerkannte Träger gelten, wenn sie Mitglied im Landessportbund sind und über eine eigene Jugendgliederung mit eigener Jugendordnung verfügen. Diese Sportvereine gelten deshalb als anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe, da sie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unterbreiten und damit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind. Brandenburg ist

ein Sportland, viele Vereine machen Angebote der Jugendhilfe. Die Sportjugend ist einer der mitgliederstärksten Verbände im Landesjugendring Brandenburg e. V..

Neu ist die Pflicht zur Erteilung einer Bescheinigung über die Anerkennung, da diese Bescheinigung zum Nachweis der Anerkennung gegenüber anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe benötigt wird. Ein zentrales Register aller anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist aus Gründen der Vermeidung von Verwaltungsaufwand nicht angezeigt.

Eine Anerkennung hat keinen Anspruch auf Förderung zur Folge, lediglich einen Anspruch auf Berücksichtigung im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Zu § 132 (Vereinbarungen gemäß § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit Trägern der freien Jugendhilfe):

Mit dieser Vorschrift wird § 16a des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt, wobei die Zuständigkeitsregelung in Absatz 1 vereinfacht wird.

Zu § 133 (Führungszeugnisse):

Mit dieser Vorschrift wird § 16b des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fortgeführt, wobei die neue Rechtslage nach § 72a Absatz 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt wird.

Zu § 134 (Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch):

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gab es bereits vor Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Nunmehr sollen an diesen Arbeitsgemeinschaften auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch beteiligt werden. Das wird dazu führen, dass die Interessen von jungen Menschen noch stärker in den Fokus der Tätigkeit geraten.

Zu Abschnitt 6 (Fachstellen):

Zu § 135 (Fachstellen):

Das Gesetz sieht vor, dass zahlreiche Fachstellen einzurichten sind. Diese Fachstellen übernehmen Aufgaben, die andernfalls durch die oberste Landesjugendbehörde oder ein Landesjugendamt, das in Brandenburg nicht besteht, wahrzunehmen wären. Die Auflistung ist nicht abschließend. Weitere Fachstellen können nach Bedarf eingerichtet werden. Fachstellen dienen insoweit der Qualitätssicherung, der Unterstützung der Aufgabenträger im Sinne von § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und dienen dazu, den Fachkräftebedarf durch gebündelte Kompetenzen zu reduzieren.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 betont, dass Fachstellen unabhängig arbeiten sollen. Dies bedeutet, dass sie nicht auf Weisung der obersten Landesjugendbehörde tätig werden. Dies schließt zwar nicht aus, dass durch eine Finanzierungsvereinbarung bestimmte

Schwerpunkte gesetzt und verabredet werden; eine Einzelfallsteuerung wird aber hierdurch ausgeschlossen.

Das Gesetz sieht vor, dass grundsätzlich alle Aufgabenträger eine Fachstelle betreiben können. Ergänzend werden die Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen genannt. Ausdrücklich wird zugelassen, dass eine Fachstelle auch ihren Sitz in Berlin haben kann, um fachliche Spezialisierungen zuzulassen und die örtliche Erreichbarkeit zu erleichtern.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt, wo und durch wen Fachstellen betrieben werden können und dass diese ihren Sitz in Brandenburg oder Berlin haben sollen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden die grundsätzlichen Aufgaben der Fachstellen beschrieben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht vor, dass die in Absatz 3 beschriebenen Aufgaben erweitert werden können, diese aber auf die jeweiligen Handlungs- und Aufgabenbereiche zu beschränken sind.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 ist eine Sonderregelung für den Datenschutz. Der Vorteil der Einrichtungen von Fachstellen besteht auch darin, dass sie unabhängig und vertrauensvoll die Aufgabenträger beraten können.

Zu Absatz 6:

Schließlich enthält Absatz 6 die Regelung, dass eine Finanzierungsvereinbarung über den Betrieb von Fachstellen geschlossen werden soll. Sie erbringen öffentliche Leistungen, die andernfalls der obersten Landesjugendbehörde bzw. einem Landesjugendamt obliegen würden. Eine Eigenleistung der Träger ist daher nicht erforderlich.

Zu Abschnitt 7 (Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut):

Zu § 136 (Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut):

Zu Absatz 1:

Mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg verfügt das Land Brandenburg mit dem Land Berlin über ein gemeinsames sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut gemäß Absatz 1. Die Vorschrift zeigt auf, dass damit die Pflichtaufgabe gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch umgesetzt wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 autorisiert das Institut dazu, Bedarfserhebungen und -feststellungen auch direkt bei den Aufgabenträgern durchzuführen

Zu Abschnitt 8 (Organisierte Zusammenschlüsse):

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden in § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch selbstorganisierte Zusammenschlüsse als neue Rechtsträger mit subjektivem Anspruch eingeführt:

„§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.“

Gemäß § 71 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen sie dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Sie sollen an Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beteiligt werden.

In diesem Abschnitt werden die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch konkretisiert und landesrechtlich untersetzt.

Zu § 137 (Selbstorganisierte Zusammenschlüsse):

Zu Absatz 1 bis Absatz 3:

Absatz 1 stellt klar, dass es sich nicht um einen selbstorganisierten Zusammenschluss handelt, wenn der Zusammenschluss der Leistungsberechtigten und Leistungsempfänger sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen bereits durch Gesetz vorgesehen ist. Dies gilt unter anderem für die Elternvertretungen nach dem Kindertagesstättengesetz.

Da das Bundesrecht dazu schweigt, wird in diesem Gesetz davon ausgegangen, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse nicht eingetragene Vereine sind; es sei denn, eine andere, vollständig rechtsfähige Organisationsform wurde gewählt. Auch nicht eingetragene – und damit nicht rechtsfähige Vereine – werden durch einen Vorstand vertreten und sollen eine Satzung haben. Dies ist für die Wahrnehmung der Rechte nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch unverzichtbar. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass nicht eingetragene Vereine parteifähig sind.

Schließlich definiert das Gesetz, wann von nur einem vorübergehend bestehenden selbstorganisierten Zusammenschluss auszugehen ist (gesetzliche Vermutung). Einerseits ist dies anzunehmen, wenn der Zusammenschluss nur für oder aus einem bestimmten Anlass gebildet wurde. Andererseits ist nur von einem vorübergehenden selbstorganisierten Zusammenschluss auszugehen, wenn der Zusammenschluss auf weniger als zwölf Monate angelegt ist.

Zu Absatz 4:

Die Wahrnehmung von Rechten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch setzt voraus, dass der selbstorganisierte Zusammenschluss organisatorischen Mindestanforderungen entspricht, die in Absatz 4 aufgelistet sind.

Zu § 138 (Anzeige selbstorganisierter Zusammenschlüsse; Mehrbelastungsausgleich):

Zu Absatz 1:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann nur selbstorganisierte Zusammenschlüsse bei der Erfüllung der Rechte und Pflichten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch berücksichtigen, die ihm bekannt sind. Deshalb sieht Absatz 1 eine Anzeigepflicht vor.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt, welche Daten für eine Anzeige gemäß Absatz 1 zu übermitteln sind und für welches Handlungsfeld der selbstorganisierte Zusammenschluss gebildet wurde.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 schreibt vor, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Register der selbstorganisierten Zusammenschlüsse mit den Daten nach Absatz 2 zu führen hat. Dies dient u. a. dazu, dass auch der Jugendhilfeausschuss selbstorganisierte Zusammenschlüsse hinsichtlich ihrer Beratungsfunktion nach § 71 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinzuziehen kann.

Zu Absatz 4:

Schließlich regelt Absatz 4 wie zu verfahren ist, wenn sich etwas geändert hat. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sind verpflichtet, Änderungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen. Sie werden aus dem Register gestrichen, wenn sie nicht mehr fortbestehen. Dies kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in von ihm selbst bestimmten Abständen aufgrund von Nachfragen überprüfen oder aus besonderen Anlass überprüfen, z. B. weil er von der Auflösung des Zusammenschlusses aus anderen Zusammenhängen erfährt. Eine fälschlich erfolgte Streichung aus dem Register kann durch eine Wiedereintragung rückgängig gemacht werden.

Zu Absatz 5:

Diese Vorschrift regelt den Ausgleich von Mehrbelastungen. Näheres wird in der Mehrbelastungsausgleichsverordnung gemäß § 149 geregelt

Zu § 139 (Landesweite Anerkennung selbstorganisierter Zusammenschlüsse):**Zu Absatz 1:**

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sind nicht auf die örtliche Ebene beschränkt. Dies betont Absatz 1 ausdrücklich.

Zu Absatz 2:

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse können als landesweit tätig anerkannt werden. Die oberste Landesjugendbehörde unterstützt die landesweit tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüsse dabei, die Auswahl für die stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder zu bestimmen.

Zu § 140 (Kinder- und Jugendhilfelandesrat; Mehrbelastungsausgleich):

Zu den geeigneten Verfahren der Beteiligung und Beschwerde gehören auch einrichtungsbezogene und überregionale Interessenvertretungen in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder einen Teil des Tages betreut werden.

Nach § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und den neuen Anforderungen in § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung nicht nur gefördert, sondern vorausgesetzt.

Zu Absatz 1 und Absatz 2 :

Der Kinder- und Jugendhilfelandesrat (KJLR) ist eine selbstorganisierte Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche aus den erzieherischen Hilfen im Land Brandenburg, die durch das für Jugend zuständige Ministerium gefördert wird. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfelandesrat sind Kinder und Jugendliche, die Angebote der Hilfen zur Erziehung nutzen. Gewählt wird der Kinder- und Jugendhilfelandesrat von den jungen Menschen. Er ist in diesem Zusammenhang das übergeordnete Gremium, um nicht nur bezüglich der konkreten Einrichtung, sondern landesweit die Stimme der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung zu sein. Der Kinder- und Jugendhilfelandesrat macht auf die Situation von jungen Menschen in teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung und auf die bestehenden Herausforderungen und Wünsche dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung, den Jugendämtern, den Einrichtungen und der Öffentlichkeit gegenüber aufmerksam.

Zu Absatz 3:

Der Kinder- und Jugendhilfelandesrat ist Ausdruck einer ernst genommenen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen. Nicht über, sondern mit den jungen Menschen sollen Weiterentwicklungsbedarfe und -möglichkeiten besprochen werden. Dem Kinder- und Jugendhilfelandesrat wird Unterstützung zugesichert.

Zu: Absatz 4

Da die für die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen im Kinder- und Jugendhilfelandesrat entstehenden Kosten nicht die Mitwirkungsbereitschaft und -möglichkeit beeinträchtigen soll, werden die Kosten entsprechend erstattet. Absatz 4 regelt den

Mehrbelastungsausgleich. Näheres wird in der Mehrbelastungsausgleichsverordnung gemäß § 149 geregelt.

Zu Kapitel 11 (Information der Öffentlichkeit, Statistiken und Datenschutz):

Zu § 141 (Information der Öffentlichkeit):

Zu Absatz 1:

In Kinder- und Jugendschutzfällen besteht in Einzelfällen ein großes öffentliches Interesse an einer Berichterstattung. Dies gilt auch für Nachfragen in parlamentarischen Gremien.

Absatz 1 stellt klar, dass das für Jugend zuständige Ministerium die Öffentlichkeit und die Presse informieren darf, wenn ein öffentliches Interesse feststellbar ist. Dies ist insbesondere gegeben, wenn Presseanfragen vorliegen oder in Gremien des Landtages nachgefragt wird. Regelungen des Presserechts bleiben unberührt.

Absatz 1 stellt zugleich klar, dass personenbezogene Daten nicht weitergegeben werden dürfen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird beschrieben, welche Daten weitergegeben werden dürfen. Die betroffenen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen nur mit Klarnamen genannt werden, wenn der Kinderschutzfall und der damit im Zusammenhang stehende Träger bereits öffentlich bekannt ist.

Zu Absatz 3:

Schließlich bestimmt Absatz 3, dass die betroffenen Träger der Jugendhilfe über die Meldung zu informieren sind. Dies soll zumindest zeitgleich erfolgen, damit sie sich auf die Berichterstattung einstellen können.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch nach den Absätzen 1 bis 3 verfahren können

Zu § 142 (Statistiken; Verordnungsermächtigung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beinhaltet eine Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung für das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung. Es besteht ein großes öffentliches und politisches Interesse daran, dass gute, belastbare statistische Daten über die Kinder- und Jugendhilfe vorliegen. Im Neunten Kapitel des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind bereits statistische Erhebungen und Auswertungen vorgesehen. Mit Absatz 1 wird diese Regelung erweitert, da es durchaus regelmäßig vorkommt, dass aus Gründen der Vorbereitung von politischen und planerischen Entscheidungen zeitnah zusätzliche Daten benötigt werden. Dies wird in Absatz 1 geregelt.

Durch das Gesetz können die Träger der Jugendhilfe verpflichtet werden, einschließlich derjenigen, die Aufgaben der öffentlichen Träger für diese wahrnehmen. Bezüglich der freien und gewerblichen Träger ist eine Verpflichtung nur dort gesetzlich möglich, wo eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln gegeben ist. Es kommt nicht auf die Finanzierungsform an.

Zu Absatz 2:

Da die Erhebung zusätzlicher Daten zu statistischen Zwecken immer mit zusätzlichem Aufwand bei den Trägern der Jugendhilfe verbunden ist, sieht die Vorschrift vor, dass die jeweiligen Beteiligungsgremien der zweigliedrigen Verwaltungsstruktur vor der Erhebung angehört werden.

Zu Absatz 3:

Bei der Datenerhebung soll gemäß Absatz 3 den jungen Menschen keine Identität von außen zugeschrieben werden, sondern diese von den jungen Menschen selbst angegeben werden können.

Zu Absatz 4:

Darüber hinaus bestimmt Absatz 4, dass die erhobenen Daten und die statistischen Auswertungen öffentlich bekannt gemacht werden sollen. Dies dient der Transparenz und soll eine sachbezogene Meinungsbildung bei den Steuerungsverantwortlichen – auch der politischen Verantwortlichen – befördern.

Zu § 143 (Datenschutz):

Die Vorschrift stellt klar, dass sich der Sozialdatenschutz nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung richtet. Die Datenschutzaufsicht wird durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht in Anwendung des brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) ausgeführt.

Zu Kapitel 12 (Durchführungsvorschriften):

Zu Abschnitt 1 (Verwaltungsverfahren):

Zu § 144 (Erbringung und Beschaffung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe):

Die Vorschrift regelt als übergreifende Regelung den Fall, dass Träger der Jugendhilfe Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht selbst erbringen wollen, sondern die Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Ansprüche und öffentlichen Aufgaben den Trägern der freien Jugendhilfen überlassen wollen (z. B. Kindertagesbetreuung, Angebote für Hilfen zur Erziehung, Durchführung von Projekten).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass auch in einem solchen Fall die gesetzliche Gewährleistungsverantwortung der Träger der freien Jugendhilfe bestehen bleibt. Sie tragen die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Erfasst wird auch der überörtliche Träger der Jugendhilfe.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass bei einer Leistungserbringung gemäß Absatz 1 kein Auftragsverhältnis besteht.

Bei Vereinbarungen nach § 77 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist die Anwendbarkeit des Vergaberechts zu prüfen. Es soll darauf geachtet werden, ob der Leistungsberechtigte oder der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Auftraggeber der jeweiligen Leistung ist. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sich im Falle der Leistungserbringung durch Träger der freien Jugendhilfe um einen vergaberechtlich relevanten Beschaffungsvorgang handelt, der den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterfällt.

Zu § 145 (Verwaltungsverfahren):

Die Vorschrift stellt klar, dass die Verwaltungsverfahrensvorschriften des Landes in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Sozialdatenschutz des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch auch auf dieses Gesetz Anwendung finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Zu § 146 (Kostenbeiträge und andere Ansprüche):

Nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich die Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden – so die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – bei der Erhebung von Kostenbeiträgen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die dort genannten Vorgaben zu beachten.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11 und § 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

können hiernach Kostenbeiträge festgesetzt werden. In den Fällen des § 90 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung

dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder

dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und

2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung

gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Im Fall der Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zumuten ist.

Zu Absatz 1:

Entsprechend der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg wird in Absatz 1 klargestellt, dass Kostenbeiträge nicht nach dem Kostendeckungsprinzip nach § 6 Kommunalabgabengesetz festgelegt werden dürfen, sondern allein nach sozialstaatlichen Grundsätzen zu bestimmen sind. Die Regelung ist bereits in § 17 Absatz 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) enthalten und wird wortgleich wiederholt.

Zu Absatz 2:

Da es sich beim Kostenbeitrag nicht um eine Gegenleistung für erbrachte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt (siehe Absatz 1) regelt Absatz 2, dass die Kostenbeitragspflicht grundsätzlich fortbesteht, wenn der Träger der Einrichtung oder des Angebots vor einem nicht von ihm zu vertretenden Leistungshindernis steht. Dies können auch die Erkrankung bzw. der unplanmäßige Ausfall von Fachkräften sein. Bei laufenden Kostenbeitragspflichten ist aber nach vier Wochen „Schluss“, d. h. ab diesem Zeitpunkt dürfen Kostenbeiträge nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe erhoben werden. Hauptanwendungsfall sind Angebote der Kindertagesbetreuung.

Zu Absatz 3:

Kommt es zu einer schuldhaft verursachten Störung bei der Bereitstellung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe oder bei der Leistungserbringung, regelt Absatz 3 wann Schadensersatz durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu leisten ist. Da es in der Natur der Kinder- und Jugendhilfe liegt, dass viele Angebote ein Zusammenwirken von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erforderlich macht, ist auch geregelt, wie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der sich Schadensersatzforderungen ausgesetzt sieht, diesen Schaden gegenüber anderen Trägern geltend machen kann. Die gesetzliche Regelung soll dazu beitragen, dass sich alle Beteiligten der Bedeutung ihrer gesetzlichen Pflichten bewusst sind und die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen möglichst vermieden wird. Zudem ist eine Sonderregelung geboten, da es um Rechtsansprüche des Sozialrechts geht. Hauptanwendungsfall kann die fehlende Bereitstellung von Plätzen zur Kindertagesbetreuung sein.

Zu § 147 (Gebühren und Auslagen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass auch für Verfahren bei den zuständigen Behörden, die Aufgaben betreffen, die nicht durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch begründet sind und für die deshalb nicht bereits gemäß § 64 Absatz 1 des Zehnten Buches

Sozialgesetzbuch die Kostenfreiheit gilt, keine Gebühren und Auslagen erhoben werden dürfen.

Während Gebühren die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Behörde darstellen, fallen unter den Begriff Auslagen tatsächliche Aufwendungen wie Schreibgebühren, Gebühren für Bescheinigungen, Telefon- und Faxkosten, Zustellungskosten, Porto, Fotokopierkosten, Fahrkosten sowie Reise- und Tagegelder an Sachverständige bzw. Vertreter anderer Behörden, ebenso aber auch Aufwendungen für Übersetzungen und Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Satz 2 ergänzt entsprechend § 64 Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch den Satz 1 für Beratungen, Geschäfte und Verhandlungen. Unter dem Begriff Geschäfte ist die gesamte Tätigkeit, die sich auf die Durchführung der Gesetze erstreckt, zu verstehen; dazu gehören auch Nebentätigkeiten und sonstige Verrichtungen (hinsichtlich der Begründung vgl. BT-Drs. 16/13432 S. 34, 51). Genauso weit ist der Begriff Verhandlungen auszulegen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 führt die Rechtslage nach dem bisher geltenden § 25 Absatz 1 Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fort. Er stellt klar, dass § 64 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beim Erlass einer entsprechenden Satzung zu beachten ist. Es besteht keine Pflicht, eine Satzung zu erlassen.

Zu Abschnitt 2 (Schlussvorschriften):

Zu § 148 (Zuständigkeiten bei Ordnungswidrigkeiten):

Diese Vorschrift führt die Regelungsgehalte aus § 25 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) fort.

Zu § 149 (Mehrbelastungsausgleich; Verordnungsermächtigung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der bisher in § 25 Absatz 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) enthaltenen Regelung. Die Regelung wird aus Gründen der Rechtsklarheit und aus redaktionellen Gründen ergänzt. Wie bisher soll die Regelung nur für Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Tatbestände, für die Mehrbelastungen entstehen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 fordert für den Fall eines Mehrbelastungsausgleichs zur finanziellen Interessenwahrung des Landes auf.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 gibt zeitliche Rahmen für die Antragstellungen im Falle von Mehrbelastungen vor. Dies dient der Rechtssicherheit.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Ermächtigungsgrundlage für Mehrbelastungen.

Zu § 150 (Grundrechtseinschränkungen):

Die Vorschrift dient der Erfüllung des Zitiergebots nach Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz und Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift dient der Erfüllung des Zitiergebots nach Artikel 19 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz.

Zu Absatz 2:

Das Recht auf Berufsfreiheit wird durch die Anforderungen an die Fachkräfte eingeschränkt, die zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich sind. Darüber hinaus wird dieses Grundrecht außerdem durch die über das Achte Buch Sozialgesetzbuch hinausgehenden Bestimmungen zu den freien Trägern oder ihren Beschäftigten eingeschränkt, zum Beispiel für § 42 Absatz 4 oder § 42 Absatz 1 bei den Regelungen zu den Ombudsstellen.

Zu Absatz 3:

Die Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und den Datenschutz dient der Sicherung der angemessenen Unterbringung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen sowie der Sicherung des zugrundeliegenden Zuweisungsverfahrens. Ferner können sich Einschränkungen durch die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, bei dem Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen, der Umsetzung der Schulpflicht im In- und Ausland, bei der Anzeige selbstorganisierter Zusammenschlüsse und der Information der Öffentlichkeit ergeben. Darüber hinaus werden diese Grundrechte außerdem durch die über das Achte Buch Sozialgesetzbuch hinausgehenden Bestimmungen zu den freien Trägern und ihren Beschäftigten (beim Grundrecht auf Datenschutz über Mitteilungs-, Informations- und Anzeigepflichten) eingeschränkt, zum Beispiel für § 37 Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 4 und 5 bei den Regelungen zu den Anzeigepflichten der Begleitpersonen.

Zu Absatz 4:

Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung für Vollzeitpflegepersonen dient der Gewährleistung des Kindeswohls im Rahmen der Vollzeitpflege.

Zu § 151 (Evaluation):**Zu Absatz 1:**

Das Gesetz enthält umfangreicher Neuregelungen der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht in allen Bereichen ist bereits jetzt abzuschätzen, ob sich der Inhalt des Gesetzes in seiner Anwendung in der Praxis bewährt oder Anpassungen und Regelungsänderungen erforderlich werden. Zugleich ist eine umfangreiche Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch „Große Lösung Inklusion“ zum 1. Januar 2028 zu erwarten, die dann in diesem Gesetz landesrechtlicher Umsetzung bedarf. Vor diesen Hintergründen ist das Gesetz zu evaluieren.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 kündigt für das Kalenderjahr 2029 eine Novellierung dieses Gesetzes im Ergebnis der Evaluation nach Absatz 1 an.

Zu § 152 (Übergangsvorschrift):**Zu Absatz 1:**

Die Regelungen zum Jugendhilfeausschuss treten wegen der Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 erst mit Ablauf dieses Tages in Kraft. Gleichzeitig treten die bereits zur Jugendhilfeplanung bestehenden Regelungen im Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) außer Kraft.

Zu Absatz 2:

Die Vorschriften zum Landes- Kinder- und Jugendausschuss treten wegen der Konstituierung des Landtages mit Beginn der auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden 8. Wahlperiode in Kraft. Gleichzeitig treten die bereits zur Jugendhilfeplanung bestehenden Regelungen im Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) außer Kraft.

Zu Artikel 2 (Änderung der SprachfestFörderverordnung):**Zu Nummer 1:**

Die Änderung des § 4 Absatzes 2 öffnet den Tatbestand für die Instrumente der Sprachstandsfeststellung. Der „Kindersprachtest für das Vorschulalter – KISTE“ soll perspektivisch durch ein aktuelleres Instrument der Sprachstandsfeststellung abgelöst werden. Daher muss der Wortlaut der Verordnung insoweit angepasst werden, als dass er die KISTE als Standardinstrument ausdrücklich vorschreibt. Die bisher schon bestehende Möglichkeit, dass ein anderer Sprachtest anerkannt werden kann, wird der neue Regelfall. Da die Sprachstandsfeststellung und auch die Sprachförderung durch das pädagogische Personal in den Kitas durchgeführt wird, muss das geeignete Instrument durch das für Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Schule zuständigen Ministerium bekannt gemacht werden. Außerdem wird klargestellt, dass das anerkannte Instrument der Sprachstandsfeststellung im Amtsblatt des zuständigen Ministeriums bekannt gemacht wird.

Zu Nummer 2:

Der Tatbestand des § 5 Absatz 1 ist wie bereits der des § 4 Absatz 2 für eine mögliche Änderung des Instruments zur Sprachstandsfeststellung zu erweitern. Die Vorschrift ist an den neuen Wortlaut des § 4 Absatz 2 anzupassen. Die bisherige Pflicht zur Teilnahme an Sprachförderkursen, falls ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, bleibt bestehen. Die Kriterien für die Feststellung eines Sprachförderbedarfs werden vom Instrument KISTE gelöst, ohne dass sie inhaltlich verändert werden. Nach wie vor ist der C-Wert von 4 maßgeblich. Satz 2 spiegelt dieses Erfordernis auf mögliche Sprachtests, die aus Untertests bestehen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):**Zu Absatz 2:**

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Artikel 1.

Ferner wird das Außerkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – geregelt. In den Nummern 1 bis 3 werden Ausnahmen zum Inkrafttreten geregelt.

Zu Nummer 1:

In dieser Vorschrift wird das Inkrafttreten der Vorschriften für die Jugendhilfeplanung geregelt sowie den Jugendhilfeausschuss, soweit keine Betroffenheit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe vorliegt.

Zu Nummer 2:

In dieser Vorschrift wird das Inkrafttreten der Vorschriften zum Landes- Kinder- und Jugendausschuss geregelt.

Zu Nummer 3:

In dieser Vorschrift wird das Inkrafttreten der Vorschriften für Beratungen, Schutzkonzepte und die außerschulische Betreuung geregelt.